

# Vertragsinformation

## KuBuS® Gewerbliche Gebäude- und Mietausfallversicherung

Stand: 01.10.2023

Continentale Sachversicherung AG  
 Direktion: Continentale-Allee 1, 44269 Dortmund  
[www.continentale.de](http://www.continentale.de)

### Inhalt:

	Seite
1. Allgemeine Hinweise	3
2. Vorabinformation zum Versicherungsvertrag und zum Versicherer nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen	5
3. Allgemeine und Besondere Bedingungen	10
Teil 1 Abschnitt A der Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2023 der Continentale)	10
Teil 2 Abschnitt A der Allgemeine Bedingungen für die Leitungswasser-versicherung (AWB 2023 der Continentale)	20
Teil 3 Abschnitt A der Allgemeine Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB 2023 der Continentale)	30
Teil 4 Abschnitt A der Allgemeine Bedingungen für die Mietausfallversicherung (ABM 2023 der Continentale)	39
Teil 5 Abschnitt B der Allgemeinen Bedingungen für die Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und Mietausfallversicherung (AVB 2023 der Continentale)	45
Teil 6 Besondere Bedingungen für die Versicherung Weiterer Elementarschäden (BWE 2023 der Continentale)	55
Teil 7 Besondere Bedingungen für die Versicherung Weiterer Elementarschäden in der Mietausfallversicherung (BWE-MA 2023 der Continentale)	57
Teil 8 Besondere Bedingungen für die Versicherung Weiterer Gefahren (BWG 2023 der Continentale)	59
Teil 9 Besondere Bedingungen für die Versicherung Weiterer Gefahren in der Mietausfallversicherung (BWG-MA 2023 der Continentale)	61
Teil 10 Besondere Bedingungen für die Gebäude-Glaspauschalversicherung (BGGI 2023 der Continentale)	63
Teil 11 Besondere Bedingungen für die Gebäudetechnikversicherung (BGT 2023 der Continentale)	66
Teil 12 Besondere Bedingungen für die Versicherung von Photovoltaikanlagen in der gewerblichen Gebäudeversicherung (BPV 2023 der Continentale)	70
4. Pauschaldeklaration KuBuS® Gewerbliche Gebäude- und Mietausfallversicherung	75
5. Sicherheitsvorschriften für die Feuerversicherung	82
6. Klauseln für die gewerbliche Gebäude- und Mietausfallversicherung	85
7. Datenschutzhinweise	111



Diese Vertragsinformation erhalten Sie gemäß § 7 des Versicherungsvertragsgesetzes und der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen. Damit erfüllen wir unsere Verpflichtung als Versicherer, Sie vorab über die Inhalte Ihres Vertrags zu informieren. Bitte lesen Sie deshalb diese Vertragsinformation sorgfältig durch. Sie sollten diese immer gemeinsam mit dem Versicherungsschein aufbewahren.

## 1. Allgemeine Hinweise

### 1.1 Wer ist Vertragspartner und was sind die Vertragsgrundlagen?

Wir als „Versicherer“ bieten Ihnen als „Versicherungsnehmer“ eine gebündelte Gebäudeversicherung an. Zusammengefasst in einem Antrag und später einem Versicherungsschein, sind rechtlich selbstständige Versicherungsverträge zu den Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm. Zusammen mit der Sturmversicherung haben Sie auch die Möglichkeit Weitere Elementarschäden zu versichern. Außerdem können Sie zusätzlich zur Feuerversicherung die Versicherung Weiterer Gefahren vereinbaren.

Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus Ihrem Antrag, der vorliegenden Vertragsinformation und später dem Versicherungsschein. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die dort getroffenen Regelungen. Es haben jeweils nur die Bedingungen und die dazugehörigen Klauseln Gültigkeit zu denen Sie die Gefahren beantragen.

Wir empfehlen Ihnen daher, die gesamte „Vertragsinformation“ sorgfältig zu lesen.

### 1.2 Was müssen Sie während der Laufzeit Ihres Vertrags beachten?

#### 1.2.1 Geben Sie uns bitte bei allen für uns bestimmten Mitteilungen, Anzeigen und Zahlungen immer die **vollständige Versicherungsschein-Nummer** an.

#### 1.2.2 Der genaue zu zahlende Beitrag ist von dem Wert Ihrer versicherten Sachen und vielen weiteren Faktoren, die wir im Antrag erfragen, abhängig. Bitte entnehmen Sie den Beitrag für Ihre Gebäudeversicherung dem Antrag oder Vorschlag.

Zahlen Sie bitte Ihre Beiträge stets pünktlich und teilen Sie uns eventuelle Kontoänderungen frühzeitig mit.

#### 1.2.3 Der **Versicherungsschutz beginnt** mit der Einlösung des Versicherungsscheins, jedoch nicht vor dem darin festgesetzten Zeitpunkt. Wird der Beitrag erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, alsdann ohne Verzug gezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz zu dem festgesetzten Zeitpunkt.

Die Folgebeiträge müssen Sie jeweils zu Beginn der Versicherungsperiode zahlen. Haben Sie Ratenzahlungen vereinbart, sind diese am Ersten des Monats fällig, in dem die Versicherungsperiode beginnt.

Bei vereinbarter **Ratenzahlung** gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahrs werden sofort fällig, wenn Sie mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug geraten oder soweit eine Entschädigung fällig wird.

Die weiteren Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag oder Vorschlag und später dem Versicherungsschein.

#### 1.2.4 Zeigen Sie uns oder unseren Vertriebspartnern bitte unverzüglich an:

- wenn eine **Gefahrerhöhung** eintritt (Beispiele: ein anderer Gewerbebetrieb wird eingerichtet als bei Antragstellung angegeben; ein Gebäude wird ganz oder teilweise nicht genutzt und/oder steht leer; ein Umstand ändert sich, nach dem im Antrag gefragt worden ist).
- wenn Sie **das versicherte Gebäude veräußern**, geben Sie uns den **Namen** und die **Anschrift des Erwerbers** bekannt. Nach den gesetzlichen Bestimmungen **geht die Versicherung auf den Erwerber über**. Händigen **Sie ihm deshalb die Vertragsunterlagen aus**.
- wenn Sie **Neu-, Um- und Anbauten** vornehmen, damit die **Versicherungssumme** entsprechend **angepasst werden kann**.

#### 1.2.5 Darüber hinaus sind in den **Versicherungsbedingungen** einige Auflagen enthalten, die ohnehin zu den üblichen **Sorgfaltspflichten** gehören:

Sie müssen z. B. das Gebäude und das Dach (Sturmversicherung) sowie alle Wasserleitungs- und Heizungsanlagen (Leitungswasserversicherung) in ordnungsgemäßem Zustand halten.

Während der **kalten Jahreszeit** sind das Gebäude und die Gebäudeteile genügend zu beheizen und bei **Nichtbenutzung** des Gebäudes oder der Gebäudeteile genügend häufig (d. h. zwei- bis dreimal pro Woche) zu kontrollieren. Alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen sind abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

Alle gesetzlichen, behördlichen oder in dem Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften sind zu beachten. Ein Nichtbeachten dieser Sorgfaltspflichten beeinträchtigt Ihren Versicherungsschutz!

### 1.3 Wie verhalten Sie sich am besten im Schadenfall?

- Sorgen Sie bitte für weitestgehende **Schadenminderung**.
- Melden Sie uns oder unseren Vertriebspartnern bitte den **Schaden unverzüglich**.
- Brand- und Explosionsschäden müssen schnellstmöglich der zuständigen **Polizeidienststelle gemeldet** werden.
- Beantworten Sie bitte alle Fragen ausführlich und wahrheitsgemäß.
- Geben Sie uns bitte den **Preis der beschädigten Sachen** an und fügen Sie die entsprechenden Rechnungen oder Kostenvoranschläge bei.

### 1.4 Erst-Risiko-Versicherung/Entschädigungsgrenze

Im Rahmen einer **Erst-Risiko-Versicherung** trägt der Versicherer Schäden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme (Erst-Risiko-Summe). Dabei ist es gleichgültig, in welchem Verhältnis die Erst-Risiko-Summe zum Gesamtwert der versicherten Sachen steht. Eine Unterversicherung wird nicht geprüft.

Bei der Mitversicherung bestimmter Positionen wird eine **Entschädigungsgrenze** vereinbart. Dabei ist die Entschädigungsgrenze der Höchstentschädigungswert, für den der Versicherer im Versicherungsfall haftet. Ist die Versicherungssumme zu niedrig bemessen, wird im Versicherungsfall Unterversicherung geltend gemacht. Die Entschädigung der mitversicherten Positionen wird dann im Verhältnis Versicherungssumme zu Versicherungswert gekürzt.

## **1.5 Gemeinsame Dokumentation von Gebäude- und Mietausfallversicherung**

Eine Mietausfallversicherung kann nur im Zusammenhang mit einer bestehenden oder gleichzeitig beantragten gewerblichen Gebäudeversicherung abgeschlossen werden. Sie sind in einem Versicherungsschein dokumentiert. Die in den einzelnen Versicherungszweigen abgeschlossenen Versicherungen sind aber rechtlich selbstständige, voneinander unabhängige Verträge.

Zusammen mit der Mietausfallversicherung können Sie auch Weitere Elementarschäden und Weitere Gefahren versichern.

## **1.6 Neubaunachlass**

Der Neubaunachlass ist ausschließlich vom Gebäudealter abhängig. Ab einem Gebäudealter von mehr als 10 Jahren entfällt der Neubaunachlass ganz. Die Anpassung erfolgt zum Beginn des neuen Versicherungsjahrs, in dem die Altersgrenze überschritten wird.

Gebäudealter	Neubaunachlass in %
0 – 10 Jahre	10

## **1.7 Kurzfristige Verträge**

Ist die Versicherungsdauer ab Vertragsbeginn kürzer als 1 Jahr beträgt der Beitrag bei einer Laufzeit

- bis zu 1 Monat 25 %
  - bis zu 3 Monaten 50 %
  - bis zu 6 Monaten 75 %
- darüber hinaus 100 % des Jahresbeitrags.

## **2. Vorabinformation zum Versicherungsvertrag und zum Versicherer nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen**

### **Informationen zum Versicherer (Nr. 1 bis 3)**

#### **1. Identität des Versicherers**

Continentale Sachversicherung AG  
Continentale-Allee 1, 44269 Dortmund  
Sitz der Gesellschaft: Dortmund,  
Handelsregister Amtsgericht Dortmund B 2783

#### **2. Ladungsfähige Anschrift**

Continentale Sachversicherung AG  
Continentale-Allee 1, 44269 Dortmund  
Vorstand: Dr. Gerhard Schmitz (Vorsitzender),  
Marcus Lauer, Dr. Thomas Niemöller,  
Alf N. Schlegel, Jürgen Wörner  
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Christoph Helmich

#### **3. Hauptgeschäftstätigkeit und Aufsichtsbehörde**

Hauptgeschäftstätigkeit ist das Betreiben der Schaden- und Unfallversicherung  
Aufsichtsbehörde:  
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  
Bereich Versicherungen  
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn  
Telefon: 0800 2 100 500  
E-Mail: poststelle@bafin.de  
Internet: <https://www.bafin.de>

### **Informationen zur angebotenen Leistung (Nr. 4 bis 8)**

#### **4. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung**

Die für das Versicherungsverhältnis geltenden Versicherungsbedingungen und wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung entnehmen Sie bitte dem Versicherungsantrag/Versicherungsvorschlag und später dem Versicherungsschein.

#### **5. Gesamtpreis der Versicherung**

Der Gesamtpreis in Euro gemäß Zahlungsperiode inkl. Nachlässe und Versicherungssteuer ist dem Antrag zu entnehmen. Feuerschutz- und Versicherungssteuer werden vom Gesetzgeber festgelegt und können von daher variieren. Diese Steuern sind in den jeweils zu zahlenden Beiträgen enthalten und werden von uns an das Bundeszentralamt für Steuern abgeführt.

#### **6. Zusätzlich anfallende Kosten**

Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrages oder aus anderen Gründen werden nicht erhoben bzw. in Rechnung gestellt – außer den Mahngebühren sowie den Kosten bei Nichteinlösung im Rahmen eines Lastschriftverfahrens.

#### **7. Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung**

Der erste oder einmalige Beitrag ist rechtzeitig, d. h. innerhalb von 14 Tagen nach der Aufforderung des Versicherers, zu zahlen, damit der Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt beginnt. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht rechtzeitig nach dem in Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt zu dem die Zahlung veranlasst wurde.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder den getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Die Beiträge sind, soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist, Jahresbeiträge, die jährlich im Voraus zu entrichten sind. Bei halb- und vierteljährlicher oder monatlicher Zahlungsperiode werden, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, Zuschläge erhoben. Diese betragen bei halbjährlicher Zahlungsperiode 3 %, bei vierteljährlicher 5 % und bei monatlicher Zahlungsperiode 8 %. Eine monatliche Zahlungsperiode ist nur im Rahmen eines Lastschriftverfahrens möglich.

#### **8. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen**

Die Gültigkeitsdauer der Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen ist, vorbehaltlich zukünftiger Gesetzes-, Tarif- oder Indexänderungen nicht befristet.

### **Informationen zum Vertrag (Nr. 9 bis 15)**

#### **9. Zustandekommen des Vertrags/Beginn des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsvertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande. Ihre Willenserklärung ist der Antrag, unsere Willenserklärung ist der Versicherungsschein oder eine Antragsannahmeerklärung. Der Vertrag kommt somit mit Zugang des Versicherungsscheins oder der Antragsannahmeerklärung rechtlich zustande.

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung oder die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

## **10. Widerrufsbelehrung**

### **Abschnitt 1**

#### **Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise**

##### **Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Continentale Sachversicherung AG

Direktion

per Post: Continentale-Allee 1 in 44269 Dortmund

##### **Widerrufsfolgen**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, dessen Höhe anhand der folgenden Formel berechnet wird:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat	X	1/360 des Beitrags der jährlichen Zahlung (bei halb-, vierteljährlicher und monatlicher Zahlung entsprechend 1/180, 1/90 bzw. 1/30 des Zahlbeitrags)
---	---	--

Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (zum Beispiel Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrags wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft.

Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

##### **Besondere Hinweise**

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat und bei Versicherungsverträgen über vorläufige Deckung. Widerrufen Sie wirksam einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

## Abschnitt 2

### **Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen**

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

#### **Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen**

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Beiträge einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbstständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrags sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge;
8. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
9. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. Angaben zur Laufzeit des Vertrags;
12. Angaben zur Beendigung des Vertrags, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
14. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
16. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
17. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

**Ende der Widerrufsbelehrung**

## **11. Laufzeit des Vertrags**

Die mögliche Laufzeit des Vertrags (Versicherungsbeginn und -ablauf) und deren Regelungen sind dem Antrag zu entnehmen. Nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer verlängert sich der Vertrag jeweils um 1 Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahrs eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

## **12. Beendigung des Vertrags**

### **12.1 Beendigung des Vertrags und allgemeine Kündigungsrechte**

Unter den nachfolgenden Paragraphen der Allgemeinen Bedingungen für die gebündelte Gebäudeversicherung und Mietausfallversicherung (AFB, AWB, AStB, ABM) finden Sie Regelungen zur Beendigung/zu den Kündigungsmöglichkeiten des Vertrags sowie zu etwaigen Vertragsstrafen:

#### **Abschnitt A**

§ 11 Nr. 2 AFB, AWB, AStB, § 12 Nr. 2 ABM:

Sicherheitsvorschriften (Kündigung bei Verletzung der Sicherheitsvorschriften)

§ 14 Nr. 2 AFB, AWB, AStB:

Veräußerung der versicherten Sachen und deren Rechtsfolgen (Kündigungsrechte)

#### **Abschnitt B**

- § 1 Nr. 2: Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters (Kündigung als Rechtsfolge bei Verletzung der Anzeigepflicht)
- § 2 Nr. 3: Dauer und Ende des Vertrags (Still schweigende Verlängerung)
- § 2 Nr. 4: Dauer und Ende des Vertrags (Kündigung bei mehrjährigen Verträgen)
- § 2 Nr. 5: Dauer und Ende des Vertrags (Vertragsdauer von weniger als einem Jahr)
- § 2 Nr. 6: Dauer und Ende des Vertrags (Wegfall des versicherten Interesses)
- § 4 Nr. 2: Fälligkeit, Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrags (Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug)
- § 5 Nr. 3: Folgebeitrag (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung)
- § 7: Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- § 8 Nr. 1: Obliegenheiten (Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalls)
- § 9 Nr. 3a): Gefahrerhöhung (Kündigungsrecht des Versicherers)
- § 9 Nr. 3b): Gefahrerhöhung (Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers bei entsprechender Prämierhöhung)
- § 10: Übersicherung (Nichtigkeit des Vertrags)
- § 11 Nr. 2: Mehrere Versicherer (Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht)
- § 15 Nr. 1: Kündigung nach dem Versicherungsfall

### **12.2 Besondere Kündigungsrechte**

#### **12.2.1 Weitere Elementarschäden (BWE und BWE-MA)**

Für die Versicherung Weiterer Elementarschäden gilt zusätzlich ein Besonderes Kündigungsrecht (siehe §§ 14 und 15 BWE und BWE-MA). Die Regelungen zu den Kündigungs- und Beendigungsmöglichkeiten unter 12.1 bleiben hiervon unberührt.

#### **12.2.2 Weitere Gefahren (BWG und BWG-MA)**

Für die Versicherung Weiterer Gefahren gilt zusätzlich ein Besonderes Kündigungsrecht (siehe §§ 13 und 14 BWG und BWG-MA). Die Regelungen zu den Kündigungs- und Beendigungsmöglichkeiten unter 12.1 bleiben hiervon unberührt.

#### **12.2.3 Gebäude-Glaspauschalversicherung (BGGI)**

Für die Gebäude-Glaspauschalversicherung gilt zusätzlich ein Besonderes Kündigungsrecht (siehe §§ 4 und 5 BGGI). Die Regelungen zu den Kündigungs- und Beendigungsmöglichkeiten unter 12.1 bleiben hiervon unberührt.

#### **12.2.4 Photovoltaikanlagen in der gewerblichen Gebäudeversicherung (BPV)**

Für die Versicherung von Photovoltaikanlagen in der gewerblichen Gebäudeversicherung gilt zusätzlich ein Besonderes Kündigungsrecht (siehe §§ 7 und 8 BPV). Die Regelungen zu den Kündigungs- und Beendigungsmöglichkeiten unter 12.1 bleiben hiervon unberührt.

#### **12.2.5 Gebäudetechnikversicherung (BGT)**

Für die Gebäudetechnikversicherung gilt zusätzlich ein Besonderes Kündigungsrecht (siehe §§ 7 und 8 BGT). Die Regelungen zu den Kündigungs- und Beendigungsmöglichkeiten unter 12.1 bleiben hiervon unberührt.

## **13. Anwendbares ausländisches Recht (EU-Mitgliedsstaaten) für vorvertragliche Beziehungen**

entfällt

## **14. Besondere Vereinbarung zum anwendbaren Recht bzw. zum zuständigen Gericht**

Auf die beantragten Versicherungsverträge sowie auf vorvertragliche Beziehungen zwischen Ihnen und uns findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

Die Vereinbarungen zum Gerichtsstand finden Sie im Abschnitt B § 21 AVB.

## **15. Sprache**

Für den Vertrag einschließlich Vertragsinformation und für die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags kommt die deutsche Sprache zur Anwendung.

## **Informationen zum Rechtsweg (Nr. 16 bis 17)**

### **16. Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren**

Unser Versicherungsunternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsbudsmann e. V.

Wir haben uns verpflichtet, an diesem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Sie können als Verbraucher oder Kleingewerbetreibender deshalb das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen, sofern Sie einmal nicht mit uns zufrieden sein sollten.

Die Kontaktdaten lauten:

Versicherungsbudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin

Tel.: 0800 3696000

Fax: 0800 3699000

[www.versicherungsbudsmann.de](http://www.versicherungsbudsmann.de)

E-Mail: [beschwerde@versicherungsbudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsbudsmann.de)

Der Versicherungsbudsmann e. V. ist für folgende Beschwerden u. a. nicht zuständig:

- Der Beschwerdewert übersteigt 100.000 Euro.
- Es sind bereits Verfahren/Beschwerden vor einem Gericht, Schiedsgericht, dem Versicherungsbudsmann e. V. selbst oder anderen Streitschlichtungseinrichtungen oder der Versicherungsaufsichtsbehörde anhängig.

Bei einem Beschwerdewert bis zu 10.000 Euro ist eine Entscheidung des Ombudsmanns für uns als Mitglied im Verein Versicherungsbudsmann e. V. bindend. Für den Beschwerdeführer ist die Entscheidung nicht bindend. Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter [www.versicherungsbudsmann.de](http://www.versicherungsbudsmann.de).

### **17. Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde**

Sofern Sie Anlass zu einer Beschwerde haben, können Sie diese auch mündlich oder in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) an die unter Nr. 3 genannte Aufsichtsbehörde richten.

### 3. Allgemeine und Besondere Bedingungen

Die Allgemeinen Bedingungen in den Teilen 1-5 und die Besonderen Bedingungen in den Teilen 6-12 werden nur für die Gefahren Vertragsbestandteil, die Sie beantragt haben und die wir im Versicherungsschein dokumentieren.

#### Teil 1 Abschnitt A der Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2023 der Continentale)

##### Inhaltsübersicht

###### Abschnitt A

- § 1 Versicherte Gefahren und Schäden
- § 2 Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen, Kernenergie und Terrorakte
- § 3 Versicherte Sachen
- § 4 Daten und Programme
- § 5 Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen, Feuerlöschkosten, Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, Mehrkosten durch Preissteigerung
- § 6 Versicherungsort
- § 7 Versicherungswert; Versicherungssumme
- § 8 Umfang der Entschädigung
- § 9 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
- § 10 Sachverständigenverfahren
- § 11 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften
- § 12 Besondere gefahrerhöhende Umstände
- § 13 Wiederherbeigeschaffte Sachen
- § 14 Veräußerung der versicherten Sachen

###### Abschnitt A

###### § 1 Versicherte Gefahren und Schäden

###### 1. Versicherte Gefahren und Schäden – Brand, Blitzschlag, Explosion, Luftfahrzeuge

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Brand;
- b) Blitzschlag;
- c) Explosion;
- d) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

###### 2. Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

###### 3. Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind.

Spuren eines Blitzschlags an diesem Grundstück, an dort befindlichen Antennen oder anderen Sachen als elektrischen Einrichtungen und Geräten, stehen Schäden anderer Art gleich.

###### 4. Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.

Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreissen seiner Wandung nicht erforderlich.

Schäden durch Unterdruck sind nicht versichert.

###### 5. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben;
- b) Sengschäden, außer wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich eine versicherte Gefahr gemäß Nr. 1 verwirklicht hat;
- c) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;

- d) Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

Die Ausschlüsse gemäß Nr. 5 c) und 5 d) gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr gemäß Nr. 1 verwirklicht hat.

## § 2 Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen, Kernenergie und Terrorakte

### 1. Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

### 2. Ausschluss Innere Unruhen

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Innere Unruhen.

### 3. Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

### 4. Ausschluss Terrorakte

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Terrorakte.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

## § 3 Versicherte Sachen

### 1. Versicherte Sachen

Versichert sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten

- Gebäude und sonstigen Grundstücksbestandteile;
- beweglichen Sachen.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten in das Gebäude eingefügte Sachen, die ein Mieter auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt, als bewegliche Sachen.

Daten und Programme sind keine Sachen.

### 2. Gebäude

Gebäude sind mit ihren Bestandteilen, aber ohne Zubehör versichert, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

### 3. Bewegliche Sachen

Bewegliche Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer

- Eigentümer ist;
- sie unter Eigentumsvorbehalt erworben oder mit Kaufoption geleast hat, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht abgelaufen oder bereits ausgeübt war;
- sie sicherungshalber übereignet hat.

### 4. Fremdes Eigentum

Über Nr. 3 b) und c) hinaus ist fremdes Eigentum nur versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung, Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.

### 5. Versicherte Interessen

Die Versicherung gemäß Nr. 3 b), Nr. 3 c) und Nr. 4 gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers.

In den Fällen der Nr. 4 ist jedoch für die Höhe des Versicherungswerts nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.

### 6. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist:

- Bargeld und Wertsachen; Wertsachen sind Urkunden (z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, soweit sie nicht dem Raumschmuck dienen oder Teile von Werkzeugen sind;
- Geschäftsunterlagen;
- Baubuden, Zelte, Traglufthallen;
- Zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen;
- Hausrat aller Art;
- Grund und Boden, Wald oder Gewässer;
- Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) samt Inhalt sowie Geldautomaten;
- Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen;

- i) Photovoltaikanlagen, bestehend aus Photovoltaikmodulen, Trag- bzw. Montagerahmen, Befestigungselementen, Wechselrichtern, Stromspeichern, Überspannungsschutzeinrichtungen, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Gleich- und Wechselstromverkabelung und sonstigen dazugehörenden Einzelkomponenten.

## § 4 Daten und Programme

### 1. Schaden am Datenträger

Entschädigung für Daten und Programme gemäß Nr. 2, 3 und 4 wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.

### 2. Daten und Programme, die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig sind

Der Versicherer ersetzt die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendigen Daten und Programme im Rahmen der Position, der die Sache zuzuordnen ist, für deren Grundfunktion die Daten und Programme erforderlich sind.

Für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendige Daten und Programme sind System-Programmdaten aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten.

### 3. Daten und Programme als Handelsware

Der Versicherer ersetzt die auf einem versicherten und zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeicherten Daten und Programme im Rahmen der Position, der zum Verkauf bestimmte Datenträger zuzuordnen ist.

### 4. Sonstige Daten und Programme

Der Versicherer ersetzt sonstige Daten und Programme im Rahmen der Position Geschäftsunterlagen.

Sonstige Daten und Programme sind serienmäßig hergestellte Programme, individuelle Programme und individuelle Daten, die weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind.

### 5. Ausschlüsse

- a) Nicht versichert sind Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nichtlauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
- b) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Umstände keine Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzierwerb).

## § 5 Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen, Feuerlöschkosten, Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, Mehrkosten durch Preissteigerungen

### 1. Versicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die infolge eines Versicherungsfalls tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige

- a) Aufräumungs- und Abbruchkosten;
- b) Bewegungs- und Schutzkosten;
- c) Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen;
- d) Feuerlöschkosten;
- e) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen;
- f) Mehrkosten durch Preissteigerungen.

Die vereinbarte Versicherungssumme gemäß Satz 1 wird nicht für die Feststellung einer Unterversicherung herangezogen. Sofern eine Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position besteht, für welche die Mehrkosten gemäß e) und f) versichert sind, werden diese Mehrkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position zum Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Position ersetzt.

### 2. Aufräumungs- und Abbruchkosten

Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehender gebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten.

### 3. Bewegungs- und Schutzkosten

Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

### 4. Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen

Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen sind Aufwendungen, die innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Geschäftsunterlagen, serienmäßig hergestellten Programmen, individuellen Daten und individuellen Programmen anfallen.

## **5. Feuerlöschkosten**

Feuerlöschkosten sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, einschließlich der Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichteter Institutionen, soweit diese nicht nach den Bestimmungen über die Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens zu ersetzen sind.

Nicht versichert sind jedoch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hatte.

## **6. Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen**

a) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.

b) Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

c) Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

d) Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden gemäß Nr. 7 ersetzt.

e) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt.

## **7. Mehrkosten durch Preissteigerungen**

a) Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

b) Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

c) Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert.

Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.

d) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt.

## **§ 6 Versicherungsort**

### **1. Örtlicher Geltungsbereich**

a) Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsorts.

Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalls aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen.

b) Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden oder die als Versicherungsort bezeichneten Grundstücke.

### **2. Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen**

Soweit Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen versichert sind, besteht in den Wohnräumen der Betriebsangehörigen kein Versicherungsschutz.

### **3. Bargeld und Wertsachen**

Soweit Bargeld und Wertsachen versichert sind, besteht Versicherungsschutz nur in verschlossenen Räumen oder Behältnissen der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art.

Sofern zusätzlich vereinbart, sind diese während der Geschäftszeit oder sonstiger vereinbarter Zeiträume auch ohne Verschluss bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert.

## **§ 7 Versicherungswert; Versicherungssumme**

### **1. Versicherungswert von Gebäuden**

a) Versicherungswert von Gebäuden ist

aa) der Neuwert. Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Maßgebend ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

Bestandteil des Neuwerts sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.

Nicht Bestandteil des Neuwerts sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 2 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwerts. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

- bb) der Zeitwert, falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist oder falls der Zeitwert im Fall der Versicherung zum Neuwert weniger als 40 % des Neuwerts beträgt (Zeitwertvorbehalt);  
Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert des Gebäudes durch einen Abzug entsprechend seinem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand.
  - cc) der gemeine Wert, falls Versicherung nur zum gemeinen Wert vereinbart ist oder falls das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet ist; eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist;  
gemeiner Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmaterial.
- b) Der Versicherungswert von Grundstücksbestandteilen, die nicht Gebäude sind, ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, entweder der Zeitwert gemäß Nr. 1 a) bb) oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß Nr. 1 a) cc).

## 2. Versicherungswert von beweglichen Sachen

- a) Der Versicherungswert der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung ist
  - aa) der Neuwert. Der Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.  
Bestandteil des Neuwerts sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.  
Nicht Bestandteil des Neuwerts sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 2 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.  
Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwerts. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.
  - bb) der Zeitwert, falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist oder falls der Zeitwert im Fall der Versicherung zum Neuwert weniger als 40 % des Neuwerts beträgt (Zeitwertvorbehalt).  
Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der beweglichen Sachen durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand.
  - cc) der gemeine Wert soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist;  
gemeiner Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.
- b) Der Versicherungswert von Vorräten ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.  
Mehrkosten durch Preissteigerung zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Vorräte sind nicht zu berücksichtigen. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.  
Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertig hergestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse.
- c) Der Versicherungswert von Anschauungsmodellen, Prototypen und Ausstellungsstücken, ferner für typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen, ohne Kaufoption geleasten Sachen oder geleasten Sachen, bei denen die Kaufoption bei Schadeneintritt abgelaufen war, sowie für alle sonstigen in a) und b) nicht genannten beweglichen Sachen ist entweder der Zeitwert gemäß a) bb) oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß a) cc).
- d) Der Versicherungswert von Wertpapieren ist
  - aa) bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland;
  - bb) bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens;
  - cc) bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

## 3. Umsatzsteuer

Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

## 4. Versicherungssumme

- a) Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert gemäß Nr. 1 bis Nr. 3 entsprechen soll.

- b) Ist Neuwert, Zeitwert oder gemeiner Wert vereinbart worden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme für die versicherte Sache für die Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen.
- c) Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen (siehe § 8 Nr. 4).

## § 8 Umfang der Entschädigung

### 1. Entschädigungsberechnung

- a) Der Versicherer ersetzt
  - aa) bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalls abhandengekommenen Sachen den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls;
  - bb) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls zuzüglich einer durch den Versicherungsfall entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertmindehung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls. Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls erhöht wird.
- b) Öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wieder verwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) berücksichtigt, soweit
  - aa) es sich nicht um behördliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden oder
  - bb) nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls ganz oder teilweise untersagt war.

Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung gemäß a) nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versicherungswert zu berücksichtigen sind.
- c) Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) und b) angerechnet.
- d) Versicherungsschutz für Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen, Feuerlöschkosten, Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen und Mehrkosten durch Preissteigerungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.
- e) Für Ertragsausfallschäden leistet der Versicherer Entschädigung nur, soweit dies besonders vereinbart ist.

### 2. Neuwertanteil

Ist die Entschädigung zum Neuwert vereinbart, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil), einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um

- a) Gebäude in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen. Ist die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt wird; auch in diesem Fall bleibt es bei dem Entschädigungsbetrag, der bei einer Wiederherstellung an der bisherigen Stelle entstanden wäre;
- b) bewegliche Sachen, die zerstört wurden oder abhandengekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen. Nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Maschinen können Maschinen beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist.
- c) bewegliche Sachen, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.

### 3. Zeitwertschaden

- a) Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen gemäß den Bestimmungen über den Versicherungswert festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls erhöht würde.
- b) Sofern Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen versichert sind, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung für diese Sachen, der den gemeinen Wert übersteigt, einen Anspruch nur, soweit für die Verwendung der Entschädigung die Voraussetzungen gemäß Nr. 2 b) oder 2 c) erfüllt sind und die Wiederherstellung notwendig ist.

### 4. Unterversicherung

- a) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls, so besteht Unterversicherung.

Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung nach Nr. 1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Ist die Entschädigung für einen Teil der in einer Position versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung des Versicherungswerts der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Ergibt sich aus dem so ermittelten Versicherungswert eine Unterversicherung, so wird die Entschädigung nach Nr. 1 entsprechend gekürzt.

- b) Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Position gesondert festzustellen.

- c) Die Bestimmungen über den Selbstbehalt nach Nr. 6 und Entschädigungsgrenzen nach Nr. 7 sind im Anschluss von a) und b) anzuwenden.

## 5. Versicherung auf Erstes Risiko

Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.

## 6. Selbstbehalt

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen nach Nr. 7 sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden.

## 7. Entschädigungsgrenzen

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

- a) bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;
- b) bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen;
- c) bis zu der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung; Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

## 8. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.

## § 9 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

### 1. Fälligkeit der Entschädigung

- a) Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

- b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sicher gestellt hat.

- c) Der über den gemeinen Wert hinausgehende Teil der Entschädigung für Anschauungsmodelle, Prototypen, Ausstellungsstücke sowie typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

### 2. Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach Nr. 1 b) oder Nr. 1 c) geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

### 3. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) die Entschädigung ist, soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird, seit Anzeige des Schadens zu verzinsen;
- b) der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat;
- c) der Zinssatz beträgt 4 % pro Jahr, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins zu zahlen ist;
- d) die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

### 4. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, Nr. 3 a) und Nr. 3 b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

### 5. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalls noch läuft;
- c) eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

## § 10 Sachverständigenverfahren

### 1. Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

## 2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

## 3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen.

Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmanns durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernannt.

## 4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls;
- b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- c) die Restwerte, der vom Schaden betroffenen Sachen;
- d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

## 5. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

## 6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

## 7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

## § 11 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften

### 1. Sicherheitsvorschriften

Vor Eintritt des Versicherungsfalls hat der Versicherungsnehmer:

- a) die versicherten Räume genügend häufig (d. h. zwei- bis dreimal pro Woche) zu kontrollieren; dies gilt auch während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung (z. B. Betriebsferien);
- b) mindestens wöchentlich Duplikate von Daten und Programmen zu erstellen, sofern nicht in der Branche des Versicherungsnehmers kürzere Fristen zur Datensicherung üblich sind. Diese sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können;
- c) über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können.

Dies gilt nicht für Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie für Sammlungen, wenn der Wert dieser Sachen insgesamt 3.000 Euro nicht übersteigt.

Dies gilt ferner nicht für Briefmarken.

- d) die dem Vertrag zugrunde liegenden „Sicherheitsvorschriften für die Feuerversicherung“ einzuhalten;
- e) die im Versicherungsvertrag aufgeführten weiteren besonderen Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

### 2. Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 AVB beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

## **§ 12 Besondere gefahrerhöhende Umstände**

Eine anzeigenpflichtige Gefahrerhöhung gemäß Abschnitt B § 9 Nr. 1 b) AVB kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- a) sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat,
- b) von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen wird, Neu- oder Erweiterungsbauten durchgeführt werden oder ein Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird.

## **§ 13 Wiederherbeigeschaffte Sachen**

### **1. Anzeigenpflicht**

Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntnisverlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzusegnen.

### **2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung**

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt.

Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

### **3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung**

a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswerts gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen.

Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzuzahlen.

Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen.

Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßigen Entschädigung entspricht.

### **4. Beschädigte Sachen**

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäßige Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen nach Nr. 2 bis Nr. 3 bei ihm verbleiben.

### **5. Gleichstellung**

Dem Besitz einer zurückgebrachten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

### **6. Übertragung der Rechte**

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückgebrachte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

### **7. Rückabwicklung bei kraftlos erklärt Wertpapieren**

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückgebracht hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

## **§ 14 Veräußerung der versicherten Sachen**

### **1. Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang**

- a) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrages) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
- b) Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
- c) Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

### **2. Kündigungsrechte**

a) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

b) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

c) Im Falle der Kündigung nach a) und b) haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

### **3. Anzeigepflichten**

- a) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzugeben.
- b) Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
- c) Abweichend von b) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätten zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

## Inhaltsübersicht

### Abschnitt A

- § 1 Versicherte Gefahren und Schäden
- § 2 Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen, Kernenergie und Terrorakte
- § 3 Versicherte Sachen
- § 4 Daten und Programme
- § 5 Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen, Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, Mehrkosten durch Preissteigerung
- § 6 Versicherungsort
- § 7 Versicherungswert; Versicherungssumme
- § 8 Umfang der Entschädigung
- § 9 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
- § 10 Sachverständigenverfahren
- § 11 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften
- § 12 Besondere gefahrerhöhende Umstände
- § 13 Wiederherbeigeschaffte Sachen
- § 14 Veräußerung der versicherten Sachen

### Abschnitt A

#### § 1 Versicherte Gefahren und Schäden

##### 1. Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

Der Versicherer leistet Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende

- a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an versicherten Rohren
  - aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) und den damit verbundenen Schläuchen;
  - bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
- sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boiler oder vergleichbaren Anlagen sind.
- b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten versicherten Installationen:
  - aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche,
  - bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

##### 2. Bruchschäden außerhalb von Gebäuden

Der Versicherer leistet Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen soweit

- a) diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und
- b) die Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und
- c) der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

##### 3. Nässebeschäden

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

- b) Das Leitungswasser muss ausgetreten sein aus
  - aa) Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen,
  - bb) mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen,
  - cc) Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung,
  - dd) Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
  - ee) Wasserbetten und Aquarien.

- c) Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

- 4. Nicht versicherte Schäden**
- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
    - aa) Regenwasser aus Fallrohren;
    - bb) Plansch- oder Reinigungswasser;
    - cc) Schwamm;
    - dd) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
    - ee) Erdbeben;
    - ff) Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser nach Nr. 3 die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat;
    - gg) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung;
    - hh) Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder ähnlich mobilen Behältnissen;
    - ii) Flüssigkeiten aus ortsfesten Wasserlöschanlagen.
  - b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
    - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
    - bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte);
    - cc) ortsfesten Wasserlöschanlagen.

## § 2 Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen, Kernenergie und Terrorakte

- 1. Ausschluss Krieg**  
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.
- 2. Ausschluss Innere Unruhen**  
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Innere Unruhen.
- 3. Ausschluss Kernenergie**  
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.
- 4. Ausschluss Terrorakte**  
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Terrorakte.  
Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

## § 3 Versicherte Sachen

- 1. Versicherte Sachen**  
Versichert sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten
  - a) Gebäude und sonstigen Grundstücksbestandteile;
  - b) beweglichen Sachen.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten in das Gebäude eingefügte Sachen, die ein Mieter auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt, als bewegliche Sachen.  
Daten und Programme sind keine Sachen.
- 2. Gebäude**  
Gebäude sind mit ihren Bestandteilen, aber ohne Zubehör versichert, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 3. Bewegliche Sachen**  
Bewegliche Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer
  - a) Eigentümer ist;
  - b) sie unter Eigentumsvorbehalt erworben oder mit Kaufoption geleast hat, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht abgelaufen oder bereits ausgeübt war;
  - c) sie sicherungshalber übereignet hat.
- 4. Fremdes Eigentum**  
Über Nr. 3 b) und Nr. 3 c) hinaus ist fremdes Eigentum nur versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung, Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.
- 5. Versicherte Interessen**  
Die Versicherung gemäß Nr. 3 b), Nr. 3 c) und Nr. 4 gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers.  
In den Fällen der Nr. 4 ist jedoch für die Höhe des Versicherungswerts nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.

## **6. Nicht versicherte Sachen**

Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist:

- a) Bargeld und Wertsachen; Wertsachen sind Urkunden (z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, soweit sie nicht dem Raumschmuck dienen oder Teile von Werkzeugen sind;
- b) Geschäftsunterlagen;
- c) Baubuden, Zelte, Traglufthallen;
- d) Zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen;
- e) Hausrat aller Art;
- f) Grund und Boden, Wald oder Gewässer;
- g) Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) samt Inhalt sowie Geldautomaten;
- h) Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen;
- i) Photovoltaikanlagen, bestehend aus Photovoltaikmodulen, Trag- bzw. Montagerahmen, Befestigungselementen, Wechselrichtern, Stromspeichern, Überspannungsschutzeinrichtungen, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Gleich- und Wechselstromverkabelung und sonstigen dazugehörenden Einzelkomponenten.

## **§ 4 Daten und Programme**

### **1. Schaden am Datenträger**

Entschädigung für Daten und Programme gemäß Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.

### **2. Daten und Programme, die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig sind**

Der Versicherer ersetzt die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendigen Daten und Programme im Rahmen der Position, der die Sache zuzuordnen ist, für deren Grundfunktion die Daten und Programme erforderlich sind.

Für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendige Daten und Programme sind System-Programmdaten aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten.

### **3. Daten und Programme als Handelsware**

Der Versicherer ersetzt die auf einem versicherten und zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeicherten Daten und Programme im Rahmen der Position, der zum Verkauf bestimmte Datenträger zuzuordnen ist.

### **4. Sonstige Daten und Programme**

Der Versicherer ersetzt sonstige Daten und Programme im Rahmen der Position Geschäftsunterlagen.

Sonstige Daten und Programme sind serienmäßig hergestellte Programme, individuelle Programme und individuelle Daten, die weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind.

### **5. Ausschlüsse**

- a) Nicht versichert sind Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
- b) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Umstände keine Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzierwerb).

## **§ 5 Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen, Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, Mehrkosten durch Preissteigerungen**

### **1. Versicherte Kosten**

Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die infolge eines Versicherungsfalls tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige

- a) Aufräumungs- und Abbruchkosten;
- b) Bewegungs- und Schutzkosten;
- c) Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen;
- d) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen;
- e) Mehrkosten durch Preissteigerungen.

Die vereinbarte Versicherungssumme gemäß Satz 1 wird nicht für die Feststellung einer Unterversicherung herangezogen.

Sofern eine Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position besteht, für welche die Mehrkosten gemäß d) und e) versichert sind, werden diese Mehrkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position zum Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Position ersetzt.

## **2. Aufräumungs- und Abbruchkosten**

Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten.

## **3. Bewegungs- und Schutzkosten**

Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

## **4. Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen**

Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen sind Aufwendungen, die innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Geschäftsunterlagen, serienmäßig hergestellten Programmen, individuellen Daten und individuellen Programmen anfallen.

## **5. Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen**

a) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.

b) Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

c) Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

d) Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden gemäß Nr. 6 ersetzt.

e) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt.

## **6. Mehrkosten durch Preissteigerungen**

a) Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

b) Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

c) Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert.

Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.

d) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt.

## **§ 6 Versicherungsort**

### **1. Örtlicher Geltungsbereich**

a) Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsorts.

Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalls aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen.

b) Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden oder die als Versicherungsort bezeichneten Grundstücke.

### **2. Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen**

Soweit Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen versichert sind, besteht in den Wohnräumen der Betriebsangehörigen kein Versicherungsschutz.

### **3. Bargeld und Wertsachen**

Soweit Bargeld und Wertsachen versichert sind, besteht Versicherungsschutz nur in verschlossenen Räumen oder Behältnissen der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art.

Sofern zusätzlich vereinbart, sind diese während der Geschäftszeit oder sonstiger vereinbarter Zeiträume auch ohne Verschluss bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert.

## **§ 7 Versicherungswert; Versicherungssumme**

### **1. Versicherungswert von Gebäuden**

a) Der Versicherungswert von Gebäuden ist

aa) der Neuwert. Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Maßgebend ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

Bestandteil des Neuwerts sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.

Nicht Bestandteil des Neuwerts sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 2 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwerts. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

- bb) der Zeitwert, falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist oder falls der Zeitwert im Fall der Versicherung zum Neuwert weniger als 40 % des Neuwerts beträgt (Zeitwertvorbehalt).  
Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert des Gebäudes durch einen Abzug entsprechend seinem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand.
  - cc) der gemeine Wert, falls Versicherung nur zum gemeinen Wert vereinbart ist oder falls das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet; eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist;  
gemeiner Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmaterial.
- b) Der Versicherungswert von Grundstücksbestandteilen, die nicht Gebäude sind, ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, entweder der Zeitwert gemäß Nr. 1 a) bb) oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß Nr. 1 a) cc).

## 2. Versicherungswert von beweglichen Sachen

- a) Der Versicherungswert der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung ist
  - aa) der Neuwert. Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wieder zu beschaffen oder sie neu herzustellen, maßgebend ist der niedrigere Betrag.  
Bestandteil des Neuwerts sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.  
Nicht Bestandteil des Neuwerts sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 2 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.  
Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwerts. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.
  - bb) der Zeitwert, falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist oder falls der Zeitwert im Fall der Versicherung zum Neuwert weniger als 40 % des Neuwerts beträgt (Zeitwertvorbehalt).  
Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der beweglichen Sachen durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand.
  - cc) der gemeine Wert soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist;  
gemeiner Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.
- b) Der Versicherungswert von Vorräten ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.  
Mehrkosten durch Preissteigerung zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Vorräte sind nicht zu berücksichtigen. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.  
Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertig hergestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse.
- c) Der Versicherungswert von Anschauungsmodellen, Prototypen und Ausstellungsstücken, ferner für typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen, ohne Kaufoption geleasten Sachen oder geleasten Sachen, bei denen die Kaufoption bei Schadeneintritt abgelaufen war, sowie für alle sonstigen in a) und b) nicht genannten beweglichen Sachen ist entweder der Zeitwert gemäß a) bb) oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß a) cc).
- d) Der Versicherungswert von Wertpapieren ist
  - aa) bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland;
  - bb) bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens;
  - cc) bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

### **3. Umsatzsteuer**

Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

### **4. Versicherungssumme**

- a) Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert gemäß Nr. 1 bis Nr. 3 entsprechen soll.
- b) Ist Neuwert, Zeitwert oder gemeiner Wert vereinbart worden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme für die versicherte Sache für die Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen.
- c) Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen (siehe § 8 Nr. 4).

## **§ 8 Umfang der Entschädigung**

### **1. Entschädigungsberechnung**

- a) Der Versicherer ersetzt
    - aa) bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalls abhandengekommenen Sachen den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls;
    - bb) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls zuzüglich einer durch den Versicherungsfall entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls. Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls erhöht wird.
  - b) Öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wieder verwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) berücksichtigt, soweit
    - aa) es sich nicht um behördliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden oder
    - bb) nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls ganz oder teilweise untersagt war.
- Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung gemäß a) nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versicherungswert zu berücksichtigen sind.
- c) Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) und b) angerechnet.
  - d) Versicherungsschutz für Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen, Feuerlöschkosten, Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen und Mehrkosten durch Preissteigerungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.
  - e) Für Ertragsausfallschäden leistet der Versicherer Entschädigung nur, soweit dies besonders vereinbart ist.

### **2. Neuwertanteil**

Ist die Entschädigung zum Neuwert vereinbart, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil), einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um

- a) Gebäude in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen. Ist die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt wird; auch in diesem Fall bleibt es bei dem Entschädigungsbetrag, der bei einer Wiederherstellung an der bisherigen Stelle entstanden wäre;
- b) bewegliche Sachen, die zerstört wurden oder abhandengekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen. Nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Maschinen können Maschinen beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist.
- c) bewegliche Sachen, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.

### **3. Zeitwertschaden**

- a) Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen gemäß den Bestimmungen über den Versicherungswert festgestellt.  
Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls erhöht würde.
- b) Sofern Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen versichert sind, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den gemeinen Wert übersteigt, einen Anspruch nur, soweit für die Verwendung der Entschädigung die Voraussetzungen gemäß Nr. 2 b) oder 2 c) erfüllt sind und die Wiederherstellung notwendig ist.

### **4. Unterversicherung**

- a) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls, so besteht Unterversicherung.  
Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung nach Nr. 1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:  
Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Ist die Entschädigung für einen Teil der in einer Position versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung des Versicherungswerts der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Ergibt sich aus dem so ermittelten Versicherungswert eine Unterversicherung, so wird die Entschädigung nach Nr. 1 entsprechend gekürzt.

- b) Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Position gesondert festzustellen.
- c) Die Bestimmungen über den Selbstbehalt nach Nr. 6 und Entschädigungsgrenzen nach Nr. 7 sind im Anschluss von a) und b) anzuwenden.

## 5. Versicherung auf Erstes Risiko

Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.

## 6. Selbstbehalt

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen nach Nr. 7 sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden.

## 7. Entschädigungsgrenzen

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

- a) bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;
- b) bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen;
- c) bis zu der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung; Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

## 8. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.

## § 9 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

### 1. Fälligkeit der Entschädigung

- a) Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

- b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sicher gestellt hat.

- c) Der über den gemeinen Wert hinausgehende Teil der Entschädigung für Anschauungsmodelle, Prototypen, Ausstellungsstücke sowie typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

### 2. Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach Nr. 1 b) oder Nr. 1 c) geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

### 3. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) die Entschädigung ist, soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird, seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
- b) der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat.
- c) der Zinssatz beträgt 4 % pro Jahr, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins zu zahlen ist.
- d) die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

### 4. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, Nr. 3 a) und Nr. 3 b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

### 5. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalls noch läuft;
- c) eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

## § 10 Sachverständigenverfahren

### 1. Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

### 2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

### 3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen.

Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmanns durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernannt.

### 4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls;
- b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- c) die Restwerte, der vom Schaden betroffenen Sachen;
- d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

### 5. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Fall unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung.

Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

### 6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

### 7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

## § 11 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften

### 1. Sicherheitsvorschriften

Vor Eintritt des Versicherungsfalls hat der Versicherungsnehmer:

- a) die versicherten Räume genügend häufig (d. h. zwei- bis dreimal pro Woche) zu kontrollieren; dies gilt auch während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung (z. B. Betriebsferien);
- b) mindestens wöchentlich Duplikate von Daten und Programmen zu erstellen, sofern nicht in der Branche des Versicherungsnehmers kürzere Fristen zur Datensicherung üblich sind. Diese sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können;
- c) über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können.

Dies gilt nicht für Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie für Sammlungen, wenn der Wert dieser Sachen insgesamt 3.000 Euro nicht übersteigt.

Dies gilt ferner nicht für Briefmarken.

- d) in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern;

- e) die versicherten wasserführenden Anlagen und Einrichtungen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;
- f) nicht genutzte wasserführende Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
- g) während der kalten Jahreszeit alle Räume genügend zu beheizen und dies genügend häufig (d. h. zwei- bis dreimal pro Woche) zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
- h) die im Versicherungsvertrag aufgeführten weiteren besonderen Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

## **2. Folgen der Obliegenheitsverletzung**

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 AVB beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

## **§ 12 Besondere Gefahrerhöhende Umstände**

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß Abschnitt B § 9 Nr. 1 b) AVB kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- a) sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat,
- b) von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen wird, Neu- oder Erweiterungsbauten durchgeführt werden oder ein Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird.

## **§ 13 Wiederherbeigeschaffte Sachen**

### **1. Anzeigepflicht**

Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntnisерlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzugeben.

### **2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung**

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurücklangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt.

Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

### **3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung**

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurücklangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswerts gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen.

Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

- b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurücklangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzuzahlen.

Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen.

Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßigen Entschädigung entspricht.

### **4. Beschädigte Sachen**

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäßige Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.

### **5. Gleichstellung**

Dem Besitz einer zurücklangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

### **6. Übertragung der Rechte**

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurücklangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

### **7. Rückabwicklung bei kraftlos erklärt Wertpapieren**

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurücklangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

## **§ 14 Veräußerung der versicherten Sachen**

### **1. Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang**

- a) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrags) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
- b) Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf die zur Zeit des Eintritts des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
- c) Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

## **2. Kündigungsrechte**

- a) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.
- b) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen.  
Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.
- c) Im Fall der Kündigung nach a) und b) haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

## **3. Anzeigepflichten**

- a) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- b) Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
- c) Abweichend von b) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

## Inhaltsübersicht

### Abschnitt A

- § 1 Versicherte Gefahren und Schäden
- § 2 Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen, Kernenergie und Terrorakte
- § 3 Versicherte Sachen
- § 4 Daten und Programme
- § 5 Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen, Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, Mehrkosten durch Preissteigerungen
- § 6 Versicherungsort
- § 7 Versicherungswert; Versicherungssumme
- § 8 Umfang der Entschädigung
- § 9 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
- § 10 Sachverständigenverfahren
- § 11 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften
- § 12 Besondere Gefahrerhöhende Umstände
- § 13 Wiederherbeigeschaffte Sachen
- § 14 Veräußerung der versicherten Sachen

### Abschnitt A

#### § 1 Versicherte Gefahren und Schäden

##### 1. Versicherte Gefahren und Schäden – Sturm und Hagel

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen

- a) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude in denen sich versicherte Sachen befinden;
- b) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;
- c) als Folge eines Schadens nach a) oder b) an versicherten Sachen;
- d) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;
- e) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

##### 2. Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.

##### 3. Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

##### 4. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
  - aa) Sturmflut;
  - bb) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außen türen oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
  - cc) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen, ihrer Teile oder Ladung;
  - dd) Lawinen;
  - ee) Erdbeben.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
  - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
  - bb) im Freien befindlichen beweglichen Sachen;

- cc) Sachen, die an der Außenseite des Gebäudes angebracht sind (z. B. Schilder, Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Blendläden, Antennenanlagen), elektrische Freileitungen, einschließlich Ständer und Masten sowie Einfriedungen;
- dd) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

## **§ 2 Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen, Kernenergie und Terrorakte**

### **1. Ausschluss Krieg**

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

### **2. Ausschluss Innere Unruhen**

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Innere Unruhen.

### **3. Ausschluss Kernenergie**

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

### **4. Ausschluss Terrorakte**

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Terrorakte.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

## **§ 3 Versicherte Sachen**

### **1. Versicherte Sachen**

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten

- a) Gebäude und sonstigen Grundstücksbestandteile;
- b) beweglichen Sachen.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten in das Gebäude eingefügte Sachen, die ein Mieter auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt, als bewegliche Sachen.

Daten und Programme sind keine Sachen.

### **2. Gebäude**

Gebäude sind mit ihren Bestandteilen, aber ohne Zubehör versichert, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

### **3. Bewegliche Sachen**

Bewegliche Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer

- a) Eigentümer ist;
- b) sie unter Eigentumsvorbehalt erworben oder mit Kaufoption geleast hat, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht abgelaufen oder bereits ausgeübt war;
- c) sie sicherungshalber übereignet hat.

### **4. Fremdes Eigentum**

Über Nr. 3 b) und c) hinaus ist fremdes Eigentum nur versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung, Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.

### **5. Versicherte Interessen**

Die Versicherung gemäß Nr. 3 b), Nr. 3 c) und Nr. 4 gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers.

In den Fällen der Nr. 4 ist jedoch für die Höhe des Versicherungswerts nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.

### **6. Nicht versicherte Sachen**

Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist:

- a) Bargeld und Wertsachen; Wertsachen sind Urkunden (z. B. Sparbücher und Wertpapiere), Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, soweit sie nicht dem Raumschmuck dienen oder Teile von Werkzeugen sind;
- b) Geschäftsunterlagen;
- c) Baubuden, Zelte, Traglufthallen;
- d) Zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen;
- e) Haustrat aller Art;
- f) Grund und Boden, Wald oder Gewässer;
- g) Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) samt Inhalt sowie Geldautomaten;
- h) Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen.
- i) Photovoltaikanlagen, bestehend aus Photovoltaikmodulen, Trag- bzw. Montagerahmen, Befestigungselementen, Wechselrichtern, Stromspeichern, Überspannungsschutzeinrichtungen, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Gleich- und Wechselstromverkabelung und sonstigen dazugehörenden Einzelkomponenten.

## § 4 Daten und Programme

### 1. Schaden am Datenträger

Entschädigung für Daten und Programme gemäß Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.

### 2. Daten und Programme, die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig sind

Der Versicherer ersetzt die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendigen Daten und Programme im Rahmen der Position, der die Sache zuzuordnen ist, für deren Grundfunktion die Daten und Programme erforderlich sind.

Für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendige Daten und Programme sind System-Programmdaten aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten.

### 3. Daten und Programme als Handelsware

Der Versicherer ersetzt die auf einem versicherten und zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeicherten Daten und Programme im Rahmen der Position, der zum Verkauf bestimmte Datenträger zuzuordnen ist.

### 4. Sonstige Daten und Programme

Der Versicherer ersetzt sonstige Daten und Programme im Rahmen der Position Geschäftsunterlagen.

Sonstige Daten und Programme sind serienmäßig hergestellte Programme, individuelle Programme und individuelle Daten, die weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind.

### 5. Ausschlüsse

- a) Nicht versichert sind Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
- b) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Umstände keine Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzierwerb).

## § 5 Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen, Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, Mehrkosten durch Preissteigerungen

### 1. Versicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die infolge eines Versicherungsfalls tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige

- a) Aufräumungs- und Abbruchkosten;
- b) Bewegungs- und Schutzkosten;
- c) Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen;
- d) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen;
- e) Mehrkosten durch Preissteigerungen.

Die vereinbarte Versicherungssumme gemäß Satz 1 wird nicht für die Feststellung einer Unterversicherung herangezogen. Sofern eine Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position besteht, für welche die Mehrkosten gemäß d) und e) versichert sind, werden diese Mehrkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position zum Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Position ersetzt.

### 2. Aufräumungs- und Abbruchkosten

Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Aufwendungen, für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten.

### 3. Bewegungs- und Schutzkosten

Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

### 4. Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen

Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen sind Aufwendungen, die innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Geschäftsunterlagen, serienmäßig hergestellten Programmen, individuellen Daten und individuellen Programmen anfallen.

### 5. Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

- a) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.
- b) Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

- c) Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.
- d) Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden gemäß Nr. 6 ersetzt.
- e) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt.

## **6. Mehrkosten durch Preissteigerungen**

- a) Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
- b) Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
- c) Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert.  
Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.
- d) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt.

## **§ 6 Versicherungsort**

### **1. Örtlicher Geltungsbereich**

- a) Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsorts.

Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalls aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen.

- b) Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden oder die als Versicherungsort bezeichneten Grundstücke.

### **2. Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen**

Soweit Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen versichert sind, besteht in den Wohnräumen der Betriebsangehörigen kein Versicherungsschutz.

### **3. Bargeld und Wertsachen**

Soweit Bargeld und Wertsachen versichert sind, besteht Versicherungsschutz nur in verschlossenen Räumen oder Behältnissen der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art.

Sofern zusätzlich vereinbart, sind diese während der Geschäftszeit oder sonstiger vereinbarter Zeiträume auch ohne Verschluss bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert.

## **§ 7 Versicherungswert; Versicherungssumme**

### **1. Versicherungswert von Gebäuden**

- a) Der Versicherungswert von Gebäuden ist

aa) der Neuwert. Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Maßgebend ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

Bestandteil des Neuwerts sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.

Nicht Bestandteil des Neuwerts sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 2 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwerts. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

- bb) der Zeitwert, falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist oder falls der Zeitwert im Fall der Versicherung zum Neuwert weniger als 40 % des Neuwerts beträgt (Zeitwertvorbehalt).

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert des Gebäudes durch einen Abzug entsprechend seinem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand.

- cc) der gemeine Wert, falls Versicherung nur zum gemeinen Wert vereinbart ist oder falls das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet; eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist;

gemeiner Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmaterial.

- b) Der Versicherungswert von Grundstücksbestandteilen, die nicht Gebäude sind, ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, entweder der Zeitwert gemäß Nr. 1 a) bb) oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeinsame Wert gemäß Nr. 1 a) cc).

## 2. Versicherungswert von beweglichen Sachen

- a) Der Versicherungswert der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung ist
  - aa) der Neuwert. Der Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.  
Bestandteil des Neuwerts sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.  
Nicht Bestandteil des Neuwerts sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 2 zu berücksichtigen sind.  
Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.  
Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwerts. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten;
  - bb) der Zeitwert, falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist oder falls der Zeitwert im Fall der Versicherung zum Neuwert weniger als 40 % des Neuwerts beträgt (Zeitwertvorbehalt);  
Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der beweglichen Sachen durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand;
  - cc) der gemeine Wert soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist;  
gemeiner Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.
- b) Der Versicherungswert von Vorräten ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.  
Mehrkosten durch Preissteigerung zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Vorräte sind nicht zu berücksichtigen. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.  
Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertig hergestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse.
- c) Der Versicherungswert von Anschauungsmodellen, Prototypen und Ausstellungsstücken, ferner für typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen, ohne Kaufoption geleasten Sachen oder geleasten Sachen, bei denen die Kaufoption bei Schadeneintritt abgelaufen war, sowie für alle sonstigen in a) und b) nicht genannten beweglichen Sachen ist entweder der Zeitwert gemäß a) bb) oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß a) cc).
- d) Der Versicherungswert von Wertpapieren ist
  - aa) bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland;
  - bb) bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens;
  - cc) bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

## 3. Umsatzsteuer

Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

## 4. Versicherungssumme

- a) Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert gemäß Nr. 1 bis Nr. 3 entsprechen soll.
- b) Ist Neuwert, Zeitwert oder gemeiner Wert vereinbart worden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme für die versicherte Sache für die Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen.
- c) Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen (siehe § 8 Nr. 4).

## § 8 Umfang der Entschädigung

### 1. Entschädigungsberechnung

- a) Der Versicherer ersetzt
  - aa) bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalls abhandengekommenen Sachen den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls;
  - bb) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls zuzüglich einer durch den Versicherungsfall entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertmindehung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls. Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls erhöht wird.
- b) Öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wieder verwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) berücksichtigt, soweit

- aa) es sich nicht um behördliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden oder
- bb) nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls ganz oder teilweise untersagt war.

Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung gemäß a) nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versicherungswert zu berücksichtigen sind.

- c) Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) und b) angerechnet.
- d) Versicherungsschutz für Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen, Feuerlöschkosten, Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen und Mehrkosten durch Preissteigerungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.
- e) Für Ertragsausfallschäden leistet der Versicherer Entschädigung nur, soweit dies besonders vereinbart ist.

## 2. Neuwertanteil

Ist die Entschädigung zum Neuwert vereinbart, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Nieuwertanteil), einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um

- a) Gebäude in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen. Ist die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt wird; auch in diesem Fall bleibt es bei dem Entschädigungsbetrag, der bei einer Wiederherstellung an der bisherigen Stelle entstanden wäre;
- b) bewegliche Sachen, die zerstört wurden oder abhandengekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen. Nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Maschinen können Maschinen beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist.
- c) bewegliche Sachen, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.

## 3. Zeitwertschaden

- a) Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen gemäß den Bestimmungen über den Versicherungswert festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls erhöht würde.
- b) Sofern Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen versichert sind, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den gemeinen Wert übersteigt, einen Anspruch nur, soweit für die Verwendung der Entschädigung die Voraussetzungen gemäß Nr. 2 b) oder 2 c) erfüllt sind und die Wiederherstellung notwendig ist.

## 4. Unterversicherung

- a) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls, so besteht Unterversicherung.

Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung nach Nr. 1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Ist die Entschädigung für einen Teil der in einer Position versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung des Versicherungswerts der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Ergibt sich aus dem so ermittelten Versicherungswert eine Unterversicherung, so wird die Entschädigung nach Nr. 1 entsprechend gekürzt.

- b) Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Position gesondert festzustellen.
- c) Die Bestimmungen über den Selbstbehalt nach Nr. 6 und Entschädigungsgrenzen nach Nr. 7 sind im Anschluss von a) und b) anzuwenden.

## 5. Versicherung auf Erstes Risiko

Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.

## 6. Selbstbehalt

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen nach Nr. 7 sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden.

## 7. Entschädigungsgrenzen

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

- a) bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;
- b) bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen;
- c) bis zu der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung; Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

## 8. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.

## § 9 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

### 1. Fälligkeit der Entschädigung

- a) Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

- b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sicher gestellt hat.

- c) Der über den gemeinen Wert hinausgehende Teil der Entschädigung für Anschauungsmodelle, Prototypen, Ausstellungsstücke sowie typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

### 2. Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach Nr. 1 b) oder Nr. 1 c) geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

### 3. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) die Entschädigung ist, soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird, seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
- b) der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat.
- c) der Zinssatz beträgt 4 % pro Jahr, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins zu zahlen ist.
- d) die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

### 4. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, Nr. 3 a) und Nr. 3 b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

### 5. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalls noch läuft;
- c) eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

## § 10 Sachverständigenverfahren

### 1. Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

### 2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

### 3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmanns durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernannt.

#### 4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls;
- b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- c) die Restwerte, der vom Schaden betroffenen Sachen;
- d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

#### 5. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Fall unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

#### 6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

#### 7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

### § 11 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften

#### 1. Sicherheitsvorschriften

Vor Eintritt des Versicherungsfalls hat der Versicherungsnehmer:

- a) die versicherten Räume genügend häufig (d. h. zwei- bis dreimal pro Woche) zu kontrollieren; dies gilt auch während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung (z. B. Betriebsferien);
- b) mindestens wöchentlich Duplikate von Daten und Programmen zu erstellen, sofern nicht in der Branche des Versicherungsnehmers kürzere Fristen zur Datensicherung üblich sind. Diese sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können;
- c) über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können.  
Dies gilt nicht für Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie für Sammlungen, wenn der Wert dieser Sachen insgesamt 3.000 Euro nicht übersteigt.  
Dies gilt ferner nicht für Briefmarken.
- d) die versicherten Sachen oder Gebäude, in denen sich die versicherten Sachen befinden, insbesondere Dächer und außen an den Gebäuden angebrachte Sachen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen.
- e) die im Versicherungsvertrag aufgeführten weiteren besonderen Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

#### 2. Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 AVB beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

### § 12 Besondere Gefahrerhöhende Umstände

Eine anzeigenpflichtige Gefahrerhöhung gemäß Abschnitt B § 9 Nr. 1 b) AVB kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- a) sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat,
- b) von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen wird, Neu- oder Erweiterungsbauten durchgeführt werden oder ein Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird.

### § 13 Wiederherbeigeschaffte Sachen

#### 1. Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntnisserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzugeben.

## **2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung**

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurücklangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt.

Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

## **3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung**

a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurücklangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswerts gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen.

Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurücklangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen.

Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen.

Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßigen Entschädigung entspricht.

## **4. Beschädigte Sachen**

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäßige Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.

## **5. Gleichstellung**

Dem Besitz einer zurücklangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

## **6. Übertragung der Rechte**

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurücklangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

## **7. Rückabwicklung bei kraftlos erklärt Wertpapieren**

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurücklangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

## **§ 14 Veräußerung der versicherten Sachen**

### **1. Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang**

- a) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrags) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
- b) Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf die zur Zeit des Eintritts des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
- c) Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

### **2. Kündigungsrechte**

- a) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.
- b) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen.  
Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.
- c) Im Fall der Kündigung nach a) und b) haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

### **3. Anzeigepflichten**

- a) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzugeben.
- b) Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
- c) Abweichend von b) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

**Inhaltsübersicht**

---

**Abschnitt A**

- § 1 Gegenstand der Versicherung
  - § 2 Versicherbare Gefahren und Gefahrengruppen
  - § 3 Brand, Blitzschlag, Explosion, Luftfahrzeuge
  - § 4 Leitungswasser
  - § 5 Sturm, Hagel
  - § 6 Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen, Kernenergie und Terrorakte
  - § 7 Versicherungsort
  - § 8 Versicherungswert; Versicherungssumme
  - § 9 Umfang der Entschädigung
  - § 10 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
  - § 11 Sachverständigenverfahren
  - § 12 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften
  - § 13 Besondere gefahrerhöhende Umstände
- 

**Abschnitt A**

**§ 1 Gegenstand der Versicherung**

**1. Gegenstand der Deckung**

Werden die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude und sonstigen Grundstücksbestandteile infolge eines Sachschadens nach diesem Vertrag zerstört oder beschädigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Mietausfallschaden.

Mietausfallschäden infolge eines Sachschadens an Photovoltaikanlagen - bestehend aus Photovoltaikmodulen, Trag- bzw. Montagerahmen, Befestigungselementen, Wechselrichtern, Stromspeichern, Überspannungsschutzeinrichtungen, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Gleich- und Wechselstromverkabelung und sonstigen dazugehörenden Einzelkomponenten - sind nicht versichert.

**2. Mietausfallschaden**

Der Mietausfallschaden besteht aus

- a) dem Mietausfall, der dadurch entsteht, dass der Mieter infolge eines Sachschadens nach diesem Vertrag kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag berechtigt ist, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern;
- b) dem Nutzungsausfall in Höhe des ortsüblichen Mietwerts der Räume, die der Versicherungsnehmer selbst nutzt oder unentgeltlich Dritten überlassen hat und die infolge eines Sachschadens nach diesem Vertrag unbenutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf etwa benutzbar gebliebene Räume nicht zugemutet werden kann;
- c) etwaig fortlaufenden Nebenkosten.

Für Gebäude oder Räume, die zur Zeit des Eintritts des Sachschadens nach diesem Vertrag nicht vermietet waren, wird Mietausfall ersetzt, sofern Vermietung zu einem späteren, in der Wiederherstellungszeit liegenden Termin nachgewiesen wird.

**3. Daten und Programme**

Mietausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen werden nur ersetzt, wenn sie als Folge eines Sachschadens am Datenträger, auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, entstanden sind.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Mietausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

**§ 2 Versicherbare Gefahren und Gefahrengruppen**

Jede der folgenden Gefahren oder Gefahrengruppen ist nur versichert, wenn dies vereinbart ist:

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Luftfahrzeuge (§ 3)
- b) Leitungswasser (§ 4);
- c) Sturm, Hagel (§ 5);

**§ 3 Brand, Blitzschlag, Explosion, Luftfahrzeuge**

**1. Sachschaden**

Sachschaden ist die Zerstörung oder die Beschädigung eines im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäudes oder sonstigen Grundstückbestandteils durch

- a) Brand;
- b) Blitzschlag;
- c) Explosion;
- d) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung.

## **2. Brand**

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

## **3. Blitzschlag**

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind. Spuren eines Blitzschlags an diesem Grundstück, an dort befindlichen Antennen oder anderen Sachen als elektrischen Einrichtungen und Geräten, stehen Schäden anderer Art gleich.

## **4. Explosion**

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreissen seiner Wandung nicht erforderlich.

Als Sachschaden im Sinne von Nr. 1 gelten nicht Schäden durch Unterdruck.

## **5. Nicht versicherte Schäden**

Als Sachschaden im Sinne von Nr. 1 gelten nicht

- a) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben;
- b) Sengschäden, außer wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich ein Sachschaden gemäß Nr. 1 verwirklicht hat;
- c) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;
- d) Brandschäden, die an den im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

Die Ausschlüsse nach Nr. 5 c) und 5 d) gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen ein Sachschaden gemäß Nr. 1 verwirklicht hat.

## **§ 4 Leitungswasser**

### **1. Bruch-Sachschäden innerhalb von Gebäuden**

Sachschäden sind innerhalb von im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäuden eintretende

- a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren
  - aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) und den damit verbundenen Schläuchen;
  - bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen; sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind;
- b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:
  - aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklossets, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche;
  - bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Als Sachschaden gelten nicht Schäden an Rohren und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend), soweit nicht etwas anderes vereinbart.

### **2. Bruch-Sachschäden außerhalb von Gebäuden**

Sachschäden sind außerhalb von im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen soweit

- a) diese Rohre der Versorgung der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen dienen und
- b) die Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und
- c) der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

### **3. Nässe-Sachschäden**

- a) Sachschaden ist die Zerstörung oder die Beschädigung eines im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäudes oder sonstigen Grundstückbestandteils durch bestimmungswidrig ausgetretenes Leitungswasser.

- b) Das Leitungswasser muss ausgetreten sein aus
  - aa) Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen;
  - bb) mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen;
  - cc) Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung;
  - dd) Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;

- ee) Wasserbetten und Aquarien.
- c) Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

#### 4. Nicht versicherte Schäden

- a) Als Sachschaden im Sinne von Nr. 1 bis Nr. 3 gelten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht Schäden durch
  - aa) Regenwasser aus Fallrohren;
  - bb) Plansch- oder Reinigungswasser;
  - cc) Schwamm;
  - dd) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
  - ee) Erdbeben;
  - ff) Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser nach Nr. 3 die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat;
  - gg) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung;
  - hh) Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder ähnlich mobilen Behältnissen;
  - ii) Flüssigkeiten aus ortsfesten Wasserlöschanlagen.
- b) Als Sachschaden gelten nicht Schäden an ortsfesten Wasserlöschanlagen.

### § 5 Sturm, Hagel

#### 1. Sachschaden

Sachschaden ist die Zerstörung oder die Beschädigung eines im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäudes oder sonstigen Grundstückbestandteils

- a) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf die im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen;
- b) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf die im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen wirft;
- c) als Folge eines Schadens nach a) oder b) an einer im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache;
- d) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf Gebäude, die mit einer im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache baulich verbunden sind;
- e) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit einer im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache baulich verbunden sind.

#### 2. Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustands der im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder sonstigen Grundstücksbestandteile oder der mit diesen Sachen baulich verbundenen Gebäude nur durch Sturm entstanden sein kann.

#### 3. Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

#### 4. Nicht versicherte Schäden

Als Sachschaden im Sinne von Nr. 1 gelten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht Schäden durch

- a) Sturmflut;
- b) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- c) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen, ihrer Teile oder ihrer Ladung;
- d) Lawinen;
- e) Erdbeben.

### § 6 Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen, Kernenergie und Terrorakte

#### 1. Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

#### 2. Ausschluss Innere Unruhen

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Innere Unruhen.

### **3. Ausschluss Kernenergie**

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

### **4. Ausschluss Terrorakte**

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Terrorakte.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

## **§ 7 Versicherungsort**

Der Versicherer haftet für den Mietausfallschaden nur, sofern sich der Sachschaden innerhalb des Versicherungsorts ereignet hat.

Diese Beschränkung gilt nicht, wenn Sachen infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalls aus dem Versicherungsort entfernt worden sind.

Voraussetzung ist, dass diese Sachen in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört wurden oder abhandengekommen sind.

Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden oder die als Versicherungsort bezeichneten Grundstücke.

## **§ 8 Versicherungswert; Versicherungssumme**

### **1. Versicherungswert**

Der Versicherungswert ist

- a) für vermietete Räume der Wert einer Jahresmiete;
- b) für selbst genutzte oder unentgeltlich Dritten überlassene Räume der ortsübliche Jahresmietwert;
- c) sowie die Summe der fortlaufenden Nebenkosten für die Dauer eines Jahrs der im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude.

### **2. Versicherungssumme**

- a) Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll.
- b) Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung bekommen (siehe § 9 Nr. 2).

## **§ 9 Umfang der Entschädigung**

### **1. Entschädigungsberechnung; Haftzeit**

- a) Ersetzt wird der Mietausfall längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Räume wieder benutzbar sind. Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen bleiben unberücksichtigt.
- b) Endet das Mietverhältnis infolge des Sachschadens und sind die Räume trotz Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht zu vermieten, wird der Mietausfall bis zur Neuvermietung über diesen Zeitpunkt hinaus ersetzt, höchstens jedoch für die Dauer von 3 Monaten.
- c) Mietausfall nach a) und b) wird höchstens für die Dauer von 12 Monaten seit dem Eintritt des Versicherungsfalls ersetzt, soweit nichts anderes vereinbart ist (Haftzeit).

### **2. Unterversicherung**

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls, so besteht Unterversicherung. Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung nach Nr. 1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

## **§ 10 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung**

### **1. Fälligkeit der Entschädigung**

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Wenn es nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Unterbrechung und nach Ablauf jedes weiteren Monats möglich ist, den Betrag festzustellen, den der Versicherer für die verflossene Zeit der Unterbrechung mindestens zu vergüten hat, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass ihm dieser Betrag in Anrechnung auf die Gesamtleistung gezahlt wird.

### **2. Verzinsung**

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) die Entschädigung ist ab Ende der Haftzeit oder ab dem Zeitpunkt, von dem an ein Mietausfallschaden nicht mehr entsteht zu verzinsen; maßgebend ist der frühere Zeitpunkt.
- b) der Zinssatz beträgt 4 % pro Jahr.
- c) die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

### **3. Hemmung**

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1 und Nr. 2 a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

#### **4. Aufschiebung der Zahlung**

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalls noch läuft.

### **§ 11 Sachverständigenverfahren**

#### **1. Feststellung der Schadenhöhe**

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

#### **2. Weitere Feststellungen**

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

#### **3. Verfahren vor Feststellung**

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen.

Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen.

Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen.

In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht;

ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann.

Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmanns durch die Sachverständigen.

Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

#### **4. Feststellung**

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten

- a) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten und den versicherten Mietausfallschaden;
- b) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Mietausfallschaden beeinflussen.

#### **5. Verfahren nach Feststellung**

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

#### **6. Kosten**

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

#### **7. Obliegenheiten**

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

### **§ 12 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften**

#### **1. Sicherheitsvorschriften**

Vor Eintritt des Versicherungsfalls hat der Versicherungsnehmer

- a) die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden genügend häufig (d. h. zwei- bis dreimal pro Woche) zu kontrollieren; dies gilt auch während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung (z. B. Betriebsferien);
- b) mindestens wöchentlich Duplikate von Daten und Programmen zu erstellen, sofern nicht in der Branche des Versicherungsnehmers kürzere Fristen zur Datensicherung üblich sind. Diese sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können;

- c) die Gebäude, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen an den Gebäuden angebrachte Sachen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen (dies gilt für die Gefahren Leitungswasser, Sturm und Hagel);
- d) nicht genutzte wasserführende Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten (dies gilt für die Gefahr Leitungswasser);
- e) während der kalten Jahreszeit alle Räume genügend zu beheizen und dies genügend häufig (d. h. zwei- bis dreimal pro Woche) zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten (dies gilt für die Gefahr Leitungswasser).
- f) die im Versicherungsvertrag aufgeführten weiteren besonderen Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

## 2. Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer die in Nr. 1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 AVB beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

## § 13 Besondere Gefahrerhöhende Umstände

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß Abschnitt B § 9 Nr. 1 b) AVB kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- a) sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat;
- b) von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen wird, Neu- oder Erweiterungsbauten durchgeführt werden oder ein Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird.

## Inhaltsübersicht

### Abschnitt B

- § 1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
- § 2 Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrags
- § 3 Beiträge, Versicherungsperiode
- § 4 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
- § 5 Folgebeitrag
- § 6 Lastschriftverfahren
- § 7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- § 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- § 9 Gefahrerhöhung
- § 10 Überversicherung
- § 11 Mehrere Versicherer
- § 12 Versicherung für fremde Rechnung
- § 13 Aufwendungsersatz
- § 14 Übergang von Ersatzansprüchen
- § 15 Kündigung nach dem Versicherungsfall
- § 16 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
- § 17 Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen
- § 18 Vollmacht des Versicherungsvertreters
- § 19 Repräsentanten
- § 20 Verjährung
- § 21 Zuständiges Gericht und Meinungsverschiedenheiten
- § 22 Anzuwendendes Recht
- § 23 Beitragsanpassung
- § 24 Embargos

### Abschnitt B

#### **§ 1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss**

##### **1. Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen**

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzugeben, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

##### **2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht**

###### a) Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil.

Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

###### b) Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

c) Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

d) Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (a), zum Rücktritt (b) und zur Kündigung (c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

e) Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

### 3. Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (2 a), zum Rücktritt (2 b) oder zur Kündigung (2 c) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntnisserlangung angeben.

Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

### 4. Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (2 a), zum Rücktritt (2 b) und zur Kündigung (2 c) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Texform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

### 5. Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1 und 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### 6. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (2 a), zum Rücktritt (2 b) und zur Kündigung (2 c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind.

Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

## § 2 Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrags

### 1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

### 2. Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

### 3. Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahrs eine Kündigung zugegangen ist.

### 4. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahrs unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahrs zugehen.

### 5. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

### 6. Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

## § 3 Beiträge, Versicherungsperiode

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag im Voraus gezahlt.

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

## § 4 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

### 1. Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist rechtzeitig, d. h. innerhalb von 14 Tagen nach der Aufforderung des Versicherers, zu zahlen, damit der Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt beginnt. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht rechtzeitig nach dem in Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt zu dem die Zahlung veranlasst wurde.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder den getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

## 2. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

## 3. Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

## § 5 Folgebeitrag

### 1. Fälligkeit

- Ein Folgebeitrag wird zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.
- Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

### 2. Schadenersatz bei Verzug

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

### 3. Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

- Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrags auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung).

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung – hinweist.

- Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

- Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist.

Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

### 4. Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet.

Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Nr. 3 b) bleibt unberührt.

## § 6 Lastschriftverfahren

### 1. Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

### 2. Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehenden Beiträge und zukünftigen Beiträge selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für ein fehlgeschlagenes Lastschriftverfahren können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

## § 7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

### 1. Allgemeiner Grundsatz

- Im Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

- 2. Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse**
- Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.  
Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.
  - Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.  
Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
  - Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.
  - Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.  
Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

## § 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

### 1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

- Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen hat, sind:
  - die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;  
(siehe Abschnitt A § 11 Nr. 1 AFB, AWB, AStB und § 12 ABM).
  - die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.
- Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.  
Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.

### 2. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls

- Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalls
  - nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
  - dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzugezeigen;
  - Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuhören, wenn die Umstände dies gestatten;
  - Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
  - Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
  - dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
  - das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
  - soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft in Textform zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
  - vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
  - für zerstörte oder abhandengekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhandengekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.
- Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2 a) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

### 3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

- b) Außer im Fall einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobligation so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

## § 9 Gefahrerhöhung

### 1. Begriff der Gefahrerhöhung

- a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat (siehe Abschnitt A § 12 AFB, AWB, AStB und § 13 ABM).
- c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

### 2. Pflichten des Versicherungsnehmers

- a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

### 3. Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer

#### a) Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Nr. 2 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 2 b) und c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

#### b) Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

### 4. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

### 5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 2 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 2 b) und c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
  - aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
  - bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
  - cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangt.

## § 10 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

## § 11 Mehrere Versicherer

### 1. Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

### 2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr. 1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalls Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

### 3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Beitrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

### 4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrags oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist.

Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

## § 12 Versicherung für fremde Rechnung

### 1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

### 2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

### 3. Kenntnis und Verhalten

a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

- b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

## § 13 Aufwendungsersatz

### 1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a) und b) entsprechend kürzen.
- d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- e) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- f) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

### 2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzen Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.  
Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
- b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

## § 14 Übergang von Ersatzansprüchen

### 1. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

### 2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

## § 15 Kündigung nach dem Versicherungsfall

### 1. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

### 2. Kündigung durch Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahrs in Textform zu kündigen.

### 3. Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

## **§ 16 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen**

- 1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls**
  - a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.  
Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
  - b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

## **2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls**

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

## **§ 17 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen**

### **1. Form**

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und so weit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

### **2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung**

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift.

Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung.

Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

### **3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung**

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.

## **§ 18 Vollmacht des Versicherungsvertreters**

### **1. Erklärungen des Versicherungsnehmers**

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.

### **2. Erklärungen des Versicherers**

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

### **3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter**

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen.

Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

## **§ 19 Repräsentanten**

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

## **§ 20 Verjährung**

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahrs, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

## **§ 21 Zuständiges Gericht und Meinungsverschiedenheiten**

### **1. Klagen gegen den Versicherer**

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

## 2. Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

## 3. Außergerichtliches Beschwerdeverfahren

Die Continentale Sachversicherung AG hat sich zur Teilnahme an folgendem Schlichtungsverfahren verpflichtet:

Ist der Versicherungsnehmer mit einer Entscheidung des Versicherers nicht zufrieden oder hat eine Verhandlung mit dem Versicherer nicht zu einem gewünschten Ergebnis geführt, kann er sich mündlich oder in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) an den Versicherungsombudsmann e. V. wenden.

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 080632

10006 Berlin

<http://www.versicherungsombudsmann.de>

E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)

Telefon: 0800 3696000, Fax: 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz).

Der Versicherungsombudsmann e. V. ist eine unabhängige und für Verbraucher und Kleingewerbetreibende kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle.

Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass der Versicherungsnehmer dem Versicherer zunächst die Möglichkeit gegeben hat, seine Entscheidung zu überprüfen.

## § 22 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht.

## § 23 Beitragsanpassung

Neben der in den Klauseln SK 1707 („Wertzuschlag mit Einschluss von Bestandserhöhungen“) bzw. SKC 2704 („Gleitende Neuwertversicherung“) beschriebenen Summenanpassung gilt folgendes:

Der Versicherer ist berechtigt, einmal im Kalenderjahr die Beiträge bestehender Verträge daraufhin zu überprüfen, ob sie beibehalten werden können oder ob eine Erhöhung oder Verminderung vorgenommen werden muss.

Er ist verpflichtet die Überprüfung spätestens im Jahr 2028 und nach jeder Beitragsüberprüfung spätestens im jeweils fünften folgenden Kalenderjahr durchzuführen, unabhängig vom Versicherungsbeginn des jeweiligen Versicherungsvertrags.

Bei der Überprüfung werden

- die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik angewendet;
- diejenigen Versicherungsverträge zusammengefasst, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen und
- nur Veränderungen der Entwicklung von Schadenaufwendungen (einschließlich Schadenregulierungskosten) berücksichtigt, die seit der letzten Festsetzung der Beiträge tatsächlich eingetreten sind und die bis zur nächsten Überprüfung erwartet werden. Unverändert bleiben der Ansatz für Gewinn sowie individuelle Beitragszuschläge und -abschläge.

Ergibt die Überprüfung höhere als die bisherigen Beiträge, ist der Versicherer berechtigt, die bisherigen Beiträge um die Differenz anzuheben. Im Falle einer Verminderung ist der Versicherer verpflichtet, die bisherigen Beiträge um die Differenz abzusenken. Beträgt die Erhöhung oder Verminderung des Beitrags weniger als 3 %, besteht kein Anpassungsrecht und auch keine Anpassungsverpflichtung.

Sind die ermittelten Beiträge für die bestehenden Verträge höher als die Beiträge für neu abzuschließende Verträge (bei gleichem Versicherungsschutz und gleichen Beitragsberechnungsmerkmalen), kann der Versicherer auch für die bestehenden Verträge dennoch höchstens die Beiträge für neu abzuschließende Verträge verlangen.

Eine Erhöhung ist frühestens zum Beginn des vierten Versicherungsjahrs des jeweiligen Versicherungsvertrags zulässig; gerechnet werden dabei die Versicherungsjahre, in denen dem Vertrag erstmals die KuBuS® Gewerbliche Gebäude- und Mietausfallversicherung der Continentale 2023 zu Grunde liegen.

Anpassungen des Beitrags werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahrs wirksam.

Beitragserhöhungen werden dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitgeteilt. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers über die Beitragserhöhung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären.

Die Bestimmungen über die Summenanpassung gemäß der Klauseln SK 1707 („Wertzuschlag mit Einschluss von Bestandserhöhungen“) bzw. SKC 2704 („Gleitende Neuwertversicherung“) bleiben unberührt. Die insoweit maßgeblichen Preisentwicklungen dürfen im Rahmen der Anpassung des Beitrags nach dieser Vorschrift nicht berücksichtigt werden.

## **§ 24 Embargos**

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

## Inhaltsübersicht

---

- § 1 Vertragsgrundlage
  - § 2 Versicherte Gefahren und Schäden
  - § 3 Überschwemmung, Rückstau
  - § 4 Erdbeben
  - § 5 Erdsenkung
  - § 6 Erdrutsch
  - § 7 Schneedruck
  - § 8 Lawinen
  - § 9 Vulkanausbruch
  - § 10 Nicht versicherte Schäden
  - § 11 Zusätzlich vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften
  - § 12 Selbstbehalt
  - § 13 Entschädigungsgrenze
  - § 14 Besonderes Kündigungsrecht
  - § 15 Beendigung des Hauptversicherungsvertrags
  - § 16 Wartezeiten
- 

### § 1 Vertragsgrundlage

Es gelten die vereinbarten „Allgemeine Bedingungen“ für die Sturmversicherung – Hauptvertrag –, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen oder der Pauschaldeklaration nicht etwas anderes ergibt.

### § 2 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Überschwemmung, Rückstau
- b) Erdbeben
- c) Erdsenkung, Erdrutsch
- d) Schneedruck, Lawinen
- e) Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

### § 3 Überschwemmung, Rückstau

- a) Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch
  - aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
  - bb) Witterungsniederschläge,
  - cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb).
- b) Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

### § 4 Erdbeben

- a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
- b) Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
  - aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
  - bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

### § 5 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

### § 6 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

### § 7 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

## **§ 8 Lawinen**

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

## **§ 9 Vulkanausbruch**

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

## **§ 10 Nicht versicherte Schäden**

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
  - aa) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung (Dies gilt für die Gefahren Überschwemmung, Rückstau, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch);
  - bb) Sturmflut (dies gilt für die Gefahren Überschwemmung und Rückstau);
  - cc) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrunken (dies gilt für die Gefahren Überschwemmung und Rückstau);
  - dd) Trockenheit oder Austrocknung (dies gilt für die Gefahren Erdsenkung und Erdrutsch).
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
  - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
  - bb) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte);
  - cc) im Freien befindlichen beweglichen Sachen.

## **§ 11 Zusätzlich vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften**

- a) Der Versicherungsnehmer hat
  - aa) Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten und vorhandene Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten (dies gilt für die Gefahren Überschwemmung und Rückstau);
  - bb) in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern (dies gilt für die Gefahren Überschwemmung und Rückstau).
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 AVB beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Abschnitt B § 9 AVB.

## **§ 12 Selbstbehalt**

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt von 10 % des Schadens, mindestens 500 Euro, höchstens 5.000 Euro gekürzt.

## **§ 13 Entschädigungsgrenze**

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf die Höhe der Versicherungssumme, maximal 5 Mio. Euro, begrenzt.

## **§ 14 Besonderes Kündigungsrecht**

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung Weiterer Elementarschäden in Textform kündigen.

- a) Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahrs wirksam wird.
- b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe § 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Die sonstigen Kündigungsregelungen und Beendigungsmöglichkeiten bleiben hiervon unberührt.

## **§ 15 Beendigung des Hauptversicherungsvertrags**

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrags (siehe § 1) erlischt auch die Versicherung Weiterer Elementarschäden.

## **§ 16 Wartezeiten**

In Abweichung von Abschnitt B § 2 Nr. 1 AVB beginnt der Versicherungsschutz für die Gefahren Überschwemmung, Rückstau und Schneedruck (§§ 3 und 7) frühestens mit dem Ablauf von 4 Wochen ab Unterzeichnung des Antrags.

Die Wartezeit entfällt, sofern Versicherungsschutz gegen die jeweilige Gefahr über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

## Inhaltsübersicht

---

- § 1 Vertragsgrundlage
  - § 2 Versicherte Gefahren und Schäden
  - § 3 Überschwemmung, Rückstau
  - § 4 Erdbeben
  - § 5 Erdsenkung
  - § 6 Erdrutsch
  - § 7 Schneedruck
  - § 8 Lawinen
  - § 9 Vulkanausbruch
  - § 10 Nicht versicherte Schäden
  - § 11 Zusätzlich vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften
  - § 12 Selbstbehalt
  - § 13 Entschädigungsgrenze
  - § 14 Besonderes Kündigungsrecht
  - § 15 Beendigung des Hauptversicherungsvertrags
  - § 16 Wartezeiten
- 

### **§ 1 Vertragsgrundlage**

Es gelten die vereinbarten „Allgemeine Bedingungen“ für die Mietausfallversicherung – Hauptvertrag –, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen oder der Pauschaldeklaration nicht etwas anderes ergibt.

### **§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden**

Der Versicherer leistet Entschädigung für den durch einen Sachschaden nach a) – e) entstandenen Mietausfall.

Ein Sachschaden liegt vor, wenn die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude und sonstigen Grundstücksbestandteile durch

- a) Überschwemmung, Rückstau
  - b) Erdbeben
  - c) Erdsenkung, Erdrutsch
  - d) Schneedruck, Lawinen
  - e) Vulkanausbruch
- zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

### **§ 3 Überschwemmung, Rückstau**

- a) Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch
  - aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
  - bb) Witterungsniederschläge
  - cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb)
- b) Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

### **§ 4 Erdbeben**

- a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
- b) Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
  - aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
  - bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

### **§ 5 Erdsenkung**

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

### **§ 6 Erdrutsch**

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

### **§ 7 Schneedruck**

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

## **§ 8 Lawinen**

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

## **§ 9 Vulkanausbruch**

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

## **§ 10 Nicht versicherte Schäden**

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
  - aa) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung (dies gilt für die Gefahren Überschwemmung, Rückstau, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch);
  - bb) Sturmflut (dies gilt für die Gefahren Überschwemmung und Rückstau);
  - cc) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrunken (dies gilt für die Gefahren Überschwemmung und Rückstau);
  - dd) Trockenheit oder Austrocknung (dies gilt für die Gefahren Erdsenkung und Erdrutsch).
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
  - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
  - bb) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte);
  - cc) im Freien befindlichen beweglichen Sachen.

## **§ 11 Zusätzlich vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften**

- a) Der Versicherungsnehmer hat
  - aa) Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten und vorhandene Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten (dies gilt für die Gefahren Überschwemmung und Rückstau);
  - bb) in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern (dies gilt für die Gefahren Überschwemmung und Rückstau).
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 AVB beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.  
Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Abschnitt B § 9 AVB.

## **§ 12 Selbstbehalt**

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt von 10 % des Schadens, mindestens 500 Euro, höchstens 5.000 Euro gekürzt.

## **§ 13 Entschädigungsgrenze**

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf die Höhe der Versicherungssumme, maximal 5 Mio. Euro, begrenzt.

## **§ 14 Besonderes Kündigungsrecht**

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung Weiterer Elementarschäden in der Mietausfallversicherung in Textform kündigen.

- a) Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahrs wirksam wird.
- b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe § 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Die sonstigen Kündigungsregelungen und Beendigungsmöglichkeiten bleiben hiervon unberührt.

## **§ 15 Beendigung des Hauptvertrags**

Mit Beendigung des Hauptvertrags (siehe § 1) erlischt auch die Versicherung Weiterer Elementarschäden in der Mietausfallversicherung.

## **§ 16 Wartezeiten**

In Abweichung von Abschnitt B § 2 Nr. 1 AVB beginnt der Versicherungsschutz für die Gefahren Überschwemmung, Rückstau und Schneedruck (§§ 3 und 7) frühestens mit dem Ablauf von 4 Wochen ab Unterzeichnung des Antrags.

Die Wartezeit entfällt, sofern Versicherungsschutz gegen die jeweilige Gefahr über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

## Inhaltsübersicht

---

- § 1 Vertragsgrundlagen
  - § 2 Versicherte Gefahren und Schäden
  - § 3 Innere Unruhen
  - § 4 Böswillige Beschädigung
  - § 5 Streik, Aussperrung
  - § 6 Fahrzeuganprall
  - § 7 Rauch
  - § 8 Überschalldruckwellen
  - § 9 Ausschlüsse
  - § 10 Öffentlich rechtliche Entschädigungsansprüche
  - § 11 Selbstbehalt
  - § 12 Entschädigungsgrenze
  - § 13 Besonderes Kündigungsrecht
  - § 14 Beendigung des Hauptvertrags
- 

### **§ 1 Vertragsgrundlagen**

Es gelten die vereinbarten „Allgemeine Bedingungen“ für die Feuerversicherung – Hauptvertrag –, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen oder der Pauschaldeklaration nicht etwas anderes ergibt.

### **§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden**

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Innere Unruhen
  - b) Böswillige Beschädigung
  - c) Streik, Aussperrung
  - d) Fahrzeuganprall
  - e) Rauch
  - f) Überschalldruckwellen
- zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

### **§ 3 Innere Unruhen**

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

### **§ 4 Böswillige Beschädigung**

Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen durch betriebsfremde Personen.

Betriebsfremde Personen sind alle Personen, die nicht im Betrieb tätig sind.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden die im Zusammenhang mit Einbruchdiebstahl entstehen, mit Ausnahme von Schäden an versicherten Gebäuden.

### **§ 5 Streik, Aussperrung**

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

### **§ 6 Fahrzeuganprall**

Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung versicherter Sachen, durch Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der Gebäude oder deren Arbeitnehmer betrieben werden.

### **§ 7 Rauch**

Ein Schaden durch Rauch liegt vor, wenn Rauch plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauchs entstehen.

### **§ 8 Überschalldruckwellen**

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

## **§ 9 Ausschlüsse**

1. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
  - a) Brand, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung; es sei denn, der Brand oder die Explosion sind durch Innere Unruhen gemäß § 3 entstanden;
  - b) Erdbeben.
2. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
  - a) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind, und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen,
  - b) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte),  
es sei denn, sie entstehen durch Brand oder Explosion infolge von Inneren Unruhen gemäß § 3.
3. Bei Böswilliger Beschädigung erstreckt sich der Versicherungsschutz ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen zusätzlich zu Nr. 1 und Nr. 2 nicht auf Schäden
  - a) durch Abhandenkommen versicherter Sachen;
  - b) die im Zusammenhang mit der Gefahr Leitungswasser entstehen;
  - c) an versicherten Daten, es sei denn, dass der Verlust der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.
  - d) durch Graffiti (Farben oder Lacke), es sei denn, die Schäden sind an der Außenseite von versicherten Sachen entstanden. Die erforderlichen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti sind je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf den vereinbarten Betrag begrenzt.  
Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
4. Bei Fahrzeuganprall erstreckt sich der Versicherungsschutz ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen zusätzlich zu Nr. 1 und Nr. 2 nicht auf
  - a) Schäden durch Verschleiß;
  - b) Schäden an Fahrzeugen;
  - c) Schäden an Zäunen, Straßen und Wegen.

## **§ 10 Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche**

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

## **§ 11 Selbstbehalt**

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, beträgt der vereinbarte Selbstbehalt 1.500 Euro je Versicherungsfall.

## **§ 12 Entschädigungsgrenze**

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf die Höhe der Versicherungssumme, maximal 5 Mio. Euro, begrenzt.

## **§ 13 Besonderes Kündigungsrecht**

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von einem Monat die Versicherung Weiterer Gefahren in Textform kündigen.

- a) Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahrs wirksam wird.
- b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe § 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Die sonstigen Kündigungsregelungen und Beendigungsmöglichkeiten bleiben hiervon unberührt.

## **§ 14 Beendigung des Hauptvertrags**

Mit Beendigung des Hauptvertrags (siehe § 1) erlischt auch die Versicherung Weiterer Gefahren.

## **Teil 9 Besondere Bedingungen für die Versicherung Weiterer Gefahren in der Mietausfallversicherung (BWG-MA 2023 der Continentale)**

### **Inhaltsübersicht**

- 
- § 1 Vertragsgrundlagen
  - § 2 Versicherte Gefahren und Schäden
  - § 3 Innere Unruhen
  - § 4 Böswillige Beschädigung
  - § 5 Streik, Aussperrung
  - § 6 Fahrzeuganprall
  - § 7 Rauch
  - § 8 Überschalldruckwellen
  - § 9 Ausschlüsse
  - § 10 Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche
  - § 11 Selbstbehalt
  - § 12 Entschädigungsgrenze
  - § 13 Besonderes Kündigungsrecht
  - § 14 Beendigung des Hauptvertrags
- 

### **§ 1 Vertragsgrundlagen**

Es gelten die vereinbarten „Allgemeine Bedingungen“ für die Mietausfallversicherung – Hauptvertrag –, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen oder der Pauschaldeklaration nicht etwas anderes ergibt.

### **§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden**

Der Versicherer leistet Entschädigung für den durch einen Sachschaden nach a) – f) entstandenen Mietausfall.

Ein Sachschaden liegt vor, wenn die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude und sonstigen Grundstücksbestandteile durch

- a) Innere Unruhen
- b) Böswillige Beschädigung
- c) Streik, Aussperrung
- d) Fahrzeuganprall
- e) Rauch
- f) Überschalldruckwellen

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

### **§ 3 Innere Unruhen**

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

### **§ 4 Böswillige Beschädigung**

Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen durch betriebsfremde Personen.

Betriebsfremde Personen sind alle Personen, die nicht im Betrieb tätig sind.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden die im Zusammenhang mit Einbruchdiebstahl entstehen, mit Ausnahme von Schäden an versicherten Gebäuden.

### **§ 5 Streik, Aussperrung**

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

### **§ 6 Fahrzeuganprall**

Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung versicherter Sachen durch Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der Gebäude oder deren Arbeitnehmer betrieben werden.

### **§ 7 Rauch**

Ein Schaden durch Rauch liegt vor, wenn Rauch plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauchs entstehen.

## **§ 8 Überschalldruckwellen**

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

## **§ 9 Ausschlüsse**

1. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
  - a) Brand, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung; es sei denn, der Brand oder die Explosion sind durch Innere Unruhen gemäß § 3 entstanden;
  - b) Erdbeben.
2. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
  - a) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
  - b) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte);  
es sei denn, sie entstehen durch Brand oder Explosion infolge von Inneren Unruhen gemäß § 3 (siehe § 2).
3. Bei Böswilliger Beschädigung erstreckt sich der Versicherungsschutz ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen zusätzlich zu Nr. 1 und Nr. 2 nicht auf Schäden,
  - a) durch Abhandenkommen versicherter Sachen;
  - b) die im Zusammenhang mit der Gefahr Leitungswasser entstehen;
  - c) an versicherten Daten, es sei denn, dass der Verlust der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren;
  - d) durch Graffiti, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
4. Bei Fahrzeuganprall erstreckt sich der Versicherungsschutz ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen zusätzlich zu Nr. 1 und Nr. 2 nicht auf
  - a) Schäden durch Verschleiß;
  - b) Schäden an Fahrzeugen;
  - c) Schäden an Zäunen, Straßen und Wegen.

## **§ 10 Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche**

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

## **§ 11 Selbstbehalt**

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, beträgt der vereinbarte Selbstbehalt 1.500 Euro je Versicherungsfall.

## **§ 12 Entschädigungsgrenze**

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf die Höhe der Versicherungssumme, maximal 5 Mio. Euro, begrenzt.

## **§ 13 Besonderes Kündigungsrecht**

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von einem Monat die Versicherung Weiterer Gefahren in der Mietausfallversicherung in Textform kündigen.

- a) Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahrs wirksam wird.
- b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe § 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Die sonstigen Kündigungsregelungen und Beendigungsmöglichkeiten bleiben hiervon unberührt.

## **§ 14 Beendigung des Hauptvertrags**

Mit Beendigung des Hauptvertrags (siehe § 1) erlischt auch die Versicherung Weiterer Gefahren in der Mietausfallversicherung.

## Inhaltsübersicht

---

- § 1 Vertragsgrundlagen
  - § 2 Glasbruch, Werbeanlagen
  - § 3 Umfang der Entschädigung, Kosten und Entschädigungsgrenze
  - § 4 Besonderes Kündigungsrecht
  - § 5 Beendigung der Hauptverträge
- 

### § 1 Vertragsgrundlagen

Es gelten die jeweils vereinbarten „Allgemeine und Besondere Bedingungen“ zur „Gewerbliche Gebäude- und Mietausfallversicherung“ – Hauptverträge –, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

Die Nummern 1 bis 4 der Pauschaldeklaration für die Gebäudeversicherung gelten nicht.

### § 2 Glasbruch, Werbeanlagen

#### 1. Versicherungsfall

Glasbruch ist die Zerstörung oder Beschädigung der Verglasung versicherter Sachen (siehe Nr. 3 und 5) infolge Bruchs (Zerbrechen).

#### 2. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
  - aa) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche);
  - bb) Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen;
- b) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
  - aa) Brand, Blitzschlag oder Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung;
  - bb) Überschwemmung, Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch;
  - cc) Innere Unruhen;
  - dd) Sturm/Hagel

soweit für diese anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

#### 3. Versicherte Sachen

##### a) Glasbruch

Soweit dies vereinbart ist, sind gegen die Gefahr Glasbruch (siehe Nr. 1) versichert:

Fertig eingesetzte oder vollständig montierte

- aa) Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas, inklusive Verbundsicherheitsglas, Einbruchhemmende-Verglasung und Panzerglas;
  - bb) Scheiben und Platten aus Kunststoff;
  - cc) Glasbausteine und Profilbaugläser;
  - dd) Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff;
  - ee) Platten aus Glaskeramik;
  - ff) Scheiben von Aquarien und Terrarien
- (1) der mit dem versicherten Gebäude festverbundenen Außen- und Innenverglasung (inklusive der Verglasung von versicherten Gartenhäusern und Terrassenüberdachungen) bis zu einer Einzelgröße von 10 qm;
  - (2) der mit dem versicherten Gebäude fest verbundenen Außen- und Innenverglasung von Räumen oder Gebäudeteilen, die dem allgemeinen Gebrauch dienen (z. B. in Treppenhäusern, Gemeinschafts-, Keller- und Bodenräumen, von Windfängen und Wetterschutzvorbauten, versicherten und gemeinschaftlich genutzten Gartenhäusern und Terrassenüberdachungen) bis zu einer Einzelgröße von 10 qm;

##### b) Werbeanlagen

Auf Erstes Risiko bis 250 Euro sind die der Werbung dienenden, fertig eingesetzten oder montierten Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen), Firmenschilder und Transparente (Werbeanlagen) versichert.

#### 4. Versicherte Kosten

Entschädigt werden im Versicherungsfall

##### a) im Rahmen der Versicherungssumme

- aa) Aufwendungen für das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschluss);
- bb) Aufwendungen für das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten);

##### b) auf Erstes Risiko summarisch bis zu 10.000 Euro

- aa) Sonderkosten für Gerüste und Kräne und für die Beseitigung von Hindernissen;
- bb) Kosten für die Erneuerung von Anstrichen, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den versicherten Sachen;

- cc) Kosten für die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeanrichtungen;
- dd) Kosten für das Beseitigen und Wiederanbringen von Gegenständen, die das Einsetzen behindern (z. B. Schutzgitter, Markisen);
- ee) Kosten für die Beseitigung von Schäden an von innen beschlagenen Mehrscheibenisolierverglasungen;
- ff) Kosten für die Beseitigung von Schäden an ausgestellten Waren und Dekorationsmitteln hinter versicherten Scheiben;
- gg) Kosten für künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -spiegel und -platten;
- hh) Blei-, Messing- und Elokalverglasung, transparentes Glasmosaik;
- ii) Scheiben von Sonnenkollektoren;
- jj) Gebogene Scheiben;
- kk) Scheiben, deren Einzelgröße 10 qm übersteigt

## 5. Nicht versicherte Sachen und Kosten

Nicht versichert sind, sofern nicht in Nr. 3 oder Nr. 4 genannt,

- a) gebogene Scheiben, künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -spiegel und -platten (z. B. Motivdarstellung durch Glasmalerei, Ätzung und Schliff, Blei- und Messingverglasung mit künstlerischer Bearbeitung), Scheiben von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen;
- b) Werbeanlagen;
- c) Glas- und Kunststoff scheiben von Gewächshäusern;
- d) Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme, Computer-Displays);
- e) Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;
- f) Schäden durch Zerbrechen von Wand- und sonstigen Platten, wenn sich diese unversehrt gelöst haben;
- g) optische Gläser, Hohlgläser und Beleuchtungskörper;
- h) sonstige Kosten, um die sich das Liefern und Montieren von Scheiben oder anderen Gegenständen gleicher Art und Güte durch deren Lage verteuert.

## § 3 Umfang der Entschädigung, Kosten und Entschädigungsgrenze

### 1. Geldleistung

- a) Der Versicherer gewährt im Versicherungsfall eine Geldleistung.
- b) Geldleistung bedeutet, dass Aufwendungen für die Entsorgung der zerstörten oder beschädigten Sachen, deren Wiederbeschaffung in gleicher Art und Güte (siehe § 2 Nr. 3 und Nr. 5), die Lieferung an den Schadenort sowie die Montage in ortsüblicher Höhe ersetzt werden.
- c) Besondere Aufwendungen, die zum Erreichen des Schadenorts (z. B. Gerüste, Kräne) bzw. im Zusammenhang mit dem Einsetzen der Scheibe (z. B. Anstriche, De- und Remontage von Vergitterungen) notwendig sind, werden nur soweit vereinbart und in vereinbarter Höhe ersetzt (siehe § 2 Nr. 4).
- d) Der Versicherer ersetzt keine Aufwendungen, die bei der Angleichung unbeschädigter Sachen (z. B. Farbe und Struktur) an beschädigten Sachen sowie für fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen.
- e) Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist; das Gleiche gilt, soweit der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

### 2. Notverschluss

Das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschluss) kann vom Versicherungsnehmer in Auftrag gegeben und als notwendige versicherte Kosten geltend gemacht werden.

### 3. Kosten

- a) Maßgeblich für die Berechnung der Kosten (siehe § 2 Nr. 4) ist der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls.
- b) Kürzungen nach Nr. 1 e) gelten entsprechend für die versicherten Kosten.

### 4. Unterversicherung

Unterversicherung liegt vor,

- a) soweit eine Versicherungssumme vereinbart worden ist, wenn der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls höher ist als die Versicherungssumme  
oder
- b) wenn andere Umstände, die für die Beitragsberechnung maßgeblich sind (z. B. Glas- oder Nutzflächen) von den tatsächlichen Verhältnissen zum Zeitpunkt des Schadeneintritts abweichen und deshalb der Beitrag zu gering berechnet wurde.

Ist Unterversicherung gemäß Nr. 4 a) festgestellt worden, wird die Entschädigung in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Ist Unterversicherung gemäß Nr. 4 b) festgestellt worden, wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum Schadenbetrag verhält wie der zuletzt berechnete Jahresbeitrag zu dem Jahresbeitrag, der bei Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände zu zahlen gewesen wäre.

Für die Entschädigungsberechnung versicherter Kosten (§ 2 Nr. 4 a)) gilt die Kürzung entsprechend.

#### **§ 4 Besonderes Kündigungsrecht**

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung von Glasbruchschäden in Textform kündigen.

- a) Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahrs wirksam wird.
- b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer die Hauptverträge (siehe § 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Die sonstigen Kündigungsregelungen und Beendigungsmöglichkeiten bleiben hiervon unberührt.

#### **§ 5 Beendigung der Hauptverträge**

Mit Beendigung sämtlicher Hauptverträge (siehe § 1) erlischt auch die Glaspauschalversicherung.

## Teil 11 Besondere Bedingungen für die Gebäudetechnikversicherung (BGT 2023 der Continentale)

### Inhaltsübersicht

- 
- § 1 Vertragsgrundlagen
  - § 2 Versicherte und nicht versicherte Sachen
  - § 3 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
  - § 4 Umfang der Entschädigung, Kosten und Entschädigungsgrenze
  - § 5 Zusätzlich vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften
  - § 6 Selbstbehalt
  - § 7 Besonderes Kündigungsrecht
  - § 8 Beendigung der Hauptverträge
- 

### § 1 Vertragsgrundlagen

Es gelten die jeweils vereinbarten „Allgemeine und Besondere Bedingungen“ zur „Gewerbliche Gebäude- und Mietausfallversicherung“ – Hauptverträge –, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

Die Nummern 1 bis 4 der Pauschaldeklaration für die Gebäudeversicherung gelten nicht.

### § 2 Versicherte und nicht versicherte Sachen

#### 1. Versicherte Sachen

Als Gebäudetechnik gelten maschinelle und sonstige technische Einrichtungen, die Bestandteil oder Zubehör der im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude sind, insbesondere:

- Heizungsanlagen
- Klimaanlagen
- Gas-, Elektro- und Fernsprechanlagen (ohne Endgeräte), Klingelanlagen
- Aufzüge, Rolltreppen
- Wasserlöschanlagen
- Einbruch- und Brandmeldeanlagen
- Raumbelüftungsanlagen
- Antennenanlagen
- Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstige Wärmepumpenanlagen (auch als Bestandteile des versicherten Grundstücks)
- Smart-Home-Anlagen

Darüber hinaus sind Ladestationen und Wallboxen zum Aufladen von Kraftfahrzeugen versichert.

#### 2. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- a) fahrbare und transportable Maschinen;
- b) Anlagen und Geräte der kaufmännischen und technischen Betriebseinrichtung einschließlich der dazugehörigen Fundamente und Einmauerungen (z. B. Fertigungs- und Produktionsanlagen);
- c) Photovoltaikanlagen sowie deren zugehörige Installationen;
- d) Blockheizkraftwerke;
- e) Werkzeuge aller Art;
- f) Ausmauerungen, Auskleidungen und Beschichtungen von Öfen, Feuerungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen, Dampferzeugern und Behältern, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehr als einmal ausgewechselt werden müssen;
- g) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterial und Arbeitsmittel;
- h) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehr als einmal ausgewechselt werden;
- i) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt und oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist. Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendet Erprobung und – soweit vorgesehen – nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfähigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transports der Sache innerhalb des Versicherungsorts;
- j) Vorführgeräte, Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte;
- k) Wechseldatenträger sowie Daten und Programme, die für die Grundfunktion der versicherten Sachen nicht notwendig sind;

### § 3 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

In Erweiterung von Abschnitt A § 1 AFB, AWB, ASTB und § 2 BWE, BWG sind Schäden durch ergänzende Gefahren an der Gebäudetechnik versichert.

## **1. Versicherte Gefahren und Schäden**

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden).

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c) Überspannung, Kurzschluss, Induktion, Überstrom;
- d) Wasser, Feuchtigkeit;
- e) Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen;
- f) Frost, Eisgang;
- g) Wassermangel in Dampferzeugern;
- h) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- i) Zerreißen infolge Fliehkräfte;
- j) Überdruck, Unterdruck.

Darüber hinaus leistet der Versicherer Entschädigung für das Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl.

Diebstahl ist Bruch fremden Gewahrsams und Begründung neuen Gewahrsams in der Absicht rechtswidriger Zueignung.

## **2. Nicht versicherte Schäden**

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf

- a) Schäden, die nach den „Allgemeine und Besondere Bedingungen“ der „Gewerbliche Gebäude- und Mietausfallversicherung“ versicherbar oder die gemäß Abschnitt A § 2 AFB, AWB, AStB ausgeschlossen sind;
- b) Schäden durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;
- c) Schäden durch
  - aa) betriebsbedingte normale Abnutzung;
  - bb) betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;
  - cc) korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
  - dd) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen.
- d) Schäden durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer bekannt sein musste;
- e) Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer bekannt sein mussten;
- f) Schäden, soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet;

- g) Schäden an elektronischen Bauelementen (Bauteile) der versicherten Sachen, es sei denn, dass eine versicherte Ursache nachweislich von außen auf eine Austauscheinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Für Folgeschäden an weiteren Austauscheinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.
- h) Schäden an Daten; Systemprogrammdaten aus Betriebssystemen und damit gleichzusetzende Daten sind jedoch versichert, sofern ein Schaden nach Nr. 1 an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert sind;
- i) Schäden an Transportbändern, Raupen, Kabeln, Stein- und Betonkübeln, Ketten, Seilen, Gurten, Riemen, Bürsten, Kardenbelägen und Bereifungen, es sei denn, dass die Schäden infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an anderen Teilen der versicherten Sache entstanden sind;
- j) Schäden durch Abhandenkommen; § 3 Nr. 1 Satz 4 bleibt unberührt;
- k) Schäden durch Computerviren, -Würmer, Trojaner, oder gleichartige Programme mit zerstörender oder beschädigender Wirkung auf Hard-, Software oder Daten oder infolge unberechtigter Handlungen nach Eindringen in Computersysteme;
- l) Schäden durch biologische oder chemische Substanzen verursachte Kontaminationen;
- m) Schäden bei Transporten, die dazu dienen, Gebäudetechnik außerhalb des Versicherungsorts zu befördern;
- n) Schäden, die nicht die Gebrauchs- oder Funktionsfähigkeit der versicherten Sache beeinträchtigen (z. B. Kratzer, Schrammen, Lack- oder ähnliche Schönheitsschäden)

## § 4 Umfang der Entschädigung, Kosten und Entschädigungsgrenze

### 1. Wiederherstellungskosten

Im Schadenfall wird zwischen Teilschäden und Totalschäden unterschieden. Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Werts des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache. Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

### 2. Teilschäden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustands notwendigen Aufwendungen abzüglich des Werts des Altmaterials.

Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere

- a) Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
- b) Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;
- c) De- und Remontagekosten;
- d) Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Express-/Luftfrachten;
- e) Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems oder der individuell erstellten Programme und Daten, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind;
- f) Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile;
- g) Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache;
- h) Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage - jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.

Darüber hinaus werden die Kosten für Miet-/Ersatzgeräte erstattet.

Werden dem Versicherungsnehmer im Versicherungsfall anstelle der beschädigten oder zerstörten eigenen Geräte vergleichbare Ersatzgeräte überlassen, werden die dafür anfallenden Kosten, längstens für die Dauer von drei Monaten, erstattet.

Dies gilt nur, soweit der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt und keine anderweitige Haftung besteht.

Die Entschädigung auf Erstes Risiko ist je Versicherungsfall begrenzt auf 5.000 Euro.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- a) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
- b) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
- c) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
- d) entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
- e) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
- f) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
- g) Vermögensschäden.

### 3. Totalschaden

Entschädigt wird der Neuwert abzüglich des Werts des Altmaterials.

### 4. Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von Nr. 2 und Nr. 3 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls begrenzt, wenn

- a) die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt oder
- b) für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.

Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt nur, soweit und sobald er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt hat, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhandengekommenen Sachen verwenden wird.

### 5. Entschädigungsgrenze

Die Entschädigungsgrenze beträgt 20 % der Gebäudeversicherungssumme, maximal 5 Mio. Euro je Versicherungsfall.

## § 5 Zusätzlich vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften

- a) Der Versicherungsnehmer hat
  - aa) die versicherten Anlagen der Gebäudetechnik stets im vom Hersteller empfohlenen Intervall von einem für die jeweilige Anlage qualifizierten Fachbetrieb warten zu lassen und hierüber einen Nachweis zu führen;
  - bb) die vom jeweiligen Hersteller mitgelieferten Datenträger mit Daten und Programmen für die versicherten Anlagen aufzubewahren.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten so ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 AVB beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Abschnitt B § 9 AVB.

## **§ 6 Selbstbehalt**

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt von 250 Euro gekürzt.

## **§ 7 Besonderes Kündigungsrecht**

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Gebäudetechnikversicherung in Textform kündigen.

- a) Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahrs wirksam wird.
- b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer die Hauptverträge (siehe § 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Die sonstigen Kündigungsregelungen und Beendigungsmöglichkeiten bleiben hiervon unberührt.

## **§ 8 Beendigung der Hauptverträge**

Mit Beendigung sämtlicher Hauptverträge (siehe § 1) erlischt auch die Gebäudetechnikversicherung.

## **Teil 12 Besondere Bedingungen für die Versicherung von Photovoltaikanlagen in der gewerblichen Gebäudeversicherung (BPV 2023 der Continentale)**

### **Inhaltsübersicht**

- 
- § 1 Vertragsgrundlagen
  - § 2 Versicherte Sachen und versicherter Ertragsausfall
  - § 3 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
  - § 4 Umfang der Entschädigung, Kosten und Entschädigungsgrenze
  - § 5 Zusätzlich vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften
  - § 6 Selbstbehalt
  - § 7 Besonderes Kündigungsrecht
  - § 8 Beendigung der Hauptverträge
- 

### **§ 1 Vertragsgrundlagen**

Es gelten die jeweils vereinbarten „Allgemeine und Besondere Bedingungen“ zur „Gewerbliche Gebäude- und Mietausfallversicherung“ – Hauptverträge - soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anders ergibt.

Die Nummern 1 bis 4 der Pauschaldeklaration für die Gebäudeversicherung gelten nicht.

### **§ 2 Versicherte Sachen und versicherter Ertragsausfall**

#### **1. Versicherte und nicht versicherte Sachen**

##### **a) Versicherte Sachen**

Versichert sind die auf dem Dach befestigten oder in den Baukörper integrierten, betriebsfertigen Photovoltaikanlagen der im Versicherungsvertrag genannten Gebäude bis zu einer Nennleistung von insgesamt 50 kWp (Kilowatt Peak).

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und – soweit vorgesehen – nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfähigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transports der Sache innerhalb des Versicherungsorts.

Die Photovoltaikanlage besteht aus Photovoltaikmodulen, Trag- bzw. Montagerahmen, Befestigungselementen, Wechselrichtern, Stromspeichern, Überspannungsschutzeinrichtungen, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Gleich- und Wechselstromverkabelung und sonstigen dazugehörenden Einzelkomponenten.

Die Anlagen müssen nachweislich durch einen Fachbetrieb installiert worden sein und dürfen bei Antragstellung maximal 10 Jahre alt sein.

##### **b) Nicht versicherte Sachen**

Nicht versichert sind

- Mobil eingesetzte Photovoltaikanlagen;
- Anlagen bei denen die Befestigung der Module oder des Montagesystems durch Verklebung oder Magnetkraft erfolgt;
- Anlagen bei denen sogenannte flexible Module aus Metall oder Kunststofffolien verwendet wurden
- Prototypen
- Pilotserien/Null-Serien.

#### **2. Versicherungswert**

Versicherungswert der Anlage ist der Neuwert inklusive der Kosten für die Installation der Anlage.

Ist für die vereinbarte Versicherungssummenart im Hauptvertrag eine Anpassung der Versicherungssumme vereinbart (Wertzuschlag, Gleitender Neuwert), wird die für die versicherten PV-Anlagen vereinbarte Versicherungssumme ebenfalls angepasst.

#### **3. Versicherter Ertragsausfall**

Versichert ist der Ertragsausfall, wenn der Betrieb einer versicherten Photovoltaikanlage infolge eines versicherten Schadens gemäß § 3 oder gemäß § 1 AFB, AWB, AStB oder gemäß § 2 BWE, BWG an dieser Anlage unterbrochen oder beeinträchtigt wird. Der Ertragsausfall wird bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die versicherte Photovoltaikanlage wieder benutzbar ist, höchstens jedoch für 12 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalls.

Der Ertragsausfall ergibt sich bei:

##### **a) Photovoltaikanlagen**

- aa) aus den Strombezugskosten, die der Versicherungsnehmer aufwenden muss, um die ausfallende Stromerzeugung auszugleichen oder/und
- bb) aus der Vergütung für die Einspeisung des Stroms, die der Versicherungsnehmer ohne Ausfall der Stromerzeugungsanlagen erzielt hätte.

##### **b) Speichereinheiten (AKKU)**

bei Ausfall der Speichereinheiten aus der Differenz der Strombezugskosten und der Vergütung für die Einspeisung in das Netz, um die wegfallende Stromspeicherungsmöglichkeit zu kompensieren.

### § 3 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

#### 1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden durch die Gefahren nach Abschnitt A § 1 AFB, AWB, ASTB sowie § 2 BWE, BWG und für Schäden durch Ergänzende Technische Gefahren an versicherten Photovoltaikanlagen.

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderei.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

**Insbesondere** wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- b) Folgeschäden durch Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- d) Glimmen, Sengen, Glühen;
- e) Wasser, Feuchtigkeit;
- f) Frost, Eisgang.

#### Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauscheinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauscheinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

#### 2. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- a) die gemäß Abschnitt A § 2 AFB, AWB, ASTB ausgeschlossen sind;
- b) durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder seiner Repräsentanten;
- c) an Teilen der versicherten Sache durch Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler, ohne dass eine äußere Einwirkung vorliegt.

Für Folgeschäden an weiteren Austauscheinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

- d) durch Mängel, die dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt waren oder bekannt sein mussten. Bei Versicherung für fremde Rechnung gilt der Ausschluss nur, wenn die Mängel dem Versicherten (Anlagenbetreiber) bekannt waren oder bekannt sein mussten;
- e) die unmittelbar durch

- aa) betriebsbedingte normale Abnutzung;
- bb) betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;
- cc) korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
- dd) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen

entstehen. Für Folgeschäden an weiteren Austauscheinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

- f) die zu keiner Funktionsbeeinträchtigung der versicherten Sache führen, wie Schrammen oder Dellen;
- g) durch den Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war.
- h) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Frachtführer, Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht oder ist er nicht leistungsfähig (z. B. wegen Insolvenz), so leistet der Versicherer Entschädigung gegen Abtretung der vertraglichen Ansprüche gegen Dritte. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer die bereits gezahlte Entschädigung; er ist jedoch verpflichtet, dem Versicherer seine vertraglichen Ansprüche abzutreten und dem Versicherer alle Informationen zu erteilen, die zur Durchsetzung dieser Ansprüche erforderlich sind.

- i) Schäden durch Computer-Viren, -Trojaner, -Würmer oder gleichartige Programme mit zerstörender oder beschädigender Wirkung auf Hard-, Software oder Daten oder infolge unberechtigter Handlungen nach Eindringen in Computersysteme.

#### 3. Gefahrendefinitionen

Im Sinne dieser Bedingungen gilt:

- a) Raub

Raub liegt vor, wenn gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet oder angedroht wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.

Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben.

- b) Einbruchdiebstahl  
 liegt vor, wenn jemand fremde Sachen wegnimmt, nachdem er in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels  
 aa) richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte;  
 bb) falscher Schlüssel oder  
 cc) anderer Werkzeuge  
 eindringt.

## § 4 Umfang der Entschädigung, Kosten und Entschädigungsgrenze

### 1. Wiederherstellungskosten

Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Werts des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache.

Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

#### a) Ersatz der Materialkosten bei Wechselrichtern

Bei Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen eines versicherten Wechselrichters erfolgt ein Abzug auf die Entschädigung für Materialkosten um 0,8 % je angefangenem Monat, beginnend ab dem 61. Monat seit der Erstinbetriebnahme.

Es erfolgt kein Abzug, sofern der Wechselrichter repariert oder durch ein Gebrauchtgerät (Austauschgerät) ersetzt wird.

#### b) Ersatz der Materialkosten bei Batteriespeichern

Bei Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen eines versicherten Batteriespeichers erfolgt ein Abzug auf die Entschädigung für Materialkosten der Batterie bei

- a) Bleiakkumulatoren um 25 %
- b) Lithium-Ionen-Akkumulatoren um 10 %  
 je angefangenen 250 Ladezyklen, beginnend ab 1250 Vollladezyklen.

### 2. Teilschaden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustands notwendigen Aufwendungen abzüglich des Werts des Altmaterials.

#### a) Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere

- aa) Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
- bb) Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;
- cc) De- und Remontagekosten;
- dd) Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
- ee) Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;
- ff) Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.

#### b) Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgetauscht werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.

#### c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- aa) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
- bb) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
- cc) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
- dd) entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
- ee) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
- gg) Vermögensschäden.

### 3. Totalschaden

Entschädigt wird der Neuwert inklusive Installation abzüglich des Werts des Altmaterials.

### 4. Versicherte Kosten

In Erweiterung von § 4 Nr. 2 und Nr. 3 sind folgende Kosten summarisch auf Erstes Risiko bis 10.000 Euro mitversichert:

#### a) Kosten für die Wiederherstellung von Daten

Der Versicherer ersetzt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko Aufwendungen für die Wiederherstellung von

- aa) Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind
  - bb) betriebsfertigen und funktionsfähigen Standardprogrammen und individuell hergestellten Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist, sofern der Verlust, die Veränderung oder Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese gespeichert waren eingetreten ist.
- Entschädigt werden die für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustands der Daten und Programme notwendigen Aufwendungen.
- b) Der Versicherer ersetzt im Rahmen der jeweils hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko die in Folge eines Versicherungsfalls notwendigen Aufwendungen
    - aa) um die Schadenursache ausfindig zu machen (Schadensuchkosten);
    - bb) für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, nicht jedoch Putz-, Tapezier- und ähnliche Schönheitsarbeiten (Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeitskosten);
    - cc) die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder das Erweitern von Öffnungen (Bewegungs- und Schutzkosten);
    - dd) die für einen Lufttransport von Ersatzteilen zur Wiederherstellung der versicherten Sachen anfallen (Luftfracht-kosten);
    - ee) für das Aufräumen und das Dekontaminieren, für das Vernichten und den Abtransport in die nächstgelegene geeignete Deponie sowie für das Ablagern der versicherten Sachen oder deren Teile; nicht jedoch Aufwendungen für Sach- oder Personenschäden, die durch das Aufräumen, Dekontaminieren oder Entsorgen entstehen, sowie für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Erdreichs, des Wassers, der Luft oder Natur (Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten);
    - ff) für Gerüste und Arbeitsmaschinen (Gerüst- und Arbeitsmaschinenkosten);
    - gg) für Bergung der beschädigten versicherten Sache, um die Reparatur zu ermöglichen (Bergungskosten);
    - hh) für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichtete. Hierzu zählen insbesondere Löschmittel, das Wiederauffüllen der Feuerlöschscheinrichtungen und sonstige Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte (Feuerlöschkosten);
    - ii) für die Isolierung von radioaktiv verseuchten Sachen, d. h. Kosten für Abbruch, Bergung, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen, die infolge eines Versicherungsfalls durch auf dem Versicherungsort betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind (Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen);
    - jj) für die Rückreise aus dem Urlaub, wenn der Versicherte (Anlagenbetreiber) wegen eines erheblichen Versicherungsfalls vorzeitig seine Urlaubsreise abbricht und an den Schadenort reist. Voraussetzung für das Vorliegen eines erheblichen Versicherungsfalls ist eine voraussichtliche Schadenhöhe von mindestens 5.000 Euro. Als Urlaub gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherten von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von maximal 4 Wochen. Fahrtmehrkosten werden entsprechend der Kategorie des Urlaubsreisemittels der Hinreise ersetzt (Rückreisekosten);
    - kk) für das Anlegen einer Behelfsstraße, wenn die beschädigten versicherten Sachen nicht über normal befestigte Straßen erreichbar und reparierbar sind (Behelfsstraßenkosten);
    - ll) für die Rückversetzung des Standorts in den ursprünglichen Zustand (z. B. für die Entfernung von Fundamenten), sofern die versicherte Sache nach einem Totalschaden nicht neu errichtet wird und der Versicherungsnehmer oder der Versicherte (Anlagenbetreiber) dazu vertraglich oder aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben verpflichtet ist (Rückbaukosten);
    - mm) für die Beseitigung von Schäden an eigenen oder fremden Gebäuden, die als Folge eines Diebstahlschadens, eines Vandalismusschadens oder eines Sturmschadens an der versicherten Sache entstanden sind. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann (Gebäudereparaturkosten);
    - nn) für Kosten für Hotelbelegung und die Möbeleinlagerung, sofern das selbst bewohnte Gebäude oder die Wohnung des Versicherten (Anlagenbetreiber) dadurch nachweislich länger als 5 Tage unbewohnbar ist (Hotelbelegungs- und Möbeleinlagerungskosten).
    - oo) für die erforderliche De- und Remontage von versicherten Sachen, soweit infolge einer Schadenbeseitigung aufgrund von Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm oder Hagel Schäden an Gebäuden eine Demontage erforderlich wird (De- und Remontagekosten);
    - pp) für die Beseitigung von Schäden an eigenen oder fremden Gebäuden, die als Folge eines versuchten Diebstahls an der versicherten Sache entstanden sind. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann (Erweiterte Gebäudereparaturkosten).

## 5. Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von § 4 Nr. 2 und Nr. 3 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls begrenzt, wenn

- a) die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt oder
- b) für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.

Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, soweit und sobald er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt hat, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhandengekommenen Sachen verwenden wird.

## 6. **Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung**

Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach § 4 Nr. 1 bis Nr. 5 ermittelten Betrags ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme der Photovoltaikanlage zu dem Versicherungswert. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

## 7. **Ertragsausfall**

Der Versicherer ersetzt den versicherten Ertragsausfall für die Photovoltaikanlage sowohl aus den Strombezugskosten, die der Versicherungsnehmer aufwenden muss, um die ausfallende Stromerzeugung auszugleichen als auch aus der Vergütung für die Einspeisung des Stroms, die der Versicherungsnehmer ohne Ausfall der Stromerzeugungsanlagen erzielt hätte.

Für die ersten 14 Tage des Geräteausfalls abzüglich des Selbstbehalts,

pauschal für die Zeit vom 01.04. – 30.09. 1,50 Euro je kWp je Tag,

pauschal für die Zeit vom 01.10. – 31.03. 1,00 Euro je kWp je Tag,

Eine höhere Entschädigung kann durch einen entsprechenden Nachweis beansprucht werden.

Ab dem 15. Tag ist dem Versicherer ein Nachweis über die Höhe des tatsächlichen Ausfallschadens vorzulegen.

Teilschäden werden anteilig ersetzt.

## § 5 Zusätzlich vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer

- a) die versicherten Photovoltaikanlagen inklusive der Wechselrichter und Speicherbatterien stets im vom Hersteller empfohlenen Intervall von einem für das jeweilige Gewerk qualifizierten Fachbetrieb warten zu lassen und hierüber einen Nachweis zu führen;
- b) die vom jeweiligen Hersteller mitgelieferten Datenträger mit Daten und Programmen für die versicherten Photovoltaikanlagen aufzubewahren;
- c) zur Feststellung des Ertragsausfalls die Vertragsunterlagen über die Energielieferungen, Energieerzeugung, sowie die Abrechnungen der letzten 12 Monate aufzubewahren;
- d) bei Säuberungsarbeiten (z. B. Schneeräumen) hat der Versicherungsnehmer eine geeignete konstruktive Vorrichtung zur Begehung der Dachfläche einzusetzen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 AVB beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

## § 6 Selbstbehalt

1. Der nach § 4 Nr. 1 bis Nr. 5 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt von 250 Euro gekürzt.
2. Der nach § 4 Nr. 7 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt von zwei Ausfalltagen gekürzt.

Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.

Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachen Zusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

## § 7 Besonderes Kündigungsrecht

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung von Photovoltaikanlagen in Textform kündigen.

- a) Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahrs wirksam wird.
- b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer die Hauptverträge (siehe § 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Die sonstigen Kündigungsregelungen und Beendigungsmöglichkeiten bleiben hiervon unberührt.

## § 8 Beendigung der Hauptverträge

Mit Beendigung sämtlicher Hauptverträge (siehe § 1) erlischt auch die Versicherung von Photovoltaikanlagen.

#### 4. Pauschaldeklaration KuBuS® Gewerbliche Gebäude- und Mietausfallversicherung

Alle Bedingungen und Klauseln, auf die in der Pauschaldeklaration Bezug genommen werden, sind solche der Continentale (Stand 01.10.2023).

<p><b>Versichert sind die im Antrag bezeichneten Gebäude mit ihren Bestandteilen und Zubehör:</b></p> <p><b>Gebäudebestandteile</b> sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die nach ihrer baulichen Ausführung mit dem Gebäude bleibend verbunden sind (d.h. dadurch ihre Selbstständigkeit verloren haben) und die nicht ohne Zerstörung oder Veränderung ihres Wesens vom Gebäude getrennt werden können. Gebäudebestandteile dienen dauernd der Benutzung des Gebäudes. Als Gebäudebestandteile gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) z. B. Wandverkleidungen, fest verlegte Bodenbeläge, Hauswasserversorgungen, Markisen, Briefkastenanlagen, Müllboxen, Brennstoftanks, Sanitäranlagen, Blitzableiter, Fahnenstangen.</li> <li>b) die technischen Gebäudebestandteile:           <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) maschinelle Einrichtungen, Anlagen und Geräte, die Bestandteile von Gebäuden sind wie z. B. Heizungsanlagen, Klimaanlagen, Gas-, Elektro- und Fernsprechanlagen (ohne Endgeräte), Klingelanlagen, Aufzüge, Wasserlöschanlagen, Einbruch- und Brandmeldeanlagen, Raumbelüftungsanlagen, Antennenanlagen;</li> </ul> </li> </ul> <p>Ergänzend zu Abschnitt A § 3 Nr. 2 AFB, AWB, AStB gelten Wärmepumpenanlagen (inklusive deren Einhausung), die der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen, auch außerhalb des versicherten Gebäudes als versichert.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>bb) Zu den technischen Gebäudebestandteilen gehören auch Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), wenn sie vom Benutzer nicht auswechselbar sind (z. B. Festplatten).</li> </ul> <p><b>Gebäudezubehör</b> sind bewegliche Sachen, die ohne Bestandteile des Gebäudes zu sein, der Instandhaltung oder dem wirtschaftlichen Zweck des versicherten Gebäudes dienen. Gebäudezubehör ist mitversichert, soweit es sich in dem Gebäude befindet oder außen an dem Gebäude angebracht ist. Dies sind insbesondere Brennstoffvorräte für Sammelheizungen; Sachen, die künftig in das Gebäude eingefügt werden sollen (Vorräte an Fliesen, Bodenbelägen, Tapeten); Gemeinschaftswaschanlagen; Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- und Wärmezähler.</p> <p><b>Photovoltaikanlagen</b> (Solarstromanlage zur Erzeugung elektrischer Energie) sind nur versichert, wenn dies besonders vereinbart wurde.</p>	<p>gemäß Versicherungsschein/Nachtrag</p>
--	---

#### 1. Erweiterter Versicherungsschutz

Lfd. Nr.	Position	Entschädigung in EUR		F	LW	St	EE	WG	UG	Quelle
		XL	XXL/TOP-Schutz							
1.1	Verzicht auf Prüfung der Unterversicherung (Schadenhöhe)	10 % VS, max. 250.000	10 % VS, max. 1 Mio.	<input type="radio"/>	SKCG 1702					
1.2	Verzicht auf Einwand der Unterversicherung	10 % VS	10 % VS	<input type="radio"/>	SKC 1720					
1.3	Verzicht auf Zeitwertvorbehalt (Goldene Regel)	versichert	versichert	<input type="radio"/>	SKCG 1721					
1.4	Verzicht auf Einrede grober Fahrlässigkeit bei Herbeiführung des Versicherungsfalls bei Schadenhöhe bis	25.000	50.000	<input type="radio"/>	SKCG 1722					
1.5	Vorsorge für Aus-, Um- und Erweiterungsbauten	10 % VS, max. 100.000	10 % VS, max. 100.000	<input type="radio"/>	SKC 1723					
1.6	Verzicht auf Ersatzanspruch gegenüber Mitarbeitern	versichert	versichert	<input type="radio"/>	SKC 1725					
1.7	Verzicht auf Anzeigepflicht bei längerfristigem Leerstand/Ungenutztsein bis	3 Monate	4 Monate	<input type="radio"/>	SKC 1728					
1.8	Wiederaufbau in anderer Art und Zweckbestimmung	i. R. d. VS	i. R. d. VS	<input type="radio"/>	SKC 1729					
1.9	Innovationsgarantie bei Bedingungsaktualisierung	nicht versichert	versichert	<input type="radio"/>	SKCG 1730					
1.10	Besserstellung durch Vorversicherung	nicht versichert	1 Mio., max. 5 Jahre	<input type="radio"/>	SKCG 1731					
1.11	GDV-Standardversprechen	versichert	versichert	<input type="radio"/>	SKC 1732					
1.12	Unklare Zuständigkeit bei Versichererwechsel	i. R. d. VS	i. R. d. VS	<input type="radio"/>	SKC 1733					
1.13	Verzicht auf Ersatzanspruch	versichert	versichert	<input type="radio"/>						SKA 3608

Lfd. Nr.	Position	Entschädigung in EUR		F	LW	St	EE	WG	UG	Quelle
		XL	XXL/TOP-Schutz							
1.14	Bedingungsanpassungsklausel	versichert	versichert	○	○	○	○	○	○	SKC 1735
1.15	Abstellen von Kraftfahrzeugen in Betriebs- und Lagerräumen (Garagenklausel)	versichert	versichert	○						Nr. 5.10 der Sicherheitsvorschriften Feuer

## 2. Versicherte Gefahren und Sachen

Lfd. Nr.	Position	Entschädigung in EUR		F	LW	St	EE	WG	UG	Quelle
		XL	XXL/TOP-Schutz							
2.1	Anprall/Absturz von Luftfahrzeugen oder unbemannten Fluggeräten	i. R. d. VS	i. R. d. VS	○						A § 1 d) AFB / SKC 3108
2.2	Rauchschäden	i. R. d. VS	i. R. d. VS					○		A § 7 BWG
2.3	Anprall von Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeugen	i. R. d. VS	i. R. d. VS					○		A § 6 BWG
2.4	Überschallknall, Überschalldruckwelle	i. R. d. VS	i. R. d. VS					○		A § 8 BWG
2.5	Graffitischäden; SB 500 EUR	5.000, 10.000 JHE	25.000, 50.000 JHE					○		A § 9 Nr. 3 d) BWG
2.6	Radioaktive Isotope	i. R. d. VS	i. R. d. VS	○	○	○	○	○		SK 1101 Nr. 1
2.7	Abhandenkommen von Gebäudebestandteilen und Zubehör durch Einbruchdiebstahl	20.000	i. R. d. VS	○	○	○	○	○	○	SKC 1107
2.8	Diebstahl von fest mit dem Gebäude verbundener Sachen	nicht versichert	25.000, 50.000 JHE	○	○	○	○	○	○	SKC 1108
2.9	Tierbissenschäden	25.000	50.000	○	○	○	○	○	○	SKC 1109
2.10	Entwendung von Hausmeisterutensilien durch Einbruchdiebstahl	500	1.000	●	●	●	●	●	●	SKC 1111
2.11	Weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile	50.000	100 % VS, max. 5 Mio.	●	●	●	●	●	●	SKC 1214
2.12	Eingebrachte Anbaumöbel, für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt	i. R. d. VS	i. R. d. VS	○	○	○	○	○	○	SKC 1215
2.13	Gebäudebestandteile, die vom Mieter/Pächter eingebaut sind und für die der Mieter/Pächter die Gefahr trägt (subsidiär)	i. R. d. VS	i. R. d. VS	○	○	○	○	○	○	SKC 1216
2.14	Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte nach (versuchtem) Einbruch (subsidiär)	20.000 i. R. d. VS	i. R. d. VS	○	○	○	○	○	○	SKC 1310; A § 4 BWG
2.15	Gebäudebeschädigung durch Rettungskräfte nach einem Notfall (subsidiär)	20.000	i. R. d. VS	○	○	○	○	○	○	SKC 1315
2.16	Gebäudebeschädigung durch Zutritt aufgrund Fehlalarm (subsidiär)	20.000	i. R. d. VS	○	○	○	○	○	○	SKC 1316
2.17	Überspannungsschäden durch Blitz	i. R. d. VS	i. R. d. VS	○						SK 3114
2.18	Implosion	i. R. d. VS	i. R. d. VS	○						SKC 3120
2.19	Nutzwärmeschäden	i. R. d. VS	i. R. d. VS	○						SKC 3123
2.20	Seng- und Schmorschäden	nicht versichert	i. R. d. VS	○						SKCG 3124
2.21	Verpuffungsschäden	i. R. d. VS	i. R. d. VS	○						SKC 3125
2.22	Schäden durch Explosion von Blindgängern	i. R. d. VS	i. R. d. VS	○						SKC 3126
2.23	Rußschäden	nicht versichert	i. R. d. VS	○						SKC 3127
2.24	Nässeschäden durch bestimmungswidriges Austreten von									

Lfd. Nr.	Position	Entschädigung in EUR		F	LW	St	EE	WG	UG	Quelle
		XL	XXL/TOP-Schutz							
2.24.1	– Wasser aus Aquarien und Wasserbetten	i. R. d. VS	i. R. d. VS		○					A § 1 Nr. 3 b) ee) AWB
2.24.2	– Wasser aus Wasserlösch-anlagen innerhalb und außerhalb von Gebäuden	i. R. d. VS	i. R. d. VS		○					SK 5101
2.24.3	– Löschenmittel aus Gas-, Schaum- oder Pulverlöschanlagen	20.000	50.000		○					SKCG 5102
2.24.4	– Wasser aus Regenfallrohren innerhalb von Gebäuden	i. R. d. VS	i. R. d. VS		○					SKCG 5210 Nr. 1
2.24.5	– Wasser aus Regenwasser-nutzungsanlagen (z. B. Zisternen) innerhalb von Gebäuden	20.000	i. R. d. VS		○					SKCG 5213 Nr. 1 und 3
2.24.6	– Wasser aus Regenwasser-nutzungsanlagen (z. B. Zisternen) außerhalb von Gebäuden	20.000	i. R. d. VS		○					SKCG 5213 Nr. 1 und 3
2.24.7	– Flüssigkeiten aus Getränke-leitungen von Schankanlagen	nicht versichert	10.000		○					SKC 5218
2.24.8	– Wasser aus Regenfallrohren außerhalb von Gebäuden; SB 250 EUR	nicht versichert	50.000		○					SKC 5219 Nr. 1, 3-5
2.24.9	– Wasser aus Schwimmbecken/ Pools, die nicht mit der Wasser-versorgung verbunden sind	i. R. d. VS	i. R. d. VS		○					SKC 5220
2.24.10	– Wasser aus Wassersäulen und Tischbrunnen	i. R. d. VS	i. R. d. VS		○					SKC 5221
<b>2.25</b>	Frost und sonstige Bruchschäden an									
2.25.1	– Rohren von Geothermieranlagen (= Wärmepumpenanlagen) außerhalb von Gebäuden	i. R. d. VS	i. R. d. VS		○					A § 1 Nr. 2 AWB
2.25.2	– Zuleitungsrohren auf dem Grundstück, die der Versorgung dienen	i. R. d. VS	i. R. d. VS		○					A § 1 Nr. 2 AWB
2.25.3	– Rohren der (ortsfesten) Wasser-löschanlagen innerhalb von Gebäuden	i. R. d. VS	i. R. d. VS		○					SK 5101 Nr. 3 a)
2.25.4	– Rohren der (ortsfesten) Wasser-löschanlagen außerhalb von Gebäuden	i. R. d. VS	i. R. d. VS		○					SKC 5111
2.25.5	– Zuleitungsrohren auf dem Grundstück, die nicht der Versorgung dienen	20.000	100 % VS, max. 5 Mio.		●					SK 5201 Nr. 1
2.25.6	– Zuleitungsrohren außerhalb des Grundstücks, die der Versorgung dienen	20.000	100 % VS, max. 5 Mio.		●					SK 5201 Nr. 2
2.25.7	– Ableitungsrohren auf dem Grundstück, die der Entsorgung dienen	optionaler BZ	10.000		●					SKC 5204
2.25.8	– Ableitungsrohren außerhalb des Grundstücks, die der Entsorgung dienen	optionaler BZ	10.000		●					SKC 5205
2.25.9	– Regenfallrohren innerhalb von Gebäuden	i. R. d. VS	i. R. d. VS		○					SKCG 5210 Nr. 2
2.25.10	– Regenwassernutzungsanlagen (z. B. Zisternen) innerhalb von Gebäuden	20.000	i. R. d. VS		○					SKCG 5213

Lfd. Nr.	Position	Entschädigung in EUR		F	LW	St	EE	WG	UG	Quelle
		XL	XXL/TOP-Schutz							
2.25.11	– Regenwassernutzungsanlagen (z. B. Zisternen) außerhalb von Gebäuden	20.000	i. R. d. VS		○					SKCG 5213
2.25.12	– Regenfallrohren außerhalb von Gebäuden; SB 250 EUR	nicht versichert	50.000		○					SKC 5219 Nr. 2-5
2.25.13	– Gasrohren innerhalb von Gebäuden	20.000	i. R. d. VS		○					SKC 5223
2.25.14	– Gasrohren außerhalb von Gebäuden	nicht versichert	20.000		○					SKC 5224
<b>2.26</b>	Sonstige Bruchschäden an									
2.26.1	– Wasch- und Spülmaschinen-schlüchen	i. R. d. VS	i. R. d. VS		○					A § 1 Nr. 1 a) aa) AWB
2.26.2	– Armaturen	i. R. d. VS	i. R. d. VS		○					SKC 5225
2.26.3	– Heizkörpern	nicht versichert	i. R. d. VS		○					SKC 5226
<b>2.27</b>	Frostschäden an sonstigen Teilen der (ortsfesten) Wasserlöschan-lagen innerhalb von Gebäuden	i. R. d. VS	i. R. d. VS		○					SK 5101 Nr. 3 b)
<b>2.28</b>	Austausch von Armaturen	i. R. d. VS	i. R. d. VS		○					SKC 5110
<b>2.29</b>	Kosten für den erweiterten Austausch von Rohrleitungen	i. R. d. VS	i. R. d. VS		○					SKC 5222
<b>2.30</b>	Witterungsniederschläge auf Balkonen und Dachterrassen	nicht versichert	10.000, 20.000 JHE			○				SKC 6500

### 3. Versicherte Kosten

Lfd. Nr.	Position	Entschädigung in EUR		F	LW	St	EE	WG	UG	Quelle
		XL	XXL/TOP-Schutz							
<b>3.1</b>	Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten	100 % VS, max. 2,5 Mio.	100 % VS, max. 5 Mio.	●	●	●	●	●	●	A § 5 AVB
<b>3.2</b>	Feuerlöschkosten	100 % VS, max. 2,5 Mio.	100 % VS, max. 5 Mio.	●						A § 5 Nr. 5 AFB
<b>3.3</b>	Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschrän-kungen – ohne Anrechnung der Restwerte	100 % VS, max. 2,5 Mio.	100 % VS, max. 5 Mio.	●	●	●	●	●	●	A § 5 AVB
<b>3.4</b>	Mehrkosten durch Preissteigerung	100 % VS, max. 2,5 Mio.	100 % VS, max. 5 Mio.	●	●	●	●	●	●	A § 5 AVB
<b>3.5</b>	Mehrkosten durch Technologiefortschritt	i. R. d. VS	i. R. d. VS	○	○	○	○	○	○	A § 7 Nr. 1 a) aa) AVB
<b>3.6</b>	Schadenabwendungskosten	i. R. d. VS	i. R. d. VS	○	○	○	○	○	○	B § 13 Nr. 1 AVB
<b>3.7</b>	Schadenminderungskosten	i. R. d. VS	i. R. d. VS	○	○	○	○	○	○	B § 13 Nr. 1 AVB
<b>3.8</b>	Schadenermittlungskosten	i. R. d. VS	i. R. d. VS	○	○	○	○	○	○	B § 13 Nr. 2 AVB
<b>3.9</b>	Aufräumungs-, Abbruch-, Abfuhr- und Isolierkosten für radioaktiv verseuchte Sachen	100 % VS, max. 2,5 Mio.	100 % VS, max. 5 Mio.	●	●	●	●	●		SK 1101 Nr. 2
<b>3.10</b>	Sachverständigenkosten, soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt; SB 20 %	100 % VS, max. 2,5 Mio.	100 % VS, max. 5 Mio.	●	●	●	●	●	●	SK 1302
<b>3.11</b>	Kosten für die Abwicklung des Schadens (Regiekosten), soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt	5.000	100 % VS, max. 5 Mio.	●	●	●	●	●	●	SKCG 1308
<b>3.12</b>	Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen z. B. Absperrkosten	100 % VS, max. 2,5 Mio.	100 % VS, max. 5 Mio.	●	●	●	●	●	●	SKC 1309

Lfd. Nr.	Position	Entschädigung in EUR XL	Entschädigung in EUR XXL/TOP-Schutz	F	LW	St	EE	WG	UG	Quelle
3.13	Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen (Notmaßnahmen)	100 % VS, max. 2,5 Mio.	100 % VS, max. 5 Mio.	•	•	•	•	•	•	SKC 1311
3.14	Bewachungskosten (subsidiär)	100 % VS, max. 2,5 Mio.	100 % VS, max. 5 Mio.	•	•	•	•	•	•	SKC 1312
3.15	Mehrkosten infolge erhöhten Energieverbrauchs nach Schadenfall	100 % VS, max. 2,5 Mio.	100 % VS, max. 5 Mio.	•	•	•	•	•	•	SKC 1317
3.16	Rückreisekosten des Versicherungsnehmers oder Repräsentanten, soweit der entschädigungspflichtige Schaden 10.000 EUR übersteigt	100 % VS, max. 2,5 Mio.	100 % VS, max. 5 Mio.	•	•	•	•	•	•	SKC 1318
3.17	Transport- und Lagerkosten für versicherte Sachen (subsidiär)	100 % VS, max. 180 Tage	100 % VS, max. 1 Jahr	•	•	•	•	•	•	SKC 1319
3.18	Evakuierungskosten für Übernachtungsgäste der Hotellerie, Patienten und Heimbewohner (subsidiär)	nicht versichert	10.000	•	•	•	•	•	•	SKC 1320
3.19	Kosten für Hotel oder ähnliche Unterbringung (subsidiär)	100 je Tag, max. 1 Jahr	250 je Tag, max. 1 Jahr	•	•	•	•	•	•	SKC 1321
3.20	Kosten im Zusammenhang mit unbemerkten Todesfällen in Wohnräumen (subsidiär)	20.000	50.000	•	•	•	•	•	•	SKC 1322
3.21	Mehrkosten für barrierefreien Wiederaufbau, soweit der entschädigungspflichtige Schaden 20.000 EUR übersteigt	nicht versichert	10.000	•	•	•	•	•	•	SKC 1323
3.22	Psychologische Betreuung innerhalb von 6 Monaten nach ersatzpflichtigem Schaden (subsidiär)	nicht versichert	1.000 je Person, max. 5.000 je Schaden	•	•	•	•	•	•	SKC 1324
3.23	Rettungskosten für Helfer	1.000	1.500		•	•	•	•	•	SKC 1325
3.24	Tierarzkosten für Wachhunde (subsidiär)	nicht versichert	1.000	•	•	•	•	•	•	SKC 1326
3.25	Unterbringungskosten für Wachhunde (subsidiär)	nicht versichert	1.000	•	•	•	•	•	•	SKC 1327
3.26	Mehrkosten für Wiederaufbau mit Vergrößerung der Gebäudefläche	10 % VS	10 % VS	•	•	•	•	•	•	SKC 1734
3.27	Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich	100 % VS, max. 2,5 Mio.	100 % VS, max. 5 Mio.	•	•	•				SKCG 2301
3.28	Aufräumungskosten für beschädigte Bäume und Sträucher und Wiederbelebung	20.000	50.000	•		•				SKC 2302
3.29	Kosten für Beseitigung Blindgänger (subsidiär)	100 % VS, max. 2,5 Mio.	100 % VS, max. 5 Mio.	•						SKC 3304
3.30	Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Brandhelfer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers	1.000	1.500	•						SKC 3305
3.31	Wasser-/Gas- und Ölverlust infolge Rohrbruchs	20.000	100 % VS, max. 5 Mio.		•					SKCG 5214
3.32	Auftaukosten	100 % VS, max. 2,5 Mio.	100 % VS, max. 5 Mio.		•					SKC 5215
3.33	Leckageortung ohne Rohrbruch	100 % VS, max. 2,5 Mio.	100 % VS, max. 5 Mio.		•					SKC 5216
3.34	Beseitigung Rohrverstopfung	nicht versichert	5.000, 10.000 JHE		•					SKC 5217

Lfd. Nr.	Position	Entschädigung in EUR		F	LW	St	EE	WG	UG	Quelle
		XL	XXL/TOP-Schutz							
3.35	Ausrichtung von versicherten Antennen und Satellitenschüssen	20.000	50.000			•				SKC 6311
3.36	Mietausfallversicherung für die vereinbarten Gefahren sofern nicht separat versichert Die Selbstbeteiligungen für die Gefahren EE, WG und UG gelten vereinbart	10 % VS, max. 500.000	20 % VS, max. 1 Mio.	•	•	•	•	•	•	SKC 3302, 3303, 5302, 5303, 6302, 6303, 7302
3.36.1	Haftzeit	12 Monate	24 Monate	•	•	•	•	•	•	SKC 3302, 3303, 5302, 5303, 6302, 6303, 7302
3.36.2	Marktbedingte Nichtvermietung nach Wiederherstellung	innerhalb der Haftzeit	innerhalb der Haftzeit	•	•	•	•	•	•	SKC 3302, 3303, 5302, 5303, 6302, 6303, 7302
3.36.3	Bestimmungswidriger Wasser-austritt aus Wasserlöschanlagen	10 % VS, max. 500.000	20 % VS, max. 1 Mio.		•					SKC 5303
3.36.4	Anprall von Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeugen	10 % VS, max. 500.000	20 % VS, max. 1 Mio.					•		SKC 7302

#### 4. Versicherungsort

Lfd. Nr.	Position	Entschädigung in EUR		F	LW	St	EE	WG	UG	Quelle
		XL	XXL/TOP-Schutz							
4.1	Außenversicherung Gebäudezubehör (subsidiär)	20.000	50.000	○	○	○	○	○	○	SKC 1412
4.2	Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke	500.000	500.000	•	•	•		•	•	SKC 1413
4.3	Sicherungsdaten/-träger in Auslagerungsstätten	i. R. d. VS	i. R. d. VS	○	○	○	○	○	○	SKC 1414

#### Allgemeine Höchstentschädigungen

Gefahrengruppe	Höchstentschädigung in EUR	
Weitere Elementarschäden richtet sich nach der ZÜRS-GK und Erdbebenzone	ZÜRS-GK 1, 2: ZÜRS-GK 1, 2 und Erdbebenzone 3, ZÜRS-GK 3:	5 Mio. 3 Mio.
Weitere Gefahren		5 Mio.
Unbenannte Gefahren		2,5 Mio.

#### Allgemeine Selbstbehalte

Gefahrengruppe	Selbstbehalt in EUR je Schadenfall	
Weitere Elementarschäden richtet sich nach der ZÜRS-GK und der Vorschadenssituation	ZÜRS-GK 1, 2 (ohne Vorschaden): ZÜRS-GK 1, 2 (1 Vorschaden, max. 5.000 EUR): ZÜRS-GK 3:	10 % des Schadens, mind. 500, max. 5.000 10 % des Schadens, mind. 1.000, max. 5.000 20 % des Schadens, mind. 1.000, max. 10.000
Weitere Gefahren		1.500
Unbenannte Gefahren		1.500

**Legende:**

- = Die genannten Positionen sind im Rahmen der Versicherungssumme bis zu der nebenstehend aufgeführten Entschädigungsgrenze beitragsfrei mitversichert, sofern die entsprechend gekennzeichnete Grundgefahr im Vertrag vereinbart wurde.
  - = Die genannten Positionen sind unabhängig von der Versicherungssumme summarisch auf Erstes Risiko beitragsfrei mitversichert, sofern die entsprechend gekennzeichnete Grundgefahr im Vertrag vereinbart wurde. Für diese Positionen gilt insgesamt eine Höchstentschädigung in der Produktvariante XL von 100 % der VS max. 2,5 Mio. Euro und in den Produktvarianten XXL sowie TOP-Schutz von 100 % der VS max. 5 Mio. Euro.
- i. R. d. VS = im Rahmen der Versicherungssumme  
VN = Versicherungsnehmer  
VS = Versicherungssumme  
SB = Selbstbehalt je Versicherungsfall  
JHE = Jahreshöchstentschädigung  
BZ = Beitragszuschlag  
F = Feuer  
LW = Leitungswasser  
St = Sturm/Hagel  
EE = Weitere Elementarschäden  
WG = Weitere Gefahren (Innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Böswillige Beschädigung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruck)  
UG = Unbenannte Gefahren  
TOP-Schutz = Produktvariante XXL inkl. Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel, Weitere Gefahren, Unbenannte Gefahren, Glas-Baustein, Gebäudetechnik-Baustein und Zusatzbaustein Pro Umwelt  
ZÜRS-GK = ZÜRS Geo ist ein Analysesystem und dient den Versicherern als objektive Grundlage für ihre unternehmerische Risikobewertung im Bereich von Naturgefahren (insbesondere Hochwasser) und Umweltrisiken. Die Gefährdung durch Hochwasser wird in vier Zonen, den Gefährdungsklassen (GK) 1 bis 4, ausgewiesen.

Hinweis: Die dargestellten Inhalte stellen lediglich eine Kurzbeschreibung der versicherbaren Leistungen dar. Die genauen Leistungen entnehmen Sie bitte Ihrer Vertragsinformation und dem Versicherungsschein.

Für Entschädigungsgrenzen, die in Prozent der Versicherungssumme angegeben werden, wird diese Grenze in der gleitenden Neuwertversicherung aus der Versicherungssumme 1914 multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalls für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor auf Euro-Basis ermittelt.

## **5. Sicherheitsvorschriften für die Feuerversicherung**

### **5.1 Allgemeines**

Brandschutzmaßnahmen sind gesetzlich geregelt. So sind u. a. gemäß § 3 Musterbauordnung (MBO) bauliche und sonstige Anlagen (z. B. Gebäude, befestigte Flächen) so anzutragen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden.

Weitergehend sind nach § 14 MBO bauliche Anlagen so anzutragen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brands und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Der Betreiber einer Anlage (Gebäudeeigentümer, Unternehmer) ist für die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben (Verordnungen, Technische Regeln, Richtlinien, anerkannte Regeln der Technik, DIN-/EN-Normen) hinsichtlich baulicher Gegebenheiten sowie betriebsbezogener Arbeitsabläufe verantwortlich. Explizite Anweisungen werden hierzu u. a. jeweils in der Arbeitsstätten- (ArbStättV), Betriebssicherheits- (BetrSichV) und Gefahrstoff- (GefStoffV) Verordnung genannt.

Die Informationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) sind ebenfalls zu beachten.

Soweit von behördlicher Seite gefordert, ist in Betriebsstätten eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 vorzuhalten und jedem Betriebsangehörigen bekanntzugeben. Die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten sowie die Erstellung von Brandschutz- und Feuerwehrplänen regeln sich nach baubehördlichen Vorgaben. Die Mitarbeiter eines Unternehmens sind bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach im Abstand von höchstens zwei Jahren über die Lage und die Bedienung von Feuerlöschgeräten, Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen sowie über die Brandschutzordnung zu belehren.

Gemäß Abschnitt A § 11 und Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) aa) Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) sind alle gesetzlichen, (bau-)behördlichen oder in dem Versicherungsvertrag zusätzlich vereinbarten Sicherheitsvorschriften einzuhalten – der Versicherungsschutz kann beeinträchtigt werden, wenn Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten werden.

Neben den nachfolgend aufgeführten allgemein gültigen Forderungen können in Bezug auf feuer- und explosionsgefährdete Betriebsstätten (z. B. Tischlereien) sowie Sonderbauten (z. B. Beherbergungs- und Gaststättenbetriebe) ggf. weitergehende Vorschriften bzw. jeweils entsprechend ergänzend vereinbarte Sicherheitshinweise zu beachten sein.

Eine feuergefährdete Betriebsstätte ist gegeben, wenn in den baulichen Anlagen oder im Freien brennbare feste, flüssige oder gasförmige Stoffe in größeren Mengen be- und verarbeitet bzw. gelagert werden. Eine Explosionsgefährdung ist gegeben, wenn sich in Verbindung mit der Luft explosionsfähige Dampf-, Gas- oder Staubgemische bilden können.

### **5.2 Brandschutzrelevante Bauteile, Feuerschutzabschlüsse**

#### **5.2.1 Brandschutzrelevante Bauteile (Brandwände, Trennwände, Geschossdecken)**

zwischen verschiedenen Nutzungseinheiten dürfen in ihren geforderten Feuerwiderstandswerten nicht verändert werden. Bei nachträglichen baulichen Veränderungen sind insbesondere Durchbrüche wieder mit bauaufsichtlich zugelassenen Abschottungen zu verschließen und entsprechend zu kennzeichnen.

(Diesbezüglich wird auf die Einhaltung der „Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen“ (LAR) und die „Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen“ (LÜAR) in der jeweils aktuell gültigen Fassung verwiesen.)

#### **5.2.2 Dauerhafte Öffnungen in brandschutzrelevanten Bauteilen**

sind nach den gesetzlichen Forderungen mit bauaufsichtlich zugelassenen feuerbeständigen (wie T90/EI90), feuerhemmenden (wie T30/EI30) und/oder rauchdichten sowie selbstschließenden Türen, Toren oder Klappen zu schützen.

Nutzungsbedingt ständig oder teilweise offen gehaltene Rauch- und Feuerschutzabschlüsse sind mit bauaufsichtlich zugelassenen Feststellanlagen oder Freilauf-Türschließern mit integrierten Rauchmeldern zu versehen. Die Schließmechanismen sind entsprechend der Einbauvorgaben bzw. mindestens einmal jährlich auf Funktionsfähigkeit zu prüfen. Das Offthalten von Rauch- und Feuerschutzabschlüssen durch Verkeilen, Festbinden usw. ist nicht zulässig.

### **5.3 Elektrische Anlagen und Geräte**

#### **5.3.1 Elektrische Anlagen**

sind nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den DIN VDE Bestimmungen (VDE = Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik e.V.) zu errichten, zu betreiben und instand zu halten. Die Errichtung oder Veränderung von elektrischen Anlagen darf nur von einer Elektrofachkraft vorgenommen werden.

#### **5.3.2 Der Betreiber**

hat dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel auf ihren ordnungsgemäßen Zustand vor der ersten Inbetriebnahme, nach einer Änderung oder Instandsetzung sowie in bestimmten Zeitabständen geprüft werden. Die Fristen sind so zu bemessen, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden.

#### **5.3.3 Der ausschließliche Einsatz von mangelfreien elektrischen Geräten**

mit einer VDE-, VDE/GS- bzw. GS-Kennzeichnung darf sich nur auf den dafür vorgesehenen Verwendungszweck beschränken. Die Anweisungen in den Betriebs- und Bedienungsanleitungen sind jeweils einzuhalten.

#### **5.3.4 Mitarbeiter**

ist zu untersagen, private und für den privaten Gebrauch hergestellte elektrische Geräte (z. B. Heiz- und Wärmegeräte, Kaffeemaschinen, Wasserkocher o. a.) an ihren Arbeitsplätzen zu betreiben. Geräte, die für eine gewerbliche Nutzung ausgelegt sind, sollten an geeigneten, zentralen Stellen wie Pausen- und Sozialräumen den Mitarbeitern zur Verfügung gestellt werden.

#### **5.3.5 Zur Vermeidung von Bränden außerhalb der Betriebs- und Öffnungszeiten**

ist die Anordnung eines Hauptschalters, der nach Betriebsschluss bzw. bei Betriebsstillstand die elektrischen Anlagen spannungsfrei schaltet, zu empfehlen. Hauptschalter müssen generell außerhalb von feuergefährdeten Betriebsstätten installiert werden.

#### **5.4 Feuerstätten, Heizeinrichtungen**

- 5.4.1** Die Errichtung und Betreibung von Feuerstätten regelt sich nach den Bestimmungen der Landesbauordnung und der Feuerungsverordnung (FeuVO) des jeweiligen Bundeslands.
- 5.4.2** Feuerstätten einschließlich ihrer Rauch- und Abgasrohre, Heiz- und Wärmegeräte sowie Trocknungsanlagen sind im Umkreis von mindestens 2 m frei von brennbaren Materialien und Gegenständen zu halten; auf und oberhalb von Feuerstätten dürfen keine Ablagen für Gegenstände vorhanden sein.
- 5.4.3** Behelfsmäßige Feuerstätten sowie die Verwendung von leichtentflammablen Flüssigkeiten wie Benzin, Petroleum, Spiritus, Lackreste o. Ä. sind als Heizmedium unzulässig.
- 5.4.4** Ortsveränderliche Elektro-Wärmegeräte und Geräte ohne Zulassung sind in Räumen mit brennbaren Materialien und Gegenständen sowie für den unbeaufsichtigten Betrieb nicht zugelassen. Elektroheizungen sind fest zu installieren und so anzurorden, dass darauf oder darüber nichts abgestellt werden kann.  
Den Herstellerangaben in der jeweiligen Betriebsanleitung ist Folge zu leisten - insbesondere die Mindestabstände zu brennbaren Produkten (i.d.R. > 1 m) sind einzuhalten.

#### **5.5 Feuerlöscheinrichtungen**

- 5.5.1** Arbeitsstätten müssen gemäß ArbStättV entsprechend der ermittelten Brandgefährdung mit einer ausreichenden Anzahl geeigneter Feuerlöscheinrichtungen ausgestattet sein. Jede Arbeits- bzw. Betriebsstätte ist mit geeigneten Feuerlöschern nach DIN EN 3 auszustatten. Die Anbringung hat gut sichtbar und stets leicht zugänglich an zentralen Stellen zu erfolgen. Zur Sicherstellung ihrer Funktionsfähigkeit sind Feuerlöscher unter Beachtung der Herstellerangaben in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle zwei Jahre, durch einen Sachkundigen zu prüfen.
- 5.5.2** Weitergehenden behördlichen Forderungen (z. B. nach MIndBauRI selbsttätige Löschanlagen bei Lagerguthöhen > 7,5 m) ist Folge zu leisten.
- 5.5.3** Bei Vorhandensein von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Brandmelde- und Feuerlöschanlagen sind diese entsprechend den jeweiligen gesetzlichen und anlagenspezifischen Vorgaben zu warten und ständig einsatzbereit zu halten.

#### **5.6 Rauchen, offenes Licht und Feuer**

- 5.6.1** Rauchen und der Umgang mit offenem Licht und Feuer sind in feuer- und explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen sowie in Garagen nicht erlaubt. In explosionsgefährdeten Räumen ist die Verwendung von Funken bildenden Geräten, Werkzeugen und nicht explosionsgeschützten Elektrogeräten verboten. Auf die Verbote bzw. das Vorhandensein von explosionsgefährdeten Zonen ist durch augenfällige und dauerhaft angebrachte Schilder hinzuweisen.
- 5.6.2** Die Einrichtung von Raucherzonen ist zulässig, wenn dafür separate, baulich oder räumlich abgetrennte Bereiche ausgewiesen und dort keine nennenswerten Brandlasten sowie geeignete Aschenbehälter getrennt von anderen brennbaren Abfällen vorhanden sind.

#### **5.7 Feuergefährliche Arbeiten**

Feuergefährliche Arbeiten wie z. B. Schweiß-, Schneid-, Löt-, Trennschleif-, Aufbau- und Heißklebearbeiten dürfen nur von Personen ausgeführt werden, die in diese Arbeiten eingewiesen und damit vertraut sind. Feuergefährliche Arbeiten sind sowohl in dafür vorgesehenen, ständigen Betriebsstätten als auch außerhalb nur in einem dafür geeigneten Arbeitsumfeld mit entsprechend definierten Schutzmaßnahmen durchzuführen. Bei feuergefährlichen Arbeiten außerhalb dafür vorgesehener, ständiger Arbeitsplätze bedarf es vor Aufnahme der Arbeiten grundsätzlich der schriftlichen Genehmigung (Schweißerlaubnisschein).

#### **5.8 Brennbare Produkte (feste Stoffe, Flüssigkeiten, Gase)**

Die Vorschriften für die Verwendung und Lagerung von leicht entflammablen, selbstentzündlichen oder explosionsfähigen Arbeitsmitteln (z. B. brennbare Flüssigkeiten, Gase) sind entsprechend der Sicherheitsdatenblätter zu beachten.  
In Betriebsräumen ist die Aufbewahrung von brennbaren Produkten sowie von leicht entflammabarem Verpackungsmaterial auf den jeweiligen Tagesbedarf zu begrenzen. Für größere Mengen sind eigene, baulich oder räumlich abgetrennte Räume bzw. Lagerbereiche vorzuhalten. Bei einer Lagerung von brennbaren Materialien im Freien ist zwischen Gebäuden und Freilager ein Mindestabstand von 5 m einzuhalten.

#### **5.9 Brennbare Abfälle**

- 5.9.1** Brennbare Abfälle sind nach Betriebsschluss oder bei Schichtwechsel aus den Betriebsräumen zu entfernen. Ihre Lagerung hat in feuerbeständig abgetrennten Räumen (wie F90/EI90) mit mindestens feuerhemmenden, selbstschließenden Abschlüssen (wie T30/EI30-C) oder im Freien zu erfolgen.  
Der Abstand zwischen Gebäuden und Abfallbehältern beträgt mindestens 5 m. Außerhalb der Betriebs- und Öffnungszeiten sind die Abfallbehälter bzw. -bereiche im Freien zu verschließen und gegen unbefugtes Öffnen zu sichern.
- 5.9.2** Mit Ölen, Fetten oder brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzlappen u. Ä. dürfen nur in separaten, nicht brennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel sowie getrennt von anderen brennbaren Abfällen aufbewahrt werden.
- 5.9.3** Arbeitsplätze und sonstige Betriebsräume sind regelmäßig zu reinigen. Insbesondere Staubbablagerungen und Ablagerungen in Lüftungsleitungen, Absauganlagen, Farb- und Lackieranlagen sind ebenfalls regelmäßig zu beseitigen.

#### **5.10 Abstellen von Kraftfahrzeugen in Betriebs- und Lagerräumen**

Das Ein-/Abstellen sowie das elektrische Laden von Kraftfahrzeugen einschließlich kraftstoff- und gasbetriebener Gabelstapler in Gebäuden, die nicht ausdrücklich gemäß gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften als Garagen zugelassen sind, beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn

- es sich ausschließlich um dem Betriebszweck dienende Kraftfahrzeuge handelt und
- sich im Umkreis von 2,5 Metern keine brennbaren Sachen befinden und

- sich im Umkreis von 5 Metern keine feuer-, explosions- oder explosivstoffgefährdeten Bereiche befinden und
- es sich nicht um Gefahrguttransporte handelt und
- keine feuergefährlichen Arbeiten am Fahrzeug und/oder im Gebäude vorgenommen werden und
- keine Tankvorgänge (Benzin, Diesel, Gas, Wasserstoff, etc.) erfolgen.

## **5.11 Kontrolle und Sicherung der Anlagen**

- 5.11.1** Die Betriebsstätte und das Grundstück sind insbesondere außerhalb der Betriebs- und Öffnungszeiten gegen den Zutritt unbefugter Personen zu sichern.
- 5.11.2** Auf dem Versicherungsgrundstück gelegene Hydranten, Feuerwehrzufahrten und Feuerwehraufstellflächen sowie die Flucht- und Rettungswege sind stets von Fahrzeugen, Gegenständen oder Einbauten freizuhalten.
- 5.11.3** Nach Betriebsschluss sind die Betriebsräume durch eine dafür verantwortliche Person in Bezug auf die Einhaltung aller voran genannten Punkte zu kontrollieren.

## **5.12 Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe**

Zusätzlich gilt für alle Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe:

- 5.12.1** Wandverkleidungen und ständige Dekorationen müssen aus mindestens schwer entflammabaren Materialien (B1/B, C-sd) bestehen.
- 5.12.2** Abstell- und Lagerräume (auch Dachböden und Keller) in denen brennbare Stoffe gelagert werden, sind gegen einen unbefugten Zutritt Dritter zu sichern; in diesen Bereichen besteht Rauchverbot.
- 5.12.3** Glutfeste Aschenbecher sind gemäß den örtlichen Gegebenheiten in einer ausreichenden Anzahl vorzuhalten. Die Entsorgung von Asche, Glut und Zigarettenresten darf nur in doppelwandige Metallbehälter mit selbstschließendem Metaldeckel sowie getrennt von anderen brennbaren Abfällen erfolgen. Brennbare, gläserne oder keramische Sammelbehälter sowie in Schanktische eingebaute Behälter, auch wenn sie mit Blech ausgeschlagen sind, sind unzulässig.
- 5.12.4** Nach Betriebsschluss sind alle brennbaren Abfälle aus den Gasträumen zu entfernen. Die Lagerung der Abfälle hat in feuerbeständig abgetrennten Räumen (wie F90/EI90) mit mindestens feuerhemmenden, selbstschließenden Abschlüssen (wie T30/EI30) oder im Freien mit einem Mindestabstand von 5 m von Gebäuden zu erfolgen.
- 5.12.5** Heiz-, Koch- und Wärmegeräte sind nach Gebrauch oder nach Betriebsschluss außer Betrieb zu nehmen, so dass eine Brandgefahr ausgeschlossen werden kann. Elektrische Geräte mit Bereitschaftsschaltung (Stand-by) wie z. B. Fernseher, Hi-Fi-Geräte oder Computer sind durch den Geräteschalter abzuschalten, wenn sie für längere Zeit nicht benutzt werden.
- 5.12.6** In Küchen mit Siedefettgeräten (Fritteusen) ist in Übereinstimmung mit DIN EN 3 mindestens ein Fettbrandlöscher vorzuhalten. Bei Siedefettbatterien mit einem Gesamtinhalt von mehr als 50 l Fett ist eine ortsfeste, geeignete Feuerlöschanlage erforderlich.
- 5.12.7** Lüftungs- und Abzugsanlagen für den Küchenbetrieb müssen einschließlich ihrer Abzugsleitungen aus nichtbrennbaren Materialien bestehen. Diese Anlagen sind nur mit nichtbrennbaren Filtern zu betreiben und regelmäßig im vollständigen Umfang zu reinigen.

## **5.13 Holz be- und verarbeitende Betriebe**

Zusätzlich gilt für alle Holz be- und verarbeitenden Betriebe:

- 5.13.1** Stäube und Späne, die bei Arbeitsvorgängen anfallen, sind abzusaugen und separat zu lagern. Für Absauganlagen und Silos hat der Unternehmer/Betreiber nach BetrSichV im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ein Explosionsschutzdokument zu erstellen. In diesem ist zu belegen, dass mögliche Explosionsgefahren durch entsprechend geeignete Schutzvorkehrungen auf ein ungefährliches Maß reduziert sind. U. a. müssen fest verlegte Förderleitungen für die Staub- und Späneabsaugung aus nichtbrennbaren Baustoffen (A1) bestehen. Flexible Förderleitungen, welche zwischen Maschinen und Sammel- bzw. Hauptleitung zulässig sind, müssen aus mindestens schwer entflammabaren Baustoffen (B1/B,C-sd) bestehen.
- 5.13.2** Bei der Lagerung und Verarbeitung von brennbaren Flüssigkeiten, Lösungsmitteln, Beschichtungsstoffen und Klebstoffen mit brennbaren Lösungsmitteln sind die geltenden Sicherheitsvorschriften und die Angaben in den Sicherheitsdatenblättern zu beachten.
- 5.13.3** Die Menge an feuergefährlichen Betriebs- und Hilfsstoffen ist in den Fertigungs- und Werkstattbereichen auf den jeweiligen Tagesbedarf zu begrenzen. Darüber hinausgehende Mengen sind in feuerbeständig abgetrennten (wie F90/EI90) und belüfteten Räumen (Farb- und Lacklager) mit mindestens feuerhemmenden, selbstschließenden Abschlüssen (wie T30/EI30-C) aufzubewahren. Bezüglich der Anordnung von Farb- und Lackierkabinen gelten die gleichen Anforderungen.
- 5.13.4** Das allgemeine Rauchverbot erstreckt sich über die Fertigungs- und Lagerbereiche hinausgehend auch auf nicht feuerbeständig abgetrennte Büro- und Sozialräume sowie auf Freilager. Neben der Ausschilderung des Rauchverbotes sind Betriebsfremde entsprechend zu unterweisen. Die Einhaltung des Rauchverbotes muss überwacht werden.
- 5.13.5** Leicht brennbare Abfälle sind täglich zu beseitigen. Holzstaubablagerungen auf Maschinen, Bauteilen und Heizungsanlagen sind regelmäßig, spätestens jedoch bis zu Beginn der Heizperiode zu entfernen.

## **6. Klauseln für die gewerbliche Gebäude- und Mietausfallversicherung**

**Wichtig:** Nicht alle hier aufgeführten Klauseln gelten für Ihren Vertrag.

Die Klauseln, die je beantragter Gefahr generell Gültigkeit haben, können Sie Ihrem Antrag oder Vorschlag entnehmen. Die übrigen Klauseln werden bei besonderen Voraussetzungen mit Ihnen vereinbart.

Alle Bedingungen und Klauseln, auf die in den hier aufgeführten Klauseln Bezug genommen wird, sind solche der Continentale (Stand 01.10.2023).

### **Gemeinsame Klauseln für die Feuer-, Leitungswasser- und Sturmversicherung, Versicherung Weiterer Elementarschäden und die Versicherung Weiterer Gefahren**

#### **SKC 1101 Schäden durch radioaktive Isotope**

1. Eingeschlossen sind Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenergebnisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.
2. Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen infolge eines Versicherungsfalls nach Nr. 1 werden nur ersetzt, soweit dies besonders vereinbart ist und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

#### **SKC 1106 Schäden durch Terrorakte**

Abweichend von den Bestimmungen über den Ausschluss von Schäden durch Terrorakte gemäß Abschnitt A § 2 Nr. 4 der zugrunde liegenden „Allgemeine Versicherungsbedingungen“ findet der Ausschluss nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen keine Anwendung:

1. Versicherungsschutz besteht nur, solange die Versicherungssumme des Vertrags inklusive etwa vereinbarter Vorsorgeversicherung oder Nachhaftung den Betrag von 50 Mio. Euro (Schwellenwert) nicht übersteigt. Sofern die Versicherungssumme 50 Mio. Euro überschreitet, ist eine separate Versicherung beim Spezialversicherer EXTREMUS möglich.  
In der gleitenden Neuwertversicherung wird die Versicherungssumme „Wert 1914“ mit 1/100 des (Euro-bezogenen) Baupreis-indexes des Statistischen Bundesamtes multipliziert, der im Mai des Vorjahrs galt. Versicherungsschutz besteht nur, solange dieser Wert 50 Mio. Euro (Schwellenwert) nicht übersteigt. Sofern dieser Wert 50 Mio. Euro überschreitet, ist eine separate Versicherung beim Spezialversicherer EXTREMUS möglich.  
In jedem Fall entfällt der Versicherungsschutz vollständig, sobald der Schwellenwert überschritten wird. Das bedeutet, dass auch keine anteilige Entschädigung erfolgt.
2. Der Wiedereinschluss ist begrenzt auf in der Bundesrepublik Deutschland begangene Terrorakte. Versicherungsschutz besteht nur für Versicherungsorte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
3. Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen bleiben nachstehende Schäden oder dadurch verursachte Kosten jeder Art stets ausgeschlossen:
  - a) Rückwirkungsschäden in der Ertragsausfallversicherung;
  - b) Schäden durch biologische oder chemische Kontamination.  
Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn diese biologischen oder chemischen Substanzen, die zur Kontamination geführt haben, vor Schadeneintritt vom Versicherungsnehmer oder Mitversicherten auf dem Versicherungsort oder von Dritten betriebsbedingt zu Produktionszwecken gelagert oder verwendet werden.  
Er gilt ferner nicht, wenn diese biologischen oder chemischen Substanzen, die zur Kontamination geführt haben, vor Schadeneintritt Bestandteil eines versicherten oder vom Versicherungsnehmer genutzten Gebäudes waren.
  - c) Schäden durch Ausfall von Versorgungsleistungen (z. B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) bei Fremdbezug;
  - d) Schäden durch Zugangs- und Abgangsbeschränkungen in der Ertragsausfallversicherung;
  - e) Schäden durch Verfügung von hoher Hand.
4. Die Vertragsparteien können die vorstehende Vereinbarung jederzeit kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam. Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung kündigen.

#### **SKC 1107 Abhandenkommen von Gebäudebestandteilen und Zubehör durch Einbruchdiebstahl**

Der Versicherer leistet Entschädigung für das Abhandenkommen von versicherten Gebäudebestandteilen und versichertem Gebäudezubehör, wenn der Schaden dadurch entstanden ist, dass ein unbefugter Dritter in das bezugsfertige Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist.

Der Versicherungsnehmer hat den (Einbruch-)Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.

#### **SKC 1108 Diebstahl von fest mit dem Gebäude verbundener Sachen**

In Erweiterung von Abschnitt A § 1 AFB, AWB, AStB sind Sachen (Bestandteile und Zubehör), die fest mit dem Gebäude verbunden sind, auch gegen einfachen Diebstahl versichert.

Versichert sind ebenfalls die notwendigen Kosten für die Instandsetzung des Gebäudes nach einem solchen Versicherungsfall.

Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf die hierfür vereinbarten Beträge begrenzt.

## **SKC 1109 Tierbissenschäden**

Der Versicherer ersetzt Schäden durch Tierbiss an elektrischen Leitungen und elektrischen Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück, die der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen, sowie Tierbissenschäden an Dämmungen/Unterspannbahnen von Dächern.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt. Folgeschäden aller Art, z. B. durch Fehlen elektrischer Spannung, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

## **SKC 1110 Summen- und Konditionsdifferenzdeckung**

1. Zwischen Antragstellung und Versicherungsbeginn des Vertrags, maximal für 24 Monate und sofern die vereinbarte Versicherungssumme beim Vorversicherer um nicht mehr als maximal 20 % überschritten wird, gilt eine Summen- und Konditionsdifferenzdeckung. Voraussetzung dafür ist, dass im Vertrag beim Vorversicherer für versicherte Sachen Versicherungsschutz gegen dieselben Gefahren besteht, wie in diesem Vertrag. Der Versicherungsschutz aus dem anderen Vertrag geht dem Versicherungsschutz aus diesem Vertrag vor.  
Aus diesem Vertrag besteht hingegen Versicherungsschutz, soweit er für den gleichen Versicherungsgegenstand (Gebäude) über den des anderen Versicherungsvertrags hinausgeht (Differenzdeckung).
2. Für die Entschädigungsberechnung sind die Vertragsgrundlagen (in Erweiterung von Abschnitt A § 8 AFB, AWB, AStB und § 9 ABM) insbesondere Entschädigungsgrenzen, Selbstbeteiligungen und Versicherungsbedingungen dieses Vertrags maßgeblich. Im Schadenfall hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer (in Erweiterung von Abschnitt B § 8 Nr. 2 AVB) die zu diesem Zeitpunkt gültigen Vertragsunterlagen des anderen Versicherungsvertrags zugänglich zu machen. Soweit der Versicherungsnehmer aus dem anderen Versicherungsvertrag wegen Verzugs bei der Beitragszahlung oder Verletzung von Obliegenheiten keinen Anspruch auf Leistung hat, vergrößert sich die Differenzdeckung aus diesem Vertrag nicht.
3. Unabhängig von einer Inanspruchnahme der Differenzdeckung hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer (in Erweiterung von Abschnitt B § 8 Nr. 1 AVB) unverzüglich jeden Schadenfall anzugeben, der zu dem anderen Versicherungsvertrag gemeldet wird. Dem Versicherer ist außerdem die Höhe der gezahlten Entschädigung innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt mitzuteilen.
4. Die Differenzdeckung endet mit dem dokumentierten Ablauf des anderen Versicherungsvertrags. Endet der andere Versicherungsvertrag vorzeitig aus einem anderen Grund (z. B. Kündigung im Schadenfall) hat der Versicherungsnehmer (in Erweiterung von Abschnitt B § 8 Nr. 1 AVB) dies dem Versicherer unverzüglich anzugeben.

## **SKC 1111 Entwendung von Hausmeisterutensilien durch Einbruchdiebstahl**

In Erweiterung von Abschnitt A § 1 AFB, AStB, AWB werden Hausmeisterutensilien (Gebäudezubehör) wie Werkzeug, Gartengeräte, Rasenmäher usw., die sich in einem separaten, verschlossenen Raum (kein Drahtverschlag) befinden, ersetzt, wenn diese durch Einbruchdiebstahl abhandenkommen.

Vorausgesetzt die Utensilien befinden sich im Eigentum des Versicherungsnehmers und wurden von einem unbefugten Dritten durch Einbruch, Einsteigen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge aus diesem verschlossenen Raum entwendet. Die Entschädigung auf Erstes Risiko ist je Versicherungsfall auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.

## **SKC 1112 Pro Umwelt**

Zu allen beantragten Gefahren ist Folgendes versichert:

1. Mehrkosten für nachhaltige und umweltfreundliche Maßnahmen (behördlich nicht vorgeschrieben)  
Wird das versicherte Gebäude/ein versicherter Gebäudebestandteil durch einen Versicherungsfall zerstört oder beschädigt, ersetzt der Versicherer an den versicherten und vom Versicherungsfall betroffenen Sachen folgende umweltfreundliche Maßnahmen:  
Mehrkosten für
  - a) Nachhaltige bzw. nachhaltig produzierte Baustoffe wie z. B. Bodenbeläge, Farben und Dämmstoffe;
  - b) den Einbau von energiesparender Beleuchtung wie z. B. LED-Leuchtmittel;
  - c) den Einbau von energiesparenden Geräten zur Klimatisierung;
  - d) den Einbau von energiesparenden Geräten zur Kühlung des Gebäudes;
  - e) für eine ökologische Beseitigung, Entsorgung oder Wiederverwertung der beschädigten oder zerstörten Sache;
  - f) den Ersatz der beschädigten oder zerstörten Bereiche des Dachsystems durch ein begrüntes Dach, das ökologische Kriterien erfüllt, einschließlich der zusätzlichen Bepflanzung dieser Dächer mit Rasen und anderen dafür geeigneten Pflanzen.Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 10 % der Schadenhöhe, max. 25.000 Euro.

2. Reparatur statt Ersatz  
Liegt bei beschädigten Sachen, die in Gebrauch sind, ein Totalschaden vor, d.h. die Reparaturkosten übersteigen den versicherten Ersatzwert, leistet der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers Mehrkosten für eine Reparatur über den Ersatzwert hinaus.  
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 10 % der Schadenhöhe, max. 25.000 Euro.

3. Kosten für Energieberatung und Erlangung eines Energieausweises  
Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 Euro, so beteiligt sich der Versicherer an den Kosten für eine qualifizierte Energieberatung durch einen durch die BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) zugelassenen Energieberater sowie für die Erlangung eines Energieausweises.  
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 80 % der Kosten, max. 5.000 Euro.

#### 4. Ausfall regenerativer Energieversorgung

Hat ein versichertes Schadeneignis zur Folge, dass eine über diesen Vertrag versicherte Anlage zur regenerativen Energieversorgung ausfällt, ersetzt der Versicherer die dadurch entstandenen Mehrkosten für alternative Energiebeschaffung. Als Anlagen der regenerativen Energieversorgung gelten im Rahmen dieser Klausel Anlagen auf Grundlage von Solarthermie, Geothermie sowie sonstige Wärmepumpenanlagen und Holzpellet-Heizungen.

Der Ausfall von Photovoltaikanlagen ist von diesem Versicherungsschutz nicht erfasst.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 25.000 Euro und max. 100 Tage.

#### 5. Entfernung/Umsiedlung von Bienen-, Wespen-, Hornissennestern

Wird im oder an dem versicherten Gebäude ein Bienen-, Wespen-, oder Hornissennest entdeckt und ist eine Beseitigung erforderlich, so ersetzt der Versicherer die Kosten für eine fachgerechte Entfernung und Umsiedlung.

Schäden am Gebäude, die durch das Nest bzw. durch die Beseitigung des Nestes verursacht werden, sind nicht versichert.

Der Versicherer erbringt keine Leistungen, wenn

a) die Entfernung bzw. Umsiedlung des Nestes aus rechtlichen Gründen, z. B. wegen des Artenschutzes, nicht zulässig ist,

b) das Nest bereits vor Beginn dieses Vertrags vorhanden war.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 100 % der Versicherungssumme, max. 5 Mio. Euro.

#### 6. Mehrkosten für Risikopräventionsmaßnahmen nach einem versicherten Elementargefahrenereignis

Sind Elementarschäden gemäß § 2 BWE versichert und übersteigt der entschädigungspflichtige Elementarschaden 5.000 Euro, so beteiligt sich der Versicherer an den tatsächlichen und nachgewiesenen Mehrkosten für präventive Maßnahmen, die bei der Instandsetzung des vom Schaden betroffenen Gebäudes/Gebäudebestandteils als Vorsorge bzw. zur Verbesserung der Gefahrenabwehr bei wiederkehrenden Elementargefahrenereignissen entstanden sind.

Beispiele für Risikopräventionsmaßnahmen: Einbau von Rückstausicherungen, Versiegelungen von Gebäudeöffnungen (abdichtende Blenden, Tür-/Fenstersperren, etc.), Abmauerungen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 5.000 Euro.

#### 7. Besonderes Kündigungsrecht

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von einem Monat die vorstehende Vereinbarung in Textform kündigen.

Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahrs wirksam wird.

Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

### **SKC 1214 Weiteres Zubehör sowie sonstige Grundstücksbestandteile**

Soweit dies vereinbart ist, sind weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile auf dem Versicherungsort, für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt, mitversichert.

Als weiteres Zubehör gelten auf dem Versicherungsort befindliche außen angebrachte Sachen, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

Weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile sind auf dem Versicherungsort befindliche:

- Einfriedungen und Toranlagen;
- Hof-, Wege- und Terrassenbefestigungen, Parkplätze;
- Schutz-, Trennwände, Überdachungen, Pergolen;
- Carports (nicht Garage, nicht Nebengebäude);
- elektrische Freileitungen, Leuchtröhren- und Beleuchtungsanlagen, Antennenanlagen, Schilder und Transparente;
- Ständer und Masten;
- Hundehütten und -zwinger, Müllboxen, Briefkastenanlagen;
- frei stehende und unterirdische Flüssiggas- und Öltanks (außerhalb des Gebäudes);
- Gartenhäuser, Schuppen, Schwimmbecken;
- Schaukästen und Vitrinen, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt
- Wallboxen und Ladestationen für Kraftfahrzeuge (auch in Gebäuden)

Es gelten nicht als Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile:

Photovoltaikanlagen (Solarstromanlage zur Erzeugung elektrischer Energie), Windräder;

Gartenanlagen und Bepflanzungen, z. B. Bäume, Pflanzen, Blumen, Beete, Rasen, Hecken – die keine Einfriedungen darstellen –, u. Ä..

Die Entschädigung auf Erstes Risiko ist je Versicherungsfall auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.

### **SKC 1215 Eingebrachte Anbaumöbel, für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt**

In Erweiterung von Abschnitt A § 3 AFB, AWB, AStB sind eingebrachte Anbaumöbel, für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt, mitversichert.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.

## **SKC 1216 Gebäudebestandteile, die vom Mieter/Pächter eingebaut sind und für die der Mieter/Pächter die Gefahr trägt**

In Erweiterung von Abschnitt A § 3 AFB, AWB, AStB sind vom Mieter oder Pächter eingefügte Sachen/Gebäudebestandteile, die der Mieter oder Pächter auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die der Mieter oder Pächter die Gefahr trägt, mitversichert.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.

Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrags besteht nicht, soweit auf andere Weise eine Entschädigung – unabhängig von der Höhe – beansprucht werden kann.

## **SK 1302 Sachverständigenkosten**

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag, so ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme von den nach den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens den vereinbarten Anteil.

## **SKCG 1308 Kosten für die Koordination, Beaufsichtigung und Betreuung (Regiekosten)**

Soweit der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag übersteigt, ersetzt der Versicherer die notwendigen und nachweislich entstandenen Kosten für die Koordination, Beaufsichtigung und Betreuung der Wiederherstellungsmaßnahmen infolge eines Versicherungsfalls.

Die Entschädigung auf Erstes Risiko ist je Versicherungsfall auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.

## **SKC 1309 Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrkosten)**

Ist der Versicherungsnehmer bzw. Gebäudeeigentümer auf Grund rechtlicher Vorschriften zu Verkehrssicherungsmaßnahmen bei Eintritt des Versicherungsfalls verpflichtet, ersetzt der Versicherer dem Versicherungsnehmer die tatsächlich entstandenen notwendigen Aufwendungen bis zur vereinbarten Höhe.

Die Entschädigung auf Erstes Risiko ist je Versicherungsfall auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.

## **SKC 1310 Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte nach Einbruch oder versuchtem Einbruch**

1. Versichert sind notwendige Kosten für die Beseitigung von Schäden an Teilen des versicherten Gebäudes z. B. an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Rollläden, Schutzwänden, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen).  
Voraussetzung ist, dass die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter in Diebstahlabsicht in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist; mitversichert ist auch der Versuch einer solchen Tat.
2. Schäden, die der Täter an dem versicherten Gebäude von außen verursacht, sind nur versichert, soweit sie Folge einer Handlung gemäß Nr. 1 sind.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.
4. Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrags besteht, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung auf andere Weise erlangt werden kann.

## **SKC 1311 Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen (Notmaßnahmen)**

In Erweiterung von Abschnitt A § 5 AFB, AWB, AStB ersetzt der Versicherer die erforderlichen Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen anlässlich eines entschädigungspflichtigen Schadens zur Prävention eines weiteren Versicherungsfalls bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze.

Die Entschädigung auf Erstes Risiko ist je Versicherungsfall auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.

## **SKC 1312 Bewachungskosten**

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 5 AFB, AWB, AStB ersetzt der Versicherer die Kosten für die Bewachung versicherter Sachen, wenn das Gebäude unbewohnbar bzw. unbenutzbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.  
Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind.
2. Die Entschädigung auf Erstes Risiko ist je Versicherungsfall auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.
3. Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrags besteht, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung auf andere Weise erlangt werden kann.

## **SKC 1315 Gebäudebeschädigung durch Rettungskräfte nach einem Notfall**

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 5 AFB, AWB, AStB ersetzt der Versicherer auch die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden an Gebäudebestandteilen (ausgenommen Schaufensterscheiben), wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass sich Rettungsdienste (Polizei, Feuerwehr) gewaltsam Einlass verschaffen mussten, um Hilfe für Leib und Leben leisten zu können.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.
3. Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrags besteht, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung auf andere Weise erlangt werden kann.

### **SKC 1316 Gebäudebeschädigung durch Zutritt aufgrund Fehlalarm**

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 5 AFB, AWB, AStB ersetzt der Versicherer auch die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden an Gebäudebestandteilen (ausgenommen Schaufensterscheiben), wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass sich Rettungsdienste (Polizei, Feuerwehr) nach einem Alarm, auch Fehlalarm, gewaltsam Einlass verschaffen mussten, um Hilfe für Leib und Leben leisten zu können.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.
3. Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrags besteht, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung auf andere Weise erlangt werden kann.

### **SKC 1317 Mehrkosten infolge erhöhten Energieverbrauchs nach Schadenfall**

Sofern nicht als Hauptschaden zu entschädigen, ersetzt der Versicherer auch die Kosten für den erhöhten Energieverbrauch infolge eines Versicherungsfalls.

Die Entschädigung auf Erstes Risiko ist je Versicherungsfall auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.

### **SKC 1318 Rückreisekosten des Versicherungsnehmers oder Repräsentanten**

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag, ersetzt der Versicherer die dem Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten entstehenden Rückreisekosten, wenn er sich zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls auf einer Urlaubs- oder Geschäftsreise befindet.

Entschädigung wird nur geleistet, sofern die Entfernung zwischen Aufenthalts- und Schadenort mindestens 50 km Luftlinie beträgt.

Ersetzt werden die Aufwendungen für

1. die Bahnfahrt in der 1. Klasse einschließlich Zuschläge, oder
2. einen Linienflug in der Economy-Klasse, sofern der Schadenort mehr als 1.000 km Luftlinie von dem Aufenthaltsort des Versicherungsnehmers entfernt ist,  
sowie nachgewiesene Kosten für Taxifahrten zum und vom nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsmittel.

Die Entschädigung auf Erstes Risiko ist je Versicherungsfall auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.

### **SKC 1319 Transport- und Lagerkosten für versicherte Sachen**

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 5 AFB, AWB, AStB ersetzt der Versicherer externe Transport- und Lagerkosten, wenn aufgrund eines versicherten Schadens das versicherte Gebäude unbenutzbar wurde und versicherte Sachen vom Versicherungsgrundstück entfernt und für die Dauer der Wiederherstellung des versicherten Gebäudes extern gelagert werden müssen.
2. Die Entschädigung auf Erstes Risiko ist je Versicherungsfall auf den hierfür vereinbarten Betrag und Zeitraum begrenzt.
3. Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrags besteht, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung auf andere Weise erlangt werden kann.

### **SKC 1320 Evakuierungskosten für Übernachtungsgäste der Hotellerie, Patienten und Heimbewohner**

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 5 Nr. AFB, AWB, AStB ersetzt der Versicherer die notwendigen Aufwendungen für die Evakuierung von Übernachtungsgästen, Patienten oder Heimbewohner aus dem versicherten Gebäude. Erstattet werden die notwendigen Transportkosten sowie die Mehrkosten einer vorübergehenden auswärtigen Unterbringung abzüglich ersparter Kosten.
2. Die Entschädigung auf Erstes Risiko ist je Versicherungsfall auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.
3. Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrags besteht nicht, soweit auf andere Weise eine Entschädigung – unabhängig von der Höhe – beansprucht werden kann.

### **SKC 1321 Kosten für Hotel oder ähnliche Unterbringung**

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 5 AFB, AWB, AStB ersetzt der Versicherer Hotel- und ähnliche Unterbringungskosten, soweit die selbstgenutzte Privatwohnung des Versicherungsnehmers bzw. des Gebäudeeigentümers auf dem Versicherungsgrundstück infolge eines Versicherungsfalls in Mitleidenschaft gezogen wurde und eine Beschränkung auf einen etwa bewohnbar gebliebenen Teil nicht zuzumuten ist. Anfallende Nebenkosten (z. B. für Frühstück, Telefon) werden nicht erstattet.
2. Die Entschädigung auf Erstes Risiko ist je Versicherungsfall auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.
3. Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrags besteht, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung auf andere Weise erlangt werden kann.

### **SKC 1322 Kosten im Zusammenhang mit unbemerkten Todesfällen**

In Erweiterung von Abschnitt A § 5 AFB, AWB, AStB ersetzt der Versicherer auch die Kosten für die Instandsetzung von Wohnraum, wenn dieser durch den unbemerkt gebliebenen Tod des Mieters nicht unmittelbar weiter vermietet werden kann.

Ersetzt werden Aufwendungen:

- für die Beseitigung von Schäden an in diesem Zusammenhang aufgebrochenen Türen und Fenstern
- für die Beseitigung des Hausrats
- für die Desinfektion und Renovierung der betroffenen Wohneinheit.

Darüber hinausgehende Kosten werden nicht ersetzt, z. B.

- ausfallende Mieten
- Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden, die der Mieter zu dessen Lebzeiten verursacht hat oder geplante Renovierungen.

Die Entschädigung auf Erstes Risiko ist je Versicherungsfall auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur in dem Umfang, in dem kein Ersatz aus anderen Versicherungen, hinterlegten Kautionen oder von den Erben erlangt werden kann.

#### **SKC 1323 Barrierefreier Wiederaufbau**

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag, so ersetzt der Versicherer die Mehrkosten für den alters- oder behindertengerechten Wiederaufbau der versicherten und vom Schaden betroffenen Gebäude oder Gebäudeteile.

Als alters- oder behindertengerechte Installationen und Baumaßnahmen gelten der Abbau von Schwällen, das Schaffen von barrierefreien Zugängen, das notwendige Versetzen von Wänden und Durchgängen sowie die notwendige Anpassung der sanitären Einrichtungen.

Die Entschädigung auf Erstes Risiko ist je Versicherungsfall auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.

#### **SKC 1324 Psychologische Betreuung innerhalb von 6 Monaten nach ersatzpflichtigem Schaden**

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 5 AFB, AWB, AStB ersetzt der Versicherer die Kosten für eine psychologische Betreuung für den Versicherungsnehmer oder seine Betriebsangehörigen nach einem versicherten Schaden innerhalb von 6 Monaten nach dem Schadendatum, sofern das vom Schaden betroffene Gebäude vom Versicherungsnehmer selbst genutzt wird und er bzw. die betroffenen Betriebsangehörigen zum Schadenzzeitpunkt anwesend waren.
2. Die Entschädigung auf Erstes Risiko ist je Versicherungsfall auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.
3. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherungsnehmer oder seine Betriebsangehörigen einen Anspruch auf die psychologische Betreuung bei einem anderen Leistungsträger (z. B. Krankenversicherung) geltend machen können.

#### **SKC 1325 Rettungskosten für Helfer**

Der Versicherer ersetzt auch die notwendigen Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Bekämpfung einer versicherten Gefahr für geboten halten durfte. Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Bekämpfung einer versicherten Gefahr eingesetzt haben, werden nach vorheriger Zustimmung des Versicherers ersetzt.

Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

Die Entschädigung auf Erstes Risiko ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

#### **SKC 1326 Tierarztkosten für Wachhunde**

1. Der Versicherer ersetzt Tierarztkosten für Hunde, die zur Bewachung des versicherten Gebäudes dienen, als Folge eines versicherten Schadens am versicherten Gebäude. Als Tierarztkosten gelten neben tierärztlichen Honoraren auch pharmazeutische Ausgaben, chirurgische Eingriffe, radiologische und radiotherapeutische Behandlungen sowie Aufenthalte in Tierkliniken.
2. Die Entschädigung auf Erstes Risiko ist je Versicherungsfall auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.
3. Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrags besteht, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung auf andere Weise erlangt werden kann.

#### **SKC 1327 Unterbringungskosten für Wachhunde**

1. Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Unterbringung von Hunden, die zur Bewachung des versicherten Gebäudes dienen, in einer Tierpension oder einem Tierheim bis zu dem Zeitpunkt, in dem das versicherte Gebäude in Folge eines versicherten Schadens am versicherten Gebäude wieder benutzbar oder eine Haltung des Wachhunds in einem benutzbaren Teil des Gebäudes wieder zumutbar ist.
2. Die Entschädigung auf Erstes Risiko ist je Versicherungsfall auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.
3. Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrags besteht, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung auf andere Weise erlangt werden kann.

#### **SKC 1412 Außenversicherung Gebäudezubehör**

Gebäudezubehör, das sich zur Wartung/Reparatur vorübergehend außerhalb des Versicherungsgrundstücks befindet, ist mitversichert.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.

Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrags besteht, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung auf andere Weise erlangt werden kann.

#### **SKC 1413 Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke**

1. Als Versicherungsort gelten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Anmeldung auch neu hinzukommende Betriebsgrundstücke.
2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, neu hinzukommende Betriebsgrundstücke innerhalb von 2 Monaten anzugeben. Sofern der Versicherungsnehmer dem Versicherer die neu hinzukommenden Betriebsgrundstücke nicht innerhalb von 2 Monaten anzeigt, fällt der Versicherungsschutz rückwirkend fort.  
Die Rechtsfolgen bei Verletzung der Obliegenheiten ergeben sich aus Abschnitt B § 8 AVB.  
Die Vorschriften über die Gefahrerhöhungen nach Abschnitt B § 9 AVB bleiben unberührt.
3. Der Beitrag ändert sich entsprechend der Gefahrenlage bei den neu hinzukommenden Betriebsgrundstücken.
4. Die Entschädigung auf Erstes Risiko ist je Betriebsgrundstück und Versicherungsfall auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.
5. Schäden durch Weitere Elementargefahren (§ 2 BWE) sind von der Versicherung ausgeschlossen.

## **SKC 1414 Sicherungsdaten/-träger in Auslagerungsstätten**

In Erweiterung von Abschnitt A § 6 Nr. 1 b) AFB, AWB, AStB gilt für Sicherungsdaten/-träger als Versicherungsort auch das Gebäude, in das diese ausgelagert sind.

## **SK 1508 Kunstgegenstände**

1. Versicherungswert von Kunstgegenständen ist der Preis für das Anfertigen einer qualifizierten Kopie.
2. Für den Versicherungswert von Gebäuden sind Kunstgegenstände nur mit dem Preis für das Anfertigen qualifizierter Kopien zu berücksichtigen

## **SKC 1511 Unterversicherungsverzicht (Erweiterung von SK 1707)**

In Erweiterung von Klausel SK 1707 „Wertzuschlag mit Einschluss von Bestandserhöhungen“ Nr. 4 Satz 2 gelten Grundsumme und Wertzuschlag als richtig bemessen, wenn sie durch die Continentale Sachversicherung AG, einen anerkannten Sachverständigen oder ein anerkanntes Wertermittlungsverfahren (z. B. „Wert14“ der Firma SkenData GmbH) festgesetzt wurden.

Die Regelungen zur Unterversicherung (Abschnitt A § 8 AFB, AWB, AStB) finden keine Anwendung, sofern nicht nachträglich wertsteigernde bauliche Maßnahmen durchgeführt wurden.

## **SKC 1513 Unterversicherungsverzicht (Erweiterung von SKC 2704)**

In Erweiterung von Klausel SKC 2704 „Gleitende Neuwertversicherung“ Nr. 3 a) gilt die Versicherungssumme 1914 als richtig bemessen, wenn sie durch die Continentale Sachversicherung AG, einen anerkannten Sachverständigen oder ein anerkanntes Wertermittlungsverfahren (z. B. „Wert14“ der Firma SkenData GmbH) festgesetzt wurde.

Die Regelungen zur Unterversicherung (Abschnitt A § 8 AFB, AWB, AStB) finden keine Anwendung, sofern nicht nachträglich wertsteigernde bauliche Maßnahmen durchgeführt wurden.

## **SK 1702 Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung**

1. Die Bestimmungen über Unterversicherung in den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind nicht anzuwenden, wenn der Schaden 1 % des Gesamtbetrags der Versicherungssummen nicht übersteigt und nicht mehr als den vereinbarten Betrag beträgt.
2. Der Unterversicherungsverzicht gilt nicht für Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist, und nicht für die selbstständige Außenversicherung.
3. Bei der Feststellung des Gesamtbetrags der Versicherungssummen nach Nr. 1 werden nicht berücksichtigt Versicherungssummen
  - a) auf Erstes Risiko,
  - b) für Waren und Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist,
  - c) für die selbstständige Außenversicherung.

## **SKCG 1702 Verzicht auf Prüfung der Unterversicherung (Schadenhöhe)**

Die Bestimmungen über Unterversicherung in den dem Vertrag zugrunde liegenden „Allgemeine Bedingungen“ sind nicht anzuwenden, wenn der Schaden den im Vertrag vereinbarten Betrag nicht übersteigt.

Versicherungssummen auf Erstes Risiko werden bei Feststellung des Gesamtbetrags der Versicherungssummen nicht berücksichtigt.

## **SK 1707 Wertzuschlag mit Einschluss von Bestandserhöhungen**

1. Die Versicherungssummen für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, werden gebildet aus den Werten der versicherten Sachen auf der Preisbasis des Jahrs 1970 (Grundsumme) und den Wertzuschlägen für Preissteigerungen.
2. Der Versicherungsnehmer überprüft zu Beginn jedes Versicherungsjahrs die Wertzuschläge. Veränderungen gelten rückwirkend vom Beginn des Versicherungsjahrs an, wenn sie innerhalb der ersten drei Monate des Versicherungsjahrs beantragt wurden.

Solange kein Antrag gemäß Satz 2 gestellt ist, gilt hilfsweise folgende Regelung: Die Wertzuschläge verändern sich ab Beginn jedes Versicherungsjahrs um die Prozentpunkte, um die sich der Preisindex für gewerbliche Betriebsgebäude aus der Fachserie 17, Reihe 4, und der Index für gewerbliche Arbeitsmaschinen aus der Fachserie 17 Reihe 2, gegenüber dem Vorjahr verändert haben.

Maßgebend sind die vom Statistischen Bundesamt vor Beginn des Versicherungsjahrs zuletzt veröffentlichten Preisindizes.

3. Nachversicherungen von Bestandserhöhungen gelten rückwirkend, wenn sie innerhalb von drei Monaten beantragt wurden.
4. Der Versicherer haftet bis zur Grundsumme zuzüglich doppeltem Wertzuschlag, sofern der Gesamtbetrag aus Grundsumme und Wertzuschlag bei Beginn des Versicherungsjahrs ausreichend war und Bestandserhöhungen rechtzeitig ausreichend nachversichert worden sind. Grundsumme und Wertzuschlag gelten als richtig bemessen, wenn sie durch eine dem Versicherer eingereichte Schätzung eines Sachverständigen festgesetzt worden sind. Falls diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird die Entschädigung nach folgender Formel berechnet:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme im Zeitpunkt ihrer nach Nr. 2 und Nr. 3 letztmalig erforderlichen Festsetzung dividiert durch den Versicherungswert zum gleichen Zeitpunkt.

5. Die Vertragsparteien können die vorstehenden Vereinbarungen durch Kündigung mit sechswöchiger Frist außer Kraft setzen.

## **SKC 1720 Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung**

1. Die Bestimmungen über Unterversicherung sind in Erweiterung von Abschnitt A § 8 Nr. 4 AFB, AWB, AStB sowie § 9 Nr. 2 ABM nur anzuwenden, wenn die Versicherungssumme zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalls erheblich niedriger ist als der Versicherungswert.
2. Als erheblich gilt eine Abweichung von mehr als 10 %.

### **SKCG 1721 Verzicht auf Zeitwertvorbehalt (Goldene Regel)**

Bei der Versicherung zum Neuwert gelten in Erweiterung von Abschnitt A § 7 Nr. 1 a) bb) AFB, AWB und AStB versicherte Gebäude auch dann zum Neuwert versichert, wenn der Zeitwert weniger als 40 % des Neuwerts beträgt und soweit folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Die versicherten Gebäude

1. werden bestimmungsgemäß genutzt;
2. befinden sich in einem ordnungsgemäß instand gehaltenen Zustand;
3. stehen nicht leer;
4. sind nicht zum Abbruch bestimmt.

### **SKCG 1722 Verzicht auf die Einrede grober Fahrlässigkeit bei der Herbeiführung des Versicherungsfalls**

Abweichend von Abschnitt B § 16 Nr. 1 b) AVB verzichtet der Versicherer bei grob fahrlässiger Herbeiführung von Versicherungsfällen bis zu dem im Vertrag vereinbarten Betrag auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit. Für Schäden, die diesen Betrag übersteigen, gilt der Verzicht nicht.

### **SKC 1723 Vorsorgeversicherung für Aus-, Um- und Erweiterungsbauten**

Im Rahmen der Gebäudeversicherung sind Aus-, Um- und Erweiterungsbauten vom Zeitpunkt ihrer Fertigstellung bis zur nächsten Hauptfälligkeit mitversichert. Die Entschädigungsleistung je Versicherungsfall ist auf 10 % der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls geltenden Versicherungssumme, maximal 100.000 Euro begrenzt.

Wenn die gleitende Neuwertversicherung vereinbart ist, ist die Entschädigungsleistung je Versicherungsfall begrenzt auf 10 % der Versicherungssumme Wert 1914 multipliziert mit dem zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls gültigen Anpassungsfaktor, maximal 100.000 Euro.

### **SKC 1725 Verzicht auf den Ersatzanspruch gegenüber Mitarbeitern**

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten), verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruchs, es sei denn

1. der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich herbeigeführt oder
2. für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

### **SKC 1726 Verzicht auf die Einrede grober Fahrlässigkeit bei Obliegenheitsverletzungen einschließlich Gefahrerhöhung**

1. Abweichend von Abschnitt B §§ 8 und 9 AVB verzichtet der Versicherer bei grob fahrlässiger Verletzung von Obliegenheiten sowie bei einer Gefahrerhöhung bis zu einer Schadenhöhe von 50.000 Euro auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit.  
Für darüber hinausgehende Schäden, bis zu einer Höhe von 1 Mio. Euro, kann der Versicherer eine Leistungskürzung von maximal 20 % vornehmen.
2. Bei Verletzung besonderer, zusätzlich vertraglich vereinbarter Sicherheitsvorschriften (für einen Risikoort vereinbarte Schadenverhütungsmaßnahmen), verzichtet der Versicherer nicht auf das Recht zur Leistungskürzung.

### **SKC 1728 Verzicht auf Anzeigepflicht bei längerfristigem Leerstand/Ungenutzteins des Gebäudes**

Abweichend von Abschnitt A § 12 b) AFB, AWB, AStB und § 13 ABM verzichtet der Versicherer für den vereinbarten Zeitraum auf die Anzeige, wenn ein Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird oder leer steht. Wird dieser Zeitraum überschritten, ist dies dem Versicherer zu melden.

Hiervon unberührt bleiben die vertraglichen Obliegenheiten (Sicherheitsvorschriften) gemäß Abschnitt A § 11 AFB, AWB, AStB, BWE, BWE-MA, § 12 ABM, § 5 BGT, BPV sowie die individuell getroffenen Vereinbarungen.

### **SKC 1729 Wiederaufbau in anderer Art und Zweckbestimmung**

Abweichend von Abschnitt A § 8 Nr. 2 a) AFB, AWB, AStB besteht der Anspruch auf den Neuwertanteil auch dann, wenn der Versicherungsnehmer sichergestellt hat, das versicherte Gebäude in veränderter Art und Zweckbestimmung wiederherzustellen.

Die Entschädigung ist jedoch auf die Höhe der Versicherungssumme begrenzt.

### **SKCG 1730 Innovationsgarantie bei Bedingungsaktualisierung**

Werden die dem Vertrag zugrundeliegenden „Allgemeine und Besondere Bedingungen“ inklusive Klauseln sowie der Pauschal-deklaration (KuBuS® Gewerbliche Gebäudeversicherung XXL) für Neuverträge vom Versicherer geändert, so gelten etwaige Leistungsverbesserungen der aktuellen Versicherungsbedingungen auch für den bestehenden Vertrag, soweit sie vom jeweiligen Versicherungsschutz umfasst sind.

Die Leistungsverbesserungen erfolgen unter der Voraussetzung, dass der Vertrag zum Schadentag auf den aktuellen Tarif und das aktuelle Bedingungswerk umgestellt wird. Dies kann zu einer Beitragserhöhung führen. Sollte die Umstellung zu Einschränkungen des bisherigen Versicherungsschutzes führen, wird der Versicherer den Versicherungsnehmer darauf hinweisen.

### **SKCG 1731 Besserstellung durch Vorversicherung**

1. Stellt der Versicherungsnehmer nach einem infolge einer versicherten Gefahr (KuBuS® Gewerbliche Gebäudeversicherung XXL) eingetretenen Schaden fest, dass die Bedingungen seines Vorvertrags zur gleichen versicherten Gefahr für den gleichen Versicherungsgegenstand günstiger waren, kann er verlangen, dass der Versicherer diesen Schaden nach den Bedingungen des Vorvertrags reguliert. Voraussetzungen dafür sind:
  - a) Der Schaden ist innerhalb von fünf Jahren nach Beginn dieses Versicherungsvertrags eingetreten,
  - b) im Falle einer unzureichenden Versicherungssumme: es wurde keine Reduzierung der Versicherungssumme gegenüber dem Vorvertrag vorgenommen,

- c) die Schlechterstellung beruht nicht auf einer sonstigen Einschränkung im Versicherungsumfang gegenüber dem Vorvertrag, die einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde und
  - d) der Versicherungsnehmer erbringt den Nachweis für die günstigere Regelung im Vorvertrag.
2. Die Bestimmungen über die Unterversicherung bleiben unberührt.
  3. Unberührt bleiben die Ausschlüsse sowie die Bestimmungen über nicht versicherte Sachen und Schäden, die sich aus den Bedingungen und Klauseln des jeweiligen Vertrags ergeben.
  4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

#### **SKC 1732 GDV-Standardversprechen**

Weichen die dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen am Schadentag von den vom Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) empfohlenen Musterbedingungen: den AFB, AWB, AStB, ABM und ECB 2010 (jeweils in der Version vom 01.03.2016), sowie den BWE 2010 (in der Version vom 01.04.2014) zum Nachteil des Versicherungsnehmers ab, wird der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers nach diesen Bedingungen regulieren.

#### **SKC 1733 Unklare Zuständigkeit bei Versichererwechsel**

Wird nach einem Versichererwechsel ein Schaden festgestellt, für den durchgängig lückenloser Versicherungsschutz gegeben ist, und kann der Versicherungsnehmer dessen genauen Entstehenszeitpunkt (erstes Einwirken einer versicherten Gefahr auf eine versicherte Sache) auch durch ein Gutachten nicht nachweisen, so leistet der Versicherer, in dessen Vertragslaufzeit die Schadenemeldung fällt, im Rahmen dieses Vertrags.

Soweit sich im Rahmen der Ermittlungen der Zeitpunkt des Schadeneintritts klar feststellen lässt, ist derjenige Versicherer leistungspflichtig, in dessen Vertragslaufzeit der Schadeneintritt fällt.

Ist eine Einigung des Versicherers mit dem Vorversicherer nicht möglich, tritt der Versicherer im Rahmen des mit ihm vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Dies setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer den Versicherer soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützt und an ihn die diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer abtritt.

#### **SKC 1734 Wiederaufbau mit Vergrößerung der Gebäudefläche**

Der Versicherer leistet im Falle eines versicherten Totalschadens zusätzlich Entschädigung für die Mehrkosten, die für die Wiederherstellung oder den Wiederaufbau des Gebäudes infolge der Vergrößerung der Gebäudefläche entstehen. Voraussetzung dafür ist, dass Unterversicherungsverzicht vereinbart wurde.

Erstattet werden nur tatsächlich angefallene und nachgewiesene Mehrkosten für die Vergrößerung der Gebäudefläche. Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt.

Die Entschädigung auf Erstes Risiko ist je Versicherungsfall auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.

#### **SKC 1735 Bedingungsanpassungsklausel**

Der Versicherer passt seine Versicherungsbedingungen regelmäßig an die sich ändernden Risiko- und Marktbedingungen an. Um von den neuesten Bedingungen zu profitieren, können sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer beantragen, diesem Vertrag zur nächsten Hauptfälligkeit die neuesten Bedingungen zugrunde zu legen.

Sofern der Versicherungsnehmer die Umstellung auf das neue Bedingungswerk wünscht, kann er dies spätestens mit einer Frist von einem Monat zur Hauptfälligkeit des Vertrags beantragen.

Sofern der Versicherer die Umstellung auf das neue Bedingungswerk wünscht, kann er dies mit einer Frist von mindestens drei Monaten zur Hauptfälligkeit des Vertrags beantragen.

Sollte die Umstellung zu Einschränkungen des bisherigen Versicherungsschutzes führen, wird der Versicherer den Versicherungsnehmer darauf hinweisen. Ebenso teilt der Versicherer dem Versicherungsnehmer mit, wenn sich durch die Umstellung auf die neuesten Bedingungen eine Veränderung der Beitragshöhe ergibt.

#### **SK 1803 Makler**

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Diese hat er unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Bei einer unverzüglichen Weiterleitung ist deren Zugang beim Makler rechtlich gleichbedeutend mit dem Zugang beim Versicherer.

#### **SKC 1804 Mitversicherung und Prozessführung**

1. Haben mehrere Versicherer eine Versicherung in der Weise gemeinschaftlich übernommen, dass jeder von ihnen aus der Versicherung zu einem bestimmten Anteil berechtigt und verpflichtet ist, liegt eine Mitversicherung vor. Die Versicherer dieser Mitversicherung haften unter Ausschluss der gesamtschuldnerischen Haftung jeweils als Einzelschuldner und nur für den von ihnen gezeichneten Anteil. Zwischen dem Versicherungsnehmer und jedem Versicherer bestehen rechtlich selbständige Versicherungsverträge.
2. Der im Verteilerplan genannte führende Versicherer ist bezüglich dieser Versicherung von allen beteiligten Versicherern bevollmächtigt, die vom Versicherungsnehmer abgegebenen Anzeigen und Willenserklärungen entgegenzunehmen. Diese Anzeigen und Willenserklärungen gelten den beteiligten Versicherern als zugegangen, wenn sie dem führenden Versicherer zugegangen sind.
3. Die vom führenden Versicherer bezüglich dieser Versicherung abgegebenen Willenserklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer rechtsverbindlich. Der führende Versicherer ist nicht berechtigt
  - a) zur Erweiterung der versicherten Gefahren und Schäden, Sachen oder Kosten sowie zum Einschluss neuer Versicherungsorte, Versicherungsnehmer oder mitversicherter Unternehmen;
  - b) zur Erhöhung von Versicherungssummen oder Entschädigungsgrenzen;

- c) zur Kündigung, zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer; ausgenommen hiervon ist
    - aa) die Verkürzung von Fristen zur Kündigung zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahrs;
    - bb) die Kündigung wegen Verletzungen einer Obliegenheit nach Abschnitt B § 8 oder wegen einer Gefahrerhöhung nach Abschnitt B § 9 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen;
  - d) zur Veränderung von Selbstbehalten oder Beiträgen.
4. Bei Schäden, die voraussichtlich 500.000 Euro übersteigen oder für die beteiligten Versicherer von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist auf Verlangen eines beteiligten Versicherers eine Abstimmung über die Schadenabwicklung herbeizuführen oder hierzu eine Regulierungskommission einzusetzen.
5. Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:
- a) Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
  - b) Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. Die Prozesskosten werden von den Versicherern anteilig getragen.
  - c) Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstands oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwerde nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere beteiligte Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt b) nicht.

#### **SK 1805 Leistungspflicht gegenüber Teileigentümern**

1. Ist bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Teileigentümern der Versicherer wegen des Verhaltens einzelner Teileigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei, so kann er sich hierauf gegenüber den übrigen Teileigentümern wegen deren Sondereigentums sowie deren Miteigentumsanteilen nicht berufen.
2. Die übrigen Teileigentümer können verlangen, dass der Versicherer sie auch insoweit entschädigt, als er gegenüber einzelnen Miteigentümern leistungsfrei ist, soweit diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird.
3. Der Teileigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, dem Versicherer diese Aufwendungen nach Nr. 1 und Nr. 2 zu erstatten.

#### **SKCG 2301 Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich**

1. In Erweiterung der dem Vertrag zugrunde liegenden AFB, AWB, AStB ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden muss, um
    - a) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Erdreich von eigenen, gemieteten oder gepachteten Grundstücken, auf denen Versicherungsorte liegen, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminiieren oder auszutauschen;
    - b) den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
    - c) insoweit den Zustand des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, vor Eintritt des Versicherungsfalls wiederherzustellen.

Ausgeschlossen bleiben Kosten, die ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen durch Weitere Elementarschäden nach § 2 BWE, durch Weitere Gefahren § 2 BWG und durch Unbenannte Gefahren (Klausel SKC 3104) entstanden sind.
  2. Die Aufwendungen gemäß Nr. 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
    - a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassen wurden;
    - b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalls entstanden ist;
    - c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalls ergangen sind.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich zu melden.

Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus Abschnitt B § 8 AVB.
  3. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdrechts erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
- Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
4. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
  5. Die Kosten gemäß Nr. 1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß Abschnitt A § 5 Nr. 1 a) AFB, AWB, AStB.
  6. Die Entschädigung auf Erstes Risiko ist je Versicherungsfall auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.
  7. Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrags besteht, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung auf andere Weise erlangt werden kann.

## **SKC 2302 Aufräumkosten für beschädigte Bäume und Sträucher und Wiederbepflanzung**

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 5 Nr. 1 AFB, AStB ersetzt der Versicherer auch die notwendigen Kosten für die Beseitigung durch Feuer oder Sturm umgestürzter, beschädigter oder zerstörter Bäume und Sträucher auf dem Versicherungsgrundstück, sofern diese zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls nicht bereits abgestorben waren und eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Ferner ersetzt der Versicherer die Kosten für die Wiederbepflanzung mit Jungpflanzen. Für holzwirtschaftliche Baumbestände wird keine Entschädigung geleistet.
2. Die Entschädigung auf Erstes Risiko ist je Versicherungsfall auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.

## **SKC 2704 Gleitende Neuwertversicherung**

1. Die gleitende Neuwertversicherung kann nur für Gebäude vereinbart werden, deren Zeitwert nicht weniger als 40 % des Neuwerts beträgt.
2. Versicherungswert ist der ortsübliche Neubauwert des Gebäudes in Preisen des Jahrs 1914. Der Versicherer passt den Versicherungsschutz an die Baukostenentwicklung an (siehe Nr. 5). Deshalb besteht Versicherungsschutz auf der Grundlage des ortsüblichen Neubauwerts zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Dies ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Dazu gehören Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

Bestandteil des Neuwerts sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.

Nicht Bestandteil des Neuwerts sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Abschnitt A § 7 Nr. 4 AFB, AWB, AStB zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Mehrkosten durch Preisseigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwerts. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

3. Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert gemäß Nr. 2 entsprechen soll.

Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls die Versicherungssumme „Wert 1914“ nicht dem Versicherungswert „1914“, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen (siehe Abschnitt A § 8 Nr. 4 AFB, AWB, AStB).

In der gleitenden Neuwertversicherung gilt die Versicherungssumme „Wert 1914“ als ausreichend vereinbart, wenn

- a) sie aufgrund einer vom Versicherer anerkannten Schätzung eines Bausachverständigen festgesetzt wird;
- b) der Versicherungsnehmer im Antrag den Neuwert in Preisen eines anderen Jahrs zutreffend angibt und der Versicherer diesen Betrag auf seine Verantwortung umrechnet;
- c) der Versicherungsnehmer Antragsfragen nach Größe, Ausbau und Ausstattung des Gebäudes zutreffend beantwortet und der Versicherer hiernach die Versicherungssumme „Wert 1914“ berechnet.

Wird die nach a) bis c) ermittelte Versicherungssumme „Wert 1914“ vereinbart, nimmt der Versicherer keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht).

Der Unterversicherungsverzicht gilt nicht, wenn nachträglich wertsteigernde bauliche Maßnahmen durchgeführt wurden.

4. Berechnung des Beitrags

Grundlagen der Berechnung des Beitrags sind die Versicherungssumme „Wert 1914“, der vereinbarte Beitragssatz sowie der Anpassungsfaktor (siehe Nr. 5). Der jeweils zu zahlende Jahresbeitrag wird berechnet durch Multiplikation des vereinbarten Grundbeitrags „1914“ (Versicherungssumme „Wert 1914“ multipliziert mit dem Beitragssatz) mit dem jeweils gültigen Anpassungsfaktor.

5. Anpassung des Beitrags

- a) Der Beitrag verändert sich entsprechend der Anpassung des Versicherungsschutzes gemäß der Erhöhung oder Verminderung des Anpassungsfaktors.
- b) Der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahrs für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahrs veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für das zweite Quartal des Vorjahrs veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe verändert haben. Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt. Bei dieser Anpassung wird die Änderung des Baupreisindexes zu 80 % und die des Tariflohnindexes zu 20 % berücksichtigt. Bei dieser Berechnung wird jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Der Anpassungsfaktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet und gerundet.

Soweit bei Rundungen die dritte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.

- c) Der Versicherungsnehmer kann der Erhöhung des Beitrags innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Mitteilung über die Erhöhung des Anpassungsfaktors zugegangen ist, durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Erhöhung nicht wirksam. Die Versicherung bleibt dann als Neuwertversicherung in Kraft, und zwar zum bisherigen Beitrag und mit einer Versicherungssumme, die sich aus der Versicherungssumme 1914 multipliziert mit 1/100 des Baupreisindexes für Wohngebäude ergibt, der im Mai des Vorjahrs galt. In diesem Fall gilt ein Unterversicherungsverzicht nicht mehr.

Das Recht des Versicherungsnehmers auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung (gem. § 74 Abs.1 VVG) bleibt unberührt.

## Klauseln für die Feuerversicherung

### SKC 3010 Rohbauversicherung

1. Versichert ist während der Zeit des Rohbaus bis zur bezugsfertigen Herstellung das Gebäude und die zum Bau des Gebäudes bestimmten, auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Baustoffe, sofern der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.
2. Mitversichert sind auch Baustoffe der bauausführenden Firmen, für die der Versicherungsnehmer somit nicht die Gefahr trägt. Voraussetzung ist, dass die Bauleistungsversicherung bei der Continentale Sachversicherung AG besteht und aus einer speziellen Versicherung keine Entschädigung beansprucht werden kann.
3. Eine etwa beantragte Leitungswasser-, Sturmversicherung, Versicherung Weiterer Elementarschäden und Weiterer Gefahren tritt erst mit der bezugsfertigen Herstellung des Gebäudes in Kraft.

### SKC 3104 Unbenannte Gefahren

#### 1. Versicherte Gefahren und Schäden

In Erweiterung von Abschnitt A § 1 der Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die als unmittelbare Folge eines von außen her einwirkenden Ereignis unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz. Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel – mit oder ohne Substanzeränderung – offenkundig wird.

Entschädigung für Daten (maschinenlesbare Informationen) wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die Veränderung der Daten durch eine dem Grunde nach ersatzpflichtige Sachbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verursacht wird.

#### 2. Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden

##### a) durch Gefahren, die nach den

- „Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB)“;
- „Allgemeine Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB)“;
- „Allgemeine Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB)“;
- „Allgemeine Bedingungen für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (AERB)“;
- „Allgemeine Bedingungen für die Glasversicherung (AGIB)“;
- „Besondere Bedingungen für die Versicherung Weiterer Elementarschäden (BWE)“;
- „Besondere Bedingungen für die Versicherung Weiterer Gefahren (BWG)“;
- „Besondere Bedingungen für die Gebäude-Glaspauschalversicherung (BGGI)“;
- „Besondere Bedingungen für die Gebäudetechnikversicherung (BGT)“;
- „Besondere Bedingungen für die Versicherung von Photovoltaikanlagen in der gewerblichen Gebäudeversicherung (BPV)“

versichert oder bei diesen Versicherungen ausgeschlossen sind, sowie wetterbedingte Luftbewegungen aller Windstärken nach Beaufort.

Ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen insbesondere Schäden durch Ursachen gemäß Abschnitt A § 2 AFB.

- b) an Maschinen, maschinellen, elektrotechnischen oder elektronischen Einrichtungen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb, dem Einsatz, der Nutzung, des Probefreibetriebs, der Erprobung stehen (z. B. durch Ungeschicklichkeit, Bedienungsfehler, Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel, übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Versauen oder Verschlamm, Schlamm oder sonstige Ablagerungen, Kurzschluss, Überstrom, Frost, Eisgang, Überspannung und Versagen von Mess-, Steuer- und Sicherheitseinrichtungen, innere Betriebsschäden und Bruchschäden);
- c) durch Planungs-, Konstruktions-, Material- und Ausführungsfehler;
- d) durch die unmittelbaren Vorgänge der Reparatur, Wartung, Instandsetzung/Instandhaltung, des Umbaus, von Montagen;
- e) durch Abnutzung, Verschleiß, Alterung, Korrosion oder Abzehrungen, Erosion, Ablagerungen, Verrußung, Verstaubung, Substanzerlust;
- f) durch Kontamination (z. B. Vergiftung, Verseuchung mit Krankheitserregern, Beaufschlagung mit biologischen oder chemischen Substanzen);
- g) durch den Ausfall oder eine Fehlfunktion von EDV- oder elektronisch gesteuerten Anlagen, elektrotechnischen Datenverarbeitungseinrichtungen, prozessorgesteuerten Geräten und Anlagen sowie das Ändern und Löschen von Daten;
- h) durch normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen oder normaler Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden kann, es sei denn, es wurden übliche Vorkehrungen getroffen;
- i) durch Setzen, Reißen, Schrumpfen, Dehnen, Senken, auch durch Über- oder Untertagebau oder Austrocknung des Untergrundes;

- j) an Vorräten durch Herstellung, Verarbeitung, Bearbeitung, inneren Verderb, Fäulnis, Verfall, deren natürliche Beschaffenheit, Verfärbung, Struktur- oder Geschmacksveränderung;
- k) durch Mikroorganismen (z. B. Fermentation), Tiere, Pflanzen, Pilze, Viren oder Übertragung von Krankheiten;
- l) durch allmähliche Einwirkungen auf versicherte Sachen, unabhängig von der Ursache oder mitwirkender Umstände;
- m) durch schädigende Software/Programme (z. B. Computerviren, Trojaner und Ähnliches), Software-/Programmfehler, magnetische Einwirkung, Löschen oder Ändern von Daten;
- n) durch Genmanipulation, Genmutation oder andere Genveränderungen;
- o) durch Ausfall oder mangelhafte Funktion von Klima-, Heiz- oder Kühlsystemen;
- p) durch Trockenheit oder Austrocknung;
- q) durch Diebstahl, Abhandenkommen, Inventurverluste, ungeklärte Verluste, Schwund, Unterschlagung, Veruntreuung, Betrug sowie betrügerischen Komplott, Erpressung;
- r) durch Verfügung von hoher Hand;
- s) durch Sturmflut; Grundwasser und Überschwemmung und Rückstau infolge anderer als in den BWE versicherbare Sachverhalte; Asteroiden oder Meteoriten sowie deren Teile;
- t) durch Zufuhr oder Ausbleiben von Wasser, Gas, Elektrizität oder sonstiger Energie oder Treibstoffversorgung;
- u) durch Glas- oder Metallschmelzmassen;
- v) durch Graffiti (Schäden durch Farben oder Lacke, die durch unbefugte Dritte an versicherten Sachen verursacht werden);
- w) durch Transporte aller Art sowie beim Be- oder Entladen der den Transport durchführenden Transportmittel;
- x) an Deponien;
- y) an lebenden Tieren und lebenden Pflanzen;
- z) an Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind, oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist; sowie an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind, und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- aa) Transportbändern, Raupen, Kabeln, Stein- und Betonkübeln, Ketten, Seilen, Gurten, Riemen, Bürsten, Kardenbelägen und Bereifungen, es sei denn, dass an anderen Teilen der versicherten Sache ein versicherter Schaden entstanden ist; Die Ausschlüsse b) bis j) gelten nicht für Folgeschäden an anderen versicherten Sachen, es sei denn, diese Schäden (Folgeschäden) fallen selbst unter eine Ausschlussbestimmung. Die Ausschlüsse d) bis j) und l) finden keine Anwendung, wenn die dort genannten Ereignisse durch einen anderen auf dem Versicherungsgrundstück eingetretenen und dem Grunde nach ersatzpflichtigen Sachschaden entstanden sind.

### 3. Selbstbehalt

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Sofern nichts anderes vereinbart ist, beträgt der vereinbarte Selbstbehalt 1.500 Euro je Versicherungsfall.

### 4. Entschädigung

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf die Höhe der Versicherungssumme, max. 2,5 Mio. Euro, begrenzt.

### 5. Besonderes Kündigungsrecht

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von einem Monat die vorstehende Vereinbarung in Textform kündigen.

Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahrs wirksam wird. Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zur Feuerversicherung (siehe Nr. 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

### 6. Beendigung der Feuerversicherung

Mit Beendigung der zugrunde liegenden Feuerversicherung erlischt auch die Versicherung „Unbenannte Gefahren“.

## **SKC 3108 Anprall oder Absturz eines unbemannten Fluggeräts**

In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 1d) AFB ist der Anprall oder Absturz eines unbemannten Fluggeräts mitversichert.

Zu den Fluggeräten zählen Raumfahrzeuge, Raketen, Raumfähren, Raumstationen, Raumsonden, Satelliten, Drohnen oder ähnliche Geräte, welche dazu geeignet sind, im oder außerhalb des Luftraums zu fliegen.

## **SK 3114 Überspannungsschäden durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität**

1. Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 3 AFB leistet der Versicherer Entschädigung für Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlussschäden an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität, wenn auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, keine Schäden anderer Art durch Blitzschlag nachgewiesen werden können.
2. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.
4. Die Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

## **SKC 3120 Implosion**

1. Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 1c) und Nr. 4 AFB leistet der Versicherer ebenfalls Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Implosion zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

2. Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

#### **SKC 3123 Nutzwärmeschäden**

Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 5 d) AFB leistet der Versicherer ebenfalls Entschädigung für Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden.

Dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

#### **SKCG 3124 Seng- und Schmorschäden**

1. Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 5 b) AFB sind Seng- und Schmorschäden mitversichert.
2. Seng- und Schmorschäden sind durch Hitzeinwirkung örtlich begrenzte Schäden, die durch Verfärbung der versengten/ verschmorten Sachen sichtbar werden.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.

#### **SKC 3125 Verpuffung**

In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 4 AFB ist die Verpuffung der Explosion gleichgestellt.

#### **SKC 3126 Schäden durch Explosion von Blindgängern**

Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 1 AFB sind Schäden durch unentdecktes Vorhandensein konventioneller Kampfmittel aus dem Ersten oder Zweiten Weltkrieg mitversichert. Werden derartige Kampfmittel entdeckt, so besteht auch Versicherungsschutz für Brand- und Explosionsschäden, die bei dem Versuch der Entfernung dieser Kampfmittel entstehen.

Auch eine kontrollierte Sprengung gilt als Versuch der Entfernung.

#### **SKC 3127 Rußschäden**

In Erweiterung von Abschnitt A § 1 AFB leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Ruß zerstört oder beschädigt werden.

Ein Schaden durch Ruß liegt vor, wenn Ruß plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung von Ruß entstehen.

#### **SKC 3302 Mietausfall zur Feuerversicherung**

1. Gegenstand der Deckung, Haftzeit, Versicherungswert, Versicherungssumme  
Sofern ein Versicherungsvertrag gemäß AFB besteht, und die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude und sonstigen Grundstücksbestandteile infolge eines ersatzpflichtigen Sachschadens gemäß Abschnitt A § 2 a) ABM zerstört oder beschädigt werden, gilt der Mietausfall für die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude und sonstigen Grundstücksbestandteile innerhalb der vereinbarten Haftzeit bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert.  
Die Bestimmungen des Abschnitt A § 9 Nr. 2 ABM zur Unterversicherung finden somit keine Anwendung.
2. Marktbedingte Nichtvermietung nach Wiederherstellung  
Abweichend von § 9 Nr. 1 b) ABM wird der Mietausfall über die Dauer von 3 Monate hinaus ersetzt, höchstens jedoch bis zum Ende der vereinbarten Haftzeit.

#### **SKC 3303 Mietausfall zur Versicherung unbenannter Gefahren**

1. Gegenstand der Deckung, Haftzeit, Versicherungswert, Versicherungssumme, Selbstbeteiligung  
Sofern ein Versicherungsvertrag gemäß AFB besteht und die Klausel SKC 3104 „Unbenannte Gefahren“ vereinbart ist, und die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude und sonstigen Grundstücksbestandteile infolge eines ersatzpflichtigen Sachschadens gemäß Klausel SKC 8123 „Unbenannte Gefahren (Mietausfall)“ zerstört oder beschädigt werden, gilt der Mietausfall für die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude und sonstigen Grundstücksbestandteile innerhalb der vereinbarten Haftzeit bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert.  
Die Bestimmungen des Abschnitt A § 9 Nr. 2 ABM zur Unterversicherung finden somit keine Anwendung.
2. Marktbedingte Nichtvermietung nach Wiederherstellung  
Abweichend von § 9 Nr. 1 b) ABM wird der Mietausfall über die Dauer von 3 Monate hinaus ersetzt, höchstens jedoch bis zum Ende der vereinbarten Haftzeit.
3. Selbstbeteiligung  
Die Entschädigung für Mietausfall wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gemäß Klausel SKC 8123, Unbenannte Gefahren (Mietausfall), Nr. 2 gekürzt. Sofern bei einem Schaden an der versicherten Sache (Sachschaden: Zerstörung, Beschädigung) eine Selbstbeteiligung vereinbart gilt, kommen beide Selbstbeteiligungen zur Anwendung.

#### **SKC 3304 Kosten für die Beseitigung von Kriegsmunition (Blindgänger)**

1. Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer entstehen, um auf dem Versicherungsgrundstück aufgefundene Blindgänger aus dem ersten und zweiten Weltkrieg (Reste von Munition, Bomben und ähnlichem Kriegsmaterial) entschärfen und beseitigen zu lassen.
2. Diese Kosten gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß Abschnitt A § 5 AFB, AWB, AStB.
3. Die Entschädigung auf Erstes Risiko ist je Versicherungsfall auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.
4. Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrags besteht, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung auf andere Weise erlangt werden kann.

## **SKC 3305 Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Brandhelfer**

Abweichend von Abschnitt A § 5 Nr. 5 AFB ersetzt der Versicherer auch ohne vorherige Zustimmung des Versicherers freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben.

Die Entschädigung auf Erstes Risiko ist je Versicherungsfall auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.

## **SK 3601 Verantwortlichkeit für Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften**

1. Die „Brandverhütungs-Vorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen“ sind im Betrieb ordnungsgemäß bekannt zu machen.
2. Ist dies geschehen, so ist der Versicherungsnehmer nicht verantwortlich für Verstöße gegen gesetzliche, behördliche und vertragliche Sicherheitsvorschriften, die ohne sein Wissen und ohne Wissen seiner Repräsentanten begangen werden.

## **SK 3602 Elektrische Anlagen**

1. Der Versicherungsnehmer hat die elektrischen Anlagen alle 12 Monate auf seine Kosten durch einen von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannten Sachverständigen prüfen und sich ein Zeugnis darüber ausstellen zu lassen. In dem Zeugnis muss eine Frist gesetzt sein, innerhalb derer Mängel beseitigt und Abweichungen von den anerkannten Regeln der Elektrotechnik, insbesondere von den einschlägigen VDE-Bestimmungen, sowie Abweichungen von den Sicherheitsvorschriften, die dem Vertrag zu Grunde liegen, abgestellt werden müssen.
2. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer das Zeugnis unverzüglich zu übersenden und die Mängel fristgemäß zu beseitigen sowie dies dem Versicherer anzuseigen.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 oder Nr. 2 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 AVB beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.  
Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Abschnitt B § 9 AVB.

## **SKA 3603 Prüfung von elektrischen Anlagen**

Abweichend von der Vereinbarung „Elektrische Anlagen“ verzichtet der Versicherer auf die nächstfällige Prüfung, falls bei einer Prüfung gemäß Nr. 1 dieser Vereinbarung keine erheblichen Mängel festgestellt werden.

## **SKA 3604 Nichtanwendung von Sicherheitsvorschriften**

1. Auf Gebäude, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen, sind die Vereinbarung „Elektrische Anlagen“ und die vereinbarten sonstigen Sicherheitsvorschriften nicht anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn sich in den Gebäuden elektronische Datenverarbeitungsanlagen befinden.
2. Nr. 1 gilt entsprechend für einzelne Räume, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen und von den übrigen Teilen des Gebäudes feuerbeständig getrennt sind. Dies gilt nicht, wenn sich in den Räumen elektronische Datenverarbeitungsanlagen befinden.

## **SK 3605 Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften**

Vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsort gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beobachtet wird, nicht als Vertragsverletzung im Sinne des Abschnitt B § 8 AVB, und wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen Abschnitt B § 9 AVB. Abweichungen, die die Dauer von mehr als 3 Monaten überschreiten, gelten nicht mehr als vorübergehend.

## **SK 3607 Betriebsstilllegung**

1. Mit Stilllegung des Betriebs sind sämtliche Räume des Versicherungsorts zu reinigen. Kehricht und Abfälle sind zu beseitigen.
2. Die Löscheinrichtungen müssen stets in gebrauchsfähigem Zustand erhalten werden. Beschädigte Schlosser, Türen oder Fenster sind unverzüglich wiederherzustellen.
3. Es muss für eine ständige Beaufsichtigung des Grundstücks durch eine zuverlässige Person gesorgt werden, die sämtliche Räume möglichst täglich, mindestens aber jeden zweiten Tag einmal zu begehen und die verschließbaren Räume nach jeder Revision wieder zu verschließen hat.
4. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 AVB beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.  
Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Abschnitt B § 9 AVB.

## **SKA 3608 Verzicht auf den Ersatzanspruch**

Der Versicherungsschutz bleibt unberührt, wenn der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls im Rahmen des Üblichen auf Ersatzansprüche für Brand- oder Explosionsschäden verzichtet hat.

Dies gilt nicht, wenn Dritte den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

## **SK 3610 Brandschutzanlagen**

1. Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude, Räume oder Einrichtungen sind mit einer ebenfalls im Versicherungsvertrag bezeichneten Brandschutzanlage ausgestattet, die in Übereinstimmung mit den relevanten Richtlinien der VdS Schadenverhütung GmbH oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken erstellt und betrieben werden. Brandschutzanlagen sind insbesondere

- a) Brandmeldeanlagen;
  - b) Brandmeldeanlagen mit erhöhten Anforderungen;
  - c) Wasserlösch-, Sprinkleranlagen;
  - d) Sprühwasser-Löschanlagen;
  - e) Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln;
  - f) Schaum-Löschanlagen;
  - g) Pulver-Löschanlagen;
  - h) Rauch- und Wärmeabzugsanlagen;
  - i) Funkenerkennungs-, Funkenausscheidungs- und Funkenlöschanlagen.
2. Anlagen gemäß Nr. 1 a) oder Nr. 1 h) sind dem Versicherer durch ein Installationsattest angezeigt, das dem VdS- oder einem vergleichbaren Mustervordruck entspricht. Anlagen gemäß Nr. 1 b) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) sind durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle abgenommen und dem Versicherer durch ein Abnahmezeugnis angezeigt.
3. Der Versicherungsnehmer hat auf seine Kosten
- a) die baulichen und betrieblichen Gegebenheiten, von denen die Wirksamkeit der Anlage abhängt, stets in einem den VdS-Richtlinien oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken entsprechenden Zustand zu erhalten;
  - b) die Anlage stets in gutem, funktionstüchtigem Zustand zu erhalten und zu betreiben sowie die Bedienungsanleitungen zu beachten;
  - c) bei Störungen der Anlage darauf zu achten, dass nur der defekte Anlageteil außer Betrieb genommen wird;
  - d) für die Dauer von Störungen oder Außerbetriebsnahmen der Anlage geeignete Vorsichtsmaßnahmen zu treffen;
  - e) Störungen oder Außerbetriebsnahmen von Anlagen gemäß Nr. 1 c) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) unverzüglich dem Versicherer anzugeben;
  - f) Störungen der Anlage unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen, auch wenn die Anlage nur teilweise funktionsuntüchtig ist;
  - g) Änderungen an der Anlage nur durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma vornehmen zu lassen;
  - h) ein Betriebsbuch (Kontrollbuch) nach VdS- oder vergleichbarem Mustervordruck zu führen;
  - i) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Anlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten.
4. Der Versicherungsnehmer hat ferner auf seine Kosten
- a) Anlagen gemäß Nr. 1 a) und Nr. 1 b) vierteljährlich sowie Anlagen gemäß Nr. 1 h) halbjährlich und außerdem nach jeder Änderung der Anlagen durch eine Fachkraft inspizieren und die dabei festgestellten Mängel unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen; als Fachkraft für Brandmeldeanlagen gilt nur, wer aufgrund seiner Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie seiner Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann
  - b) Anlagen gemäß Nr. 1 a), Nr. 1 b) und Nr. 1 h) mindestens einmal jährlich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Fachfirma oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma warten zu lassen;
  - c) Anlagen gemäß Nr. 1 c) mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr, Anlagen gemäß Nr. 1 d) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) mindestens einmal in jedem Kalenderjahr sowie Anlagen gemäß Nr. 1 b) mindestens alle drei Jahre durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle prüfen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen; die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist dem Versicherer durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen.
- Bei Anlagen gemäß Nr. 1 c), deren technische Schutzwirkung durch Sachverständige bestimmt worden ist und auf die ein Nachlass von mindestens 40 % gewährt wird, kann auf die nächstfällige Prüfung verzichtet werden, wenn aufgrund der beiden unmittelbar vorausgegangenen Prüfungen der technisch ermittelte Nachlass nicht gekürzt wurde. Dies gilt nicht, wenn Gesetze, Verordnungen oder behördliche Vorschriften halbjährliche Prüfungen vorschreiben.
5. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 3 oder Nr. 4 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 AVB beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Abschnitt B § 9 AVB.

#### **SK 3611 Überwachung von Anlagen zur Erzeugung von elektrischem Starkstrom**

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die elektrische Starkstromanlage aufgrund der „Sicherheitsvorschriften für Starkstromanlagen bis 1000 Volt“ im Laufe eines jeden Jahrs mindestens einmal nachprüfen zu lassen und die gefundenen Mängel zu beseitigen.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 AVB beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung dieser Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Abschnitt B § 9 AVB.

#### **SK 3612 Abweichung von Sicherheitsvorschriften**

Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen das Gewerbeaufsichtsamt oder die Berufsgenossenschaft schriftlich zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht.

### **SKC 3614 Elektrische Anlagen**

1. Der Versicherungsnehmer hat die elektrischen Anlagen alle 48 Monate auf seine Kosten durch eine Elektrofachkraft oder eine anerkannte Revisionsstelle nach den gültigen VDE-Bestimmungen prüfen und sich ein Zeugnis darüber ausstellen zu lassen. In dem Zeugnis muss eine Frist gesetzt sein, innerhalb derer Mängel beseitigt und Abweichungen von den anerkannten Regeln der Elektrotechnik, insbesondere von den einschlägigen VDE-Bestimmungen, sowie Abweichungen von den Sicherheitsvorschriften, die dem Vertrag zu Grunde liegen, abgestellt werden müssen.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 AVB beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.  
Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Abschnitt B § 9 AVB.

### **SKC 3615 Elektrische Anlagen**

1. Der Versicherungsnehmer hat die elektrischen Anlagen alle 24 Monate auf seine Kosten durch eine Elektrofachkraft oder eine anerkannte Revisionsstelle nach den gültigen VDE-Bestimmungen prüfen und sich ein Zeugnis darüber ausstellen zu lassen. In dem Zeugnis muss eine Frist gesetzt sein, innerhalb derer Mängel beseitigt und Abweichungen von den anerkannten Regeln der Elektrotechnik, insbesondere von den einschlägigen VDE-Bestimmungen, sowie Abweichungen von den Sicherheitsvorschriften, die dem Vertrag zu Grunde liegen, abgestellt werden müssen.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 AVB beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.  
Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Abschnitt B § 9 AVB.

### **SKC 3616 Elektrische Anlagen**

1. Der Versicherungsnehmer hat die elektrischen Anlagen alle 12 Monate auf seine Kosten durch eine Elektrofachkraft oder eine anerkannte Revisionsstelle nach den gültigen VDE-Bestimmungen prüfen und sich ein Zeugnis darüber ausstellen zu lassen. In dem Zeugnis muss eine Frist gesetzt sein, innerhalb derer Mängel beseitigt und Abweichungen von den anerkannten Regeln der Elektrotechnik, insbesondere von den einschlägigen VDE-Bestimmungen, sowie Abweichungen von den Sicherheitsvorschriften, die dem Vertrag zu Grunde liegen, abgestellt werden müssen.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 AVB beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.  
Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Abschnitt B § 9 AVB.

### **SK 3801 Anzeigen des Versicherungsnehmers zur Feuer- oder zur Feuerbetriebsunterbrechungsversicherung**

Bestehen eine Feuer- und eine Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung bei demselben Versicherer oder unter Führung desselben Versicherers, so gelten Anzeigen des Versicherungsnehmers jeweils für beide Versicherungen.

### **Klauseln für die Leitungswasserversicherung**

#### **SK 5101 Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Wasserlöschanlagen**

1. Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 4 a) ii) sowie Nr. 4 b) cc) AWB ersetzt der Versicherer Schäden an versicherten Sachen, die durch Wasserlöschanlagen-Leckage zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.
2. Wasserlöschanlagen-Leckage ist das bestimmungswidrige Austreten von Wasser oder auf Wasser basierenden Flüssigkeiten aus einer ortsfesten Wasserlöschanlage am Versicherungsort. Zu Wasserlöschanlagen gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Wasserlöschanlage dienen.
3. Innerhalb von Gebäuden sind Schäden durch
  - a) Rohrbruch oder Frost an den versicherten Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserlöschanlagen;
  - b) Frost an den sonstigen versicherten Einrichtungen dieser Anlagen versichert.Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.
4. Nicht versicherte Schäden
  - a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
    - aa) Druckproben;
    - bb) Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Wasserlöschanlage;
    - cc) Schwamm;
    - dd) Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass die Wasserlöschanlagen-Leckage die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat;
    - ee) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen, ihrer Teile oder Ladung;
    - ff) Erdbeben.
  - b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
    - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen,
    - bb) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).
5. Neben den Sicherheitsvorschriften des Abschnitts A § 11 AWB gelten die Regelungen der Klausel SK 5610 „Brandschutzanlagen“, soweit diese vereinbart ist.

### **SKCG 5102 Löschenmittel aus Gas-, Schaum- oder Pulverlöschanlagen**

1. In Erweiterung von Klausel SK 5101 ersetzt der Versicherer Schäden an versicherten Sachen, die durch das bestimmungswidrige Austreten von gas-, schaum- oder pulverförmigen Löschenmitteln zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.
2. Die Regelungen der SK 5101 Nr. 3, 4 und 5 gelten für die Gas-, Schaum- oder Pulverlöschanlagen entsprechend.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.

### **SKC 5110 Austausch von Armaturen**

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 1 b) aa) AWB ist der Austausch von Armaturen (z. B. Wasser-Absperrhähnen, Ventilen, Geruchsverschlüssen und Wassermessern) infolge eines Rohrbruchs im Bereich der Rohrbruchstelle mitversichert. Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.

### **SKC 5111 Frost und sonstige Bruchschäden an den Rohren der ortsfesten Wasserlöschanlage außerhalb von versicherten Gebäuden**

In Erweiterung von Klausel SK 5101 ersetzt der Versicherer Frost und sonstige Bruchschäden an den Zu- und Ableitungsrohren der ortsfesten Wasserlöschanlagen außerhalb des versicherten Gebäudes, soweit

1. diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und
2. die Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und
3. der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

### **SK 5201 Erweiterte Versicherung von Rohrleitungen**

In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 2 AWB sind bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen auch versichert, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt und diese Rohre entweder

1. nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sich aber auf dem Versicherungsgrundstück befinden oder
2. sich nicht auf dem Versicherungsgrundstück befinden, aber der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.

### **SKC 5204 Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück**

1. Versichert sind Schäden durch Frost oder sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren, die außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.
2. Die Entschädigung auf Erstes Risiko ist je Versicherungsfall auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.  
Die Kosten für eine Überprüfung der Ableitungsrohre werden nur dann übernommen, wenn die Prüfung im Vorfeld mit dem Versicherer abgestimmt wurde.
3. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den Versicherungsschutz für Ableitungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück kündigen. Die Erklärung hat in Textform zu erfolgen.  
Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahrs kündigen.

### **SKC 5205 Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks**

1. Versichert sind Schäden durch Frost oder sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.
2. Die Entschädigung auf Erstes Risiko ist je Versicherungsfall auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.  
Die Kosten für eine Überprüfung der Ableitungsrohre werden nur dann übernommen, wenn die Prüfung im Vorfeld mit dem Versicherer abgestimmt wurde.
3. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den Versicherungsschutz für Ableitungsrohre außerhalb des Versicherungsgrundstücks kündigen. Die Erklärung hat in Textform zu erfolgen.  
Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahrs kündigen.

### **SKCG 5210 Regenfallrohre innerhalb von Gebäuden**

1. Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 4 a) aa) AWB gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist.
2. In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 1 a) aa) AWB sind auch frostbedingte und sonstige Bruchschäden an im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren versichert.
3. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Regenrinnen und außen am Gebäude verlaufende Regenabflussrohre sowie Schäden durch Wasser, welches bestimmungswidrig aus diesen ausgetreten ist.

### **SKCG 5213 Regenwassernutzungsanlagen**

1. Regenwassernutzungsanlagen gelten als Anlagen der Wasserversorgung gemäß Abschnitt A § 1 Nr. 1-3 AWB, sofern diese der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen. Der Ausschluss des § 1 Nr. 4 a) aa) AWB gilt nicht für die Fallrohre, die mit der Regenwassernutzungsanlage verbunden sind.

2. Frostschäden an Tanks, Filtern oder ähnlichen Teilen der Regenwassernutzungsanlagen sind nur dann versichert, wenn sie sich innerhalb versicherter Gebäude befinden oder außerhalb versicherter Gebäude frostsicher ins Erdreich eingelassen sind.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.

#### **SKCG 5214 Kosten für den Mehrverbrauch von Frischwasser, Gas oder Heizöl infolge Rohrbruchs**

1. Der Versicherer ersetzt die Kosten für den Mehrverbrauch von Frischwasser, Gas oder Öl, der infolge eines Versicherungsfalls nach Abschnitt A § 1 AWB entsteht.
2. Darüber hinaus werden die Kosten für den Mehrverbrauch von Gas oder Heizöl ersetzt, wenn das Gas oder Heizöl aufgrund eines Bruchschadens an einem Zuleitungsrohr entweicht. Diese Zuleitungsrohre dürfen dabei nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sein.
3. Die Entschädigung auf Erstes Risiko ist je Versicherungsfall auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.

#### **SKC 5215 Aufbaukosten**

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 5 AWB ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten für das Auftauen von Zu- oder Ableitungsrohren und angeschlossener Einrichtungen innerhalb des versicherten Gebäudes zur Verhinderung eines Leitungswasser- oder Rohrbruchschadens gemäß Abschnitt A § 1 AWB.
2. Die Entschädigung auf Erstes Risiko ist je Versicherungsfall auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.

#### **SKC 5216 Leckageortung ohne Rohrbruch**

1. Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Ortung einer Leckage innerhalb des Gebäudes, wenn beim Versicherungsnehmer der Verdacht eines dem Grunde nach die Ersatzleistung auslösenden Ereignisses vorliegt, dann aber festgestellt wird, dass kein ersatzpflichtiger Schaden gegeben ist. Als eine dem Grunde nach die Ersatzleistung auslösendes Ereignis gelten in diesem Zusammenhang nur die Gefahren nach Abschnitt A § 1 Nr. 1 und 3 AWB soweit Versicherungsschutz für diese Gefahren vereinbart ist.
2. Die Entschädigung auf Erstes Risiko ist je Versicherungsfall auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.

#### **SKC 5217 Beseitigung einer Rohrverstopfung**

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 5 Nr. 1 AWB ersetzt der Versicherer notwendige und nachgewiesene Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen in versicherten Zu- und Ableitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück, die der Ver- bzw. Entsorgung versicherter Gebäude dienen.
2. Rohrverstopfungen, die bereits bei Beantragung vorhanden waren, sind nicht versichert. Nicht versichert sind darüber hinaus Rohrverstopfungen, die in einem Leitungsabschnitt bereits mehr als einmal aus bekannter Ursache aufgetreten sind (z. B. wiederholter Wurzeleinwuchs).
3. Die Entschädigung auf Erstes Risiko ist je Versicherungsfall auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.

#### **SKC 5218 Flüssigkeiten aus Getränkeleitungen**

Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 3 c) AWB sind Flüssigkeiten aus den Getränkeleitungen der Schankanlage dem Leitungswasser gleichgestellt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.

#### **SKC 5219 Regenfallrohre außerhalb von Gebäuden**

1. Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 4 a) aa) AWB gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus außerhalb des Gebäudes verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist.
2. In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 1 a) aa) AWB sind auch frostbedingte und sonstige Bruchschäden an außerhalb des Gebäudes verlaufenden Regenfallrohren versichert.
3. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Regenrinnen sowie Schäden durch Wasser, welches bestimmungswidrig aus diesen ausgetreten ist.
4. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
5. Die Entschädigung gemäß Nr. 1 und 2 ist je Versicherungsfall auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.

#### **SKC 5220 Wasser aus Schwimmbecken/Pools**

In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 3 b) AWB gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Schwimmbecken/Pools/Whirlpools, die nicht mit dem Rohrsystem verbunden sind, bestimmungswidrig ausgetreten ist.

Der Wasseraustritt aus ganz oder teilweise aufblasbaren Planschbecken/Pools ist nicht versichert.

#### **SKC 5221 Wasser aus Wassersäulen und Tischbrunnen**

In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 3 b) AWB gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Wassersäulen und Tischbrunnen ausgetreten ist.

#### **SKC 5222 Kosten für den erweiterten Austausch von Rohrleitungen**

In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 1a) AWB ersetzt der Versicherer die Kosten für den Austausch der Rohrleitungen bis einen Meter vor und nach der Rohrbruchstelle.

#### **SKC 5223 Bruchschäden an Röhren der Gasleitung innerhalb von versicherten Gebäuden**

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 1 a) aa) AWB sind auch Bruchschäden an Röhren der Gasleitung versichert, die der Versorgung versicherter Gebäude dienen.

Die Rohre müssen innerhalb der versicherten Gebäude verlegt sein und dürfen nicht Bestandteil von Heizkesseln und Boilern oder vergleichbarer Anlagen sein.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.

#### **SKC 5224 Bruchschäden an Rohren der Gasleitung außerhalb von versicherten Gebäuden**

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 2 AWB sind auch Bruchschäden an Rohren der Gasleitung außerhalb des Gebäudes versichert. Die Gasleitungen müssen der Versorgung versicherter Gebäude oder versicherter Anlagen dienen, auf dem versicherten Grundstück verlegt sein und der Versicherungsnehmer muss die Gefahr für diese Leitungen tragen. Die Rohre dürfen nicht Bestandteil von Heizkesseln und Boilern oder vergleichbaren Anlagen sein.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.

#### **SKC 5225 Sonstige Bruchschäden an versicherten Armaturen**

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 1 b) aa) AWB gelten neben Frostschäden auch sonstige Bruchschäden an Armaturen (z. B. Wasser-Absperrhähnen, Ventilen, Geruchsverschlüssen und Wassermessern) mitversichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.

#### **SKC 5226 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden an Heizkörpern**

1. Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 1 b) bb) AWB sind innerhalb von Gebäuden auch sonstige Bruchschäden an Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Teilen von Heizungs- oder Klimaanlagen versichert.
2. Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall für sonstige Bruchschäden an Heizkörpern auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.

#### **SKC 5302 Mietausfall zur Leitungswasserversicherung**

1. Gegenstand der Deckung, Haftzeit, Versicherungswert, Versicherungssumme  
Sofern ein Versicherungsvertrag gemäß AWB besteht, und die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude und sonstigen Grundstücksbestandteile infolge eines ersatzpflichtigen Sachschadens gemäß Abschnitt A § 2 b) ABM zerstört oder beschädigt werden, gilt der Mietausfall für die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude und sonstigen Grundstücksbestandteile innerhalb der vereinbarten Haftzeit bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert.  
Die Bestimmungen des Abschnitt A § 9 Nr. 2 ABM zur Unterversicherung finden somit keine Anwendung.
2. Marktbedingte Nichtvermietung nach Wiederherstellung  
Abweichend von § 9 Nr. 1 b) ABM wird der Mietausfall über die Dauer von 3 Monate hinaus ersetzt, höchstens jedoch bis zum Ende der vereinbarten Haftzeit.

#### **SKC 5303 Mietausfall zur Versicherung bestimmungswidrigen Wasseraustritts aus Wasserlöschanlagen**

1. Gegenstand der Deckung, Haftzeit, Versicherungswert, Versicherungssumme  
Sofern ein Versicherungsvertrag gemäß AWB besteht und die Klausel SK 5101 „Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Wasserlöschanlagen“ vereinbart ist, und die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude und sonstigen Grundstücksbestandteile infolge eines ersatzpflichtigen Sachschadens gemäß Klausel SK 8104 „Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Wasserlöschanlagen“ zerstört oder beschädigt werden, gilt der Mietausfall für die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude und sonstigen Grundstücksbestandteile innerhalb der vereinbarten Haftzeit bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert.  
Die Bestimmungen des Abschnitt A § 9 Nr. 2 ABM zur Unterversicherung finden somit keine Anwendung.
2. Marktbedingte Nichtvermietung nach Wiederherstellung  
Abweichend von § 9 Nr. 1 b) ABM wird der Mietausfall über die Dauer von 3 Monate hinaus ersetzt, höchstens jedoch bis zum Ende der vereinbarten Haftzeit.

#### **SK 5610 Brandschutzanlagen**

1. Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude, Räume oder Einrichtungen sind mit einer ebenfalls im Versicherungsvertrag bezeichneten Brandschutzanlage ausgestattet, die in Übereinstimmung mit den relevanten Richtlinien der VdS Schadenverhütung GmbH oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken erstellt und betrieben werden. Brandschutzanlagen sind insbesondere
  - a) Brandmeldeanlagen;
  - b) Brandmeldeanlagen mit erhöhten Anforderungen;
  - c) Wasserlösch-, Sprinkleranlagen;
  - d) Sprühwasser-Löschanlagen;
  - e) Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln;
  - f) Schaum-Löschanlagen;
  - g) Pulver-Löschanlagen;
  - h) Rauch- und Wärmeabzugsanlagen;
  - i) Funkenerkennungs-, Funkenausscheidungs- und Funkenlöschanlagen.

2. Anlagen gemäß Nr. 1 a) oder Nr. 1 h) sind dem Versicherer durch ein Installationsattest angezeigt, das dem VdS oder einem vergleichbaren Mustervordruck entspricht. Anlagen gemäß Nr. 1 b) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) sind durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle abgenommen und dem Versicherer durch ein Abnahmzeugnis angezeigt.
3. Der Versicherungsnehmer hat auf seine Kosten
  - a) die baulichen und betrieblichen Gegebenheiten, von denen die Wirksamkeit der Anlage abhängt, stets in einem den VdS-Richtlinien oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken entsprechenden Zustand zu erhalten;
  - b) die Anlage stets in gutem, funktionstüchtigem Zustand zu erhalten und zu betreiben sowie die Bedienungsanleitungen zu beachten;
  - c) bei Störungen der Anlage darauf zu achten, dass nur der defekte Anlageteil außer Betrieb genommen wird;
  - d) für die Dauer von Störungen oder Außerbetriebnahmen der Anlage geeignete Vorsichtsmaßnahmen zu treffen;
  - e) Störungen oder Außerbetriebnahmen von Anlagen gemäß Nr. 1 c) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) unverzüglich dem Versicherer anzugeben;
  - f) Störungen der Anlage unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen, auch wenn die Anlage nur teilweise funktionsuntüchtig ist;
  - g) Änderungen an der Anlage nur durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma vornehmen zu lassen;
  - h) ein Betriebsbuch (Kontrollbuch) nach VdS oder vergleichbarem Mustervordruck zu führen;
  - i) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Anlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten.
4. Der Versicherungsnehmer hat ferner auf seine Kosten
  - a) Anlagen gemäß Nr. 1 a) und Nr. 1 b) vierteljährlich sowie Anlagen gemäß Nr. 1 h) halbjährlich und außerdem nach jeder Änderung der Anlagen durch eine Fachkraft inspizieren und die dabei festgestellten Mängel unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen; als Fachkraft für Brandmeldeanlagen gilt nur, wer aufgrund seiner Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie seiner Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann;
  - b) Anlagen gemäß Nr. 1 a), Nr. 1 b) und Nr. 1 h) mindestens einmal jährlich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Fachfirma oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma warten zu lassen;
  - c) Anlagen gemäß Nr. 1 c) mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr, Anlagen gemäß Nr. 1 d) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) mindestens einmal in jedem Kalenderjahr sowie Anlagen gemäß Nr. 1 b) mindestens alle drei Jahre durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle prüfen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen; die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist dem Versicherer durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen.  
Bei Anlagen gemäß Nr. 1 c), deren technische Schutzwirkung durch Sachverständige bestimmt worden ist und auf die ein Nachlass von mindestens 40 % gewährt wird, kann auf die nächstfällige Prüfung verzichtet werden, wenn aufgrund der beiden unmittelbar vorausgegangenen Prüfungen der technisch ermittelte Nachlass nicht gekürzt wurde. Dies gilt nicht, wenn Gesetze, Verordnungen oder behördliche Vorschriften halbjährliche Prüfungen vorschreiben.
5. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 3 oder Nr. 4 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 AVB beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Abschnitt B § 9 AVB.

## Klauseln für die Sturmversicherung

### SKC 6302 Mietausfall zur Sturm-/Hagelversicherung

1. Gegenstand der Deckung, Haftzeit, Versicherungswert, Versicherungssumme  
Sofern ein Versicherungsvertrag gemäß AStB besteht, und die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude und sonstigen Grundstücksbestandteile infolge eines ersatzpflichtigen Sachschadens gemäß Abschnitt A § 2 c) ABM zerstört oder beschädigt werden, gilt der Mietausfall für die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude und sonstigen Grundstücksbestandteile innerhalb der vereinbarten Haftzeit bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert.  
Die Bestimmungen des Abschnitt A § 9 Nr. 2 ABM zur Unterversicherung finden somit keine Anwendung.
2. Marktbedingte Nichtvermietung nach Wiederherstellung  
Abweichend von § 9 Nr. 1 b) ABM wird der Mietausfall über die Dauer von 3 Monate hinaus ersetzt, höchstens jedoch bis zum Ende der vereinbarten Haftzeit.

### SKC 6303 Mietausfall zur Versicherung Weiterer Elementarschäden

1. Gegenstand der Deckung, Haftzeit, Versicherungswert, Versicherungssumme, Selbstbeteiligung  
Sofern ein Versicherungsvertrag gemäß BWE besteht, und die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude und sonstigen Grundstücksbestandteile infolge eines ersatzpflichtigen Sachschadens gemäß § 2) BWE-MA in Verbindung mit den ABM zerstört oder beschädigt werden, gilt der Mietausfall für die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude und sonstigen Grundstücksbestandteile innerhalb der vereinbarten Haftzeit bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert.  
Die Bestimmungen des Abschnitt A § 9 Nr. 2 ABM zur Unterversicherung finden somit keine Anwendung.

2. Marktbedingte Nichtvermietung nach Wiederherstellung  
Abweichend von § 9 Nr. 1 b) ABM wird der Mietausfall über die Dauer von 3 Monate hinaus ersetzt, höchstens jedoch bis zum Ende der vereinbarten Haftzeit.
3. Selbstbeteiligung  
Die Entschädigung für Mietausfall wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gemäß § 12 der BWE-MA in Verbindung mit den ABM gekürzt. Sofern bei einem Schaden an der versicherten Sache (Sachschaden: Zerstörung, Beschädigung) eine Selbstbeteiligung vereinbart gilt, kommen beide Selbstbeteiligungen zur Anwendung.

#### **SKC 6311 Kosten für die Ausrichtung von versicherten Antennen und Satellitenschüsseln**

Der Versicherer ersetzt auch die tatsächlich angefallenen Kosten für die durch einen Fachbetrieb ausgeführte Ausrichtung, wenn eine Antenne/Satellitenschüssel (für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt) durch ein versichertes Ereignis so verstellt wurde, dass sie neu ausgerichtet werden muss.

Die Entschädigung auf Erstes Risiko ist je Versicherungsfall auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.

#### **SKC 6500 Witterungsniederschläge auf Balkonen und Dachterrassen**

1. In Erweiterung von § 3 a) BWE sind auch Schäden an versicherten Sachen versichert, die dadurch entstehen, dass Witterungsniederschläge Balkone, Dachterrassen oder Flachdächer überfluten oder sich in Regenabflüssen stauen.  
Voraussetzung hierfür ist, dass gleichzeitig eine Überschwemmung durch Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser vorliegt.
2. Es besteht kein Versicherungsschutz gemäß Nr. 1, soweit das Eindringen
  - a) auf bauliche Mängel oder unterbliebene Instandhaltung zurückzuführen ist oder
  - b) durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen erfolgt ist, es sei denn, dass diese Öffnungen durch die Überschwemmung entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen.
3. Die auf Balkonen und Dachterrassen angebrachten Abläufe und Regenwasserableitungen sind entsprechend freizuhalten. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Abschnitt B § 8 AVB.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf die hierfür vereinbarten Beträge begrenzt.

#### **SKC 6501 Ausschluss von Überschwemmung und Rückstau**

Abweichend von § 3 BWE sind die Gefahren Überschwemmung und Rückstau nicht mitversichert.

#### **Klausel für die Weiteren Gefahren**

#### **SKC 7100 Versicherung Weiterer Gefahren**

Abweichend von §§ 1 und 13 BWG gelten die vereinbarten Bedingungen AWB als Vertragsgrundlage – Hauptvertrag –, soweit sich aus den BWG nicht etwas anderes ergibt.

Der Versicherer leistet abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 2 AWB und von § 3 BWG Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen abhandenkommen. Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

#### **SKC 7302 Mietausfall zur Versicherung Weiterer Gefahren**

1. Gegenstand der Deckung, Haftzeit, Versicherungswert, Versicherungssumme, Selbstbeteiligung  
Sofern ein Versicherungsvertrag gemäß BWG besteht, und die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude und sonstigen Grundstücksbestandteile infolge eines ersatzpflichtigen Sachschadens gemäß § 2 BWG-MA in Verbindung mit den ABM der Continentale zerstört oder beschädigt werden, gilt der Mietausfall für die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude und sonstigen Grundstücksbestandteile innerhalb der vereinbarten Haftzeit bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert.  
Die Bestimmungen des Abschnitt A § 9 Nr. 2 ABM zur Unterversicherung finden somit keine Anwendung.
2. Marktbedingte Nichtvermietung nach Wiederherstellung  
Abweichend von § 9 Nr. 1 b) ABM wird der Mietausfall über die Dauer von 3 Monate hinaus ersetzt, höchstens jedoch bis zum Ende der vereinbarten Haftzeit.
3. Selbstbeteiligung  
Die Entschädigung für Mietausfall wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gemäß § 11 der BWG-MA in Verbindung mit den ABM gekürzt. Sofern bei einem Schaden an der versicherten Sache (Sachschaden: Zerstörung, Beschädigung) eine Selbstbeteiligung vereinbart gilt, kommen beide Selbstbeteiligungen zur Anwendung.

#### **Klauseln für die Mietausfallversicherung**

#### **SK 8104 Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Wasserlöschanlagen (Sprinklern)**

1. Sachschaden ist abweichend von Abschnitt A §§ 4 Nr. 4 a) ii) sowie Nr. 4 b) ABM die Zerstörung oder Beschädigung eines im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäudes und sonstigen Grundstückbestandteils durch Wasserlöschanlagen-Leckage.
2. Wasserlöschanlagen-Leckage ist das bestimmungswidrige Austreten von Wasser oder auf Wasser basierenden Flüssigkeiten aus einer am Versicherungsort ortsfesten Wasserlöschanlage. Zu Wasserlöschanlagen gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Wasserlöschanlage dienen.

3. Als Sachschaden gelten auch innerhalb von Gebäuden, die im Versicherungsschein bezeichnet sind, Schäden durch
  - a) Rohrbruch oder Frost an den versicherten Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserlöschanlagen;
  - b) Frost an den sonstigen versicherten Einrichtungen dieser Anlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Als Sachschaden gelten nicht Schäden an Rohren und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend), soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
4. Als Sachschaden gelten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht Schäden durch
  - a) Druckproben;
  - b) Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Wasserlöschanlage;
  - c) Schwamm;
  - d) Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Wasserlöschanlagen-Leckage die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat
  - e) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs seiner Teile oder seiner Ladung;
  - f) Erdbeben.
5. Als Sachschaden gelten nicht Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind.
6. Neben den Sicherheitsvorschriften des Abschnitts A § 12 ABM gelten die Regelungen der Klausel SK 8610 „Brandschutzanlagen“, soweit dies vereinbart ist.

#### **SK 8115 Vergrößerung des Mietausfallschadens durch behördlich angeordnete Wiederherstellungsbeschränkungen**

1. Abweichend von Abschnitt A § 9 Nr. 1 a) ABM besteht Versicherungsschutz auch, soweit der Mietausfallschaden durch behördlich angeordnete Wiederherstellungsbeschränkungen vergrößert wird.
2. Versicherungsschutz gemäß Nr. 1 gilt nur, soweit sich die behördlichen Anordnungen auf die in diesem Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude und sonstigen Grundstücksbestandteile beziehen, die durch einen Sachschaden gemäß der dem Vertrag zugrunde liegenden ABM betroffen sind.
3. Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Mietausfallschadens nicht versichert. War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der in diesem Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude und sonstigen Grundstücksbestandteile zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Mietausfallschadens nicht versichert.
4. Wenn die Wiederherstellung des Gebäudes aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Mietausfallschadens nur in dem Umfang gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.
5. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
6. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

#### **SKC 8123 Unbenannte Gefahren (Mietausfall)**

In Erweiterung von Abschnitt A § 2 a) ABM leistet der Versicherer Entschädigung für den durch einen Sachschaden bedingten Mietausfall. Ein Sachschaden liegt vor, wenn die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder sonstige Grundstücksbestandteile als unmittelbare Folge eines von außen her einwirkenden Ereignisses unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden (unbenannte Gefahren). Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant weder rechtzeitig vorhergesehen hat noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätte vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz. Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel – mit oder ohne Substanzveränderung – offenkundig wird.

#### 1. Nicht versicherte Sachschäden

Als Sachschaden gelten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht Schäden

- a) durch Gefahren, die nach den
  - „Allgemeine Bedingungen für die Mietausfallversicherung (ABM)“;
  - „Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB)“;
  - „Allgemeine Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB)“;
  - „Allgemeine Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB)“;
  - „Allgemeine Bedingungen für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (AERB)“;
  - „Allgemeine Bedingungen für die Glasversicherung (AGIB)“;
  - „Besondere Bedingungen für die Versicherung Weiterer Elementarschäden (BWE)“;
  - „Besondere Bedingungen für die Versicherung Weiterer Elementarschäden in der Mietausfallversicherung (BWE-MA)“;
  - „Besondere Bedingungen für die Versicherung Weiterer Gefahren (BWG 2011)“;
  - „Besondere Bedingungen für die Versicherung Weiterer Gefahren in der Mietausfallversicherung (BWG-MA)“;
  - „Besondere Bedingungen für die Gebäude-Glaspauschalversicherung (BGGI)“;
  - „Besondere Bedingungen für die Gebäudetechnikversicherung (BGT)“;
  - „Besondere Bedingungen für die Versicherung von Photovoltaikanlagen in der gewerblichen Gebäudeversicherung (BPV)“

versichert oder bei diesen Versicherungen ausgeschlossen sind, sowie wetterbedingte Luftbewegungen aller Windstärken nach Beaufort. Ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen insbesondere Schäden durch Ursachen gemäß Abschnitt A § 6 ABM.

- b) an Maschinen, maschinellen, elektrotechnischen oder elektronischen Einrichtungen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb, dem Einsatz, der Nutzung, des Probebetriebs, der Erprobung stehen (z. B. durch Uneschicklichkeit, Bedienungsfehler, Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel, übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Versaufen oder Verschlammern, Schlamm oder sonstige Ablagerungen, Kurzschluss, Überstrom, Frost, Eisgang, Überspannung und Versagen von Mess-, Steuer- und Sicherheitseinrichtungen, innere Betriebsschäden und Bruchschäden);
- c) durch Planungs-, Konstruktions-, Material- und Ausführungsfehler;
- d) durch die unmittelbaren Vorgänge der Reparatur, Wartung, Instandsetzung/ Instandhaltung, des Umbaus, von Montagen;
- e) durch Abnutzung, Verschleiß, Alterung, Korrosion oder Abzehrungen, Erosion, Ablagerungen, Verrußung, Verstaubung, Substanzverlust;
- f) durch Kontamination (z. B. Vergiftung, Verseuchung mit Krankheitserregern, Beaufschlagung mit biologischen oder chemischen Substanzen);
- g) durch den Ausfall oder eine Fehlfunktion von EDV- oder elektronisch gesteuerten Anlagen, elektrotechnischen Datenverarbeitungseinrichtungen, prozessorgesteuerten Geräten und Anlagen sowie das Ändern und Löschen von Daten;
- h) durch normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen oder normaler Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden kann, es sei denn, es wurden übliche Vorkehrungen getroffen;
- i) durch Setzen, Reißen, Schrumpfen, Dehnen, Senken, auch durch Über- oder Untertagebau oder Austrocknung des Untergrundes;
- j) an Vorräten durch Herstellung, Verarbeitung, Bearbeitung, inneren Verderb, Fäulnis, Verfall, deren natürliche Beschaffenheit, Verfärbung, Struktur- oder Geschmacksveränderung;
- k) durch Mikroorganismen (z. B. Fermentation), Tiere, Pflanzen, Pilze, Viren oder Übertragung von Krankheiten;
- l) durch allmähliche Einwirkungen auf versicherte Sachen, unabhängig von der Ursache oder mitwirkender Umstände;
- m) durch schädigende Software/Programme (z. B. Computerviren, Trojaner und ähnliches), Software-/Programmfehler, magnetische Einwirkung, Löschen oder Ändern von Daten;
- n) durch Genmanipulation, Genmutation oder andere Genveränderungen;
- o) durch Ausfall oder mangelhafte Funktion von Klima-, Heiz- oder Kühlsystemen;
- p) durch Trockenheit oder Austrocknung;
- q) durch Diebstahl, Abhandenkommen, Inventurverluste, ungeklärte Verluste, Schwund, Unterschlagung, Veruntreuung, Betrug sowie betrügerischen Komplott, Erpressung;
- r) durch Verfügung von hoher Hand;
- s) durch Sturmflut; Grundwasser und Überschwemmung und Rückstau infolge anderer als in den BWE und der BWE-MA versicherbare Sachverhalte; Asteroiden oder Meteoriten sowie deren Teile;
- t) durch Zufuhr oder Ausbleiben von Wasser, Gas, Elektrizität oder sonstiger Energie- oder Treibstoffversorgung;
- u) durch Glas- oder Metallschmelzmassen;
- v) durch Graffiti (Schäden durch Farben oder Lacke, die durch unbefugte Dritte an versicherten Sachen verursacht werden),
- w) durch Transporte aller Art sowie beim Be- oder Entladen der den Transport durchführenden Transportmittel;
- x) an Deponien;
- y) an lebenden Tieren und lebenden Pflanzen;
- z) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist; sowie an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- aa) an Transportbändern, Raupen, Kabeln, Stein- und Betonkübeln, Ketten, Seilen, Gurten, Riemen, Bürsten, Kardenbelägen und Bereifungen, es sei denn, dass an anderen Teilen der versicherten Sache ein versicherter Schaden entstanden ist;

Die Ausschlüsse b) bis j) gelten nicht für Folgeschäden an anderen versicherten Sachen, es sei denn, diese Schäden (Folgeschäden) fallen selbst unter eine Ausschlussbestimmung. Die Ausschlüsse gemäß d) bis j) und l) finden keine Anwendung, wenn die dort genannten Ereignisse durch einen anderen auf dem Versicherungsgrundstück eingetretenen und dem Grunde nach ersatzpflichtigen Sachschaden entstanden sind.

## 2. Selbstbehalt

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Sofern nichts anderes vereinbart ist, beträgt der vereinbarte Selbstbehalt 1.500 Euro je Versicherungsfall.

## 3. Entschädigung

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf die Höhe der Versicherungssumme, max. 2,5 Mio. Euro, begrenzt.

## 4. Besonderes Kündigungsrecht

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von einem Monat die vorstehende Vereinbarung in Textform kündigen.

Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahrs wirksam wird. Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag für die Mietausfallversicherung (siehe Nr. 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

5. Beendigung der Mietausfallversicherung

Mit Beendigung der zugrunde liegenden Mietausfallversicherung erlischt automatisch auch die Versicherung „Unbenannte Gefahren - Mietausfall“.

**SKC 8127 Schäden durch Terrorakte**

Abweichend von den Bestimmungen über den Ausschluss von Schäden durch Terrorakte gemäß Abschnitt A § 6 Nr. 4 ABM findet der Ausschluss nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen keine Anwendung:

1. Versicherungsschutz besteht nur solange die Versicherungssumme des Vertrags inklusive etwa vereinbarter Vorsorgeversicherung oder Nachhaftung den Betrag von 50 Mio. Euro (Schwellenwert) nicht übersteigt. Sofern die Versicherungssumme 50 Mio. Euro überschreitet ist eine separate Versicherung beim Spezialversicherer EXTREMUS möglich. In der gleitenden Neuwertversicherung wird die Versicherungssumme „Wert 1914“ mit 1/100 des (Euro-bezogenen) Baupreisindexes des Statistischen Bundesamtes multipliziert, der im Mai des Vorjahrs galt. Versicherungsschutz besteht nur solange dieser Wert 50 Mio. Euro (Schwellenwert) nicht übersteigt. Sofern dieser Wert 50 Mio. Euro überschreitet ist eine separate Versicherung beim Spezialversicherer EXTREMUS möglich.

In jedem Fall entfällt der Versicherungsschutz vollständig, sobald der Schwellenwert überschritten wird. Das bedeutet, dass auch keine anteilige Entschädigung erfolgt.

2. Der Wiedereinschluss ist begrenzt auf in der Bundesrepublik Deutschland begangene Terrorakte. Versicherungsschutz besteht nur für Versicherungsorte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
3. Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen bleiben nachstehende Schäden oder dadurch verursachte Kosten jeder Art stets ausgeschlossen:
  - a) Rückwirkungsschäden in der Ertragsausfallversicherung;
  - b) Schäden durch biologische oder chemische Kontamination.

Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn diese biologischen oder chemischen Substanzen, die zur Kontamination geführt haben, vor Schadeneintritt vom Versicherungsnehmer oder Mitversicherten auf dem Versicherungsort oder von Dritten betriebsbedingt zu Produktionszwecken gelagert oder verwendet werden. Er gilt ferner nicht, wenn diese biologischen oder chemischen Substanzen, die zur Kontamination geführt haben, vor Schadeneintritt Bestandteil eines versicherten oder vom Versicherungsnehmer genutzten Gebäudes waren.

  - c) Schäden durch Ausfall von Versorgungsleistungen (z. B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) bei Fremdbezug;
  - d) Schäden durch Zugangs- und Abgangsbeschränkungen in der Ertragsausfallversicherung;
  - e) Schäden durch Verfügung von hoher Hand.
4. Die Vertragsparteien können die vorstehende Vereinbarung jederzeit kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam. Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung kündigen.

**SKC 8128 Ausschluss von Überschwemmung und Rückstau**

Abweichend von § 3 BWE-MA sind die Gefahren Überschwemmung und Rückstau nicht mitversichert.

**SK 8503 Verlängerte Mietausfallversicherung (24 Monate)**

1. Abweichend von Abschnitt A § 8 Nr. 1 ABM ist der Versicherungswert
  - a) für vermietete Räume der Wert einer doppelten Jahresmiete;
  - b) für selbst genutzte oder unentgeltlich Dritten überlassene Räume der ortsübliche doppelte Jahresmietwert;
  - c) sowie die Summe der fortlaufenden Nebenkosten für die Dauer von zwei Jahren der im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude.
2. Abweichend von Abschnitt A § 9 Nr. 1 c) ABM wird der Mietverlust höchstens für 24 Monate ersetzt.

**SKC 8505 Verlängerte Mietausfallversicherung (36 Monate)**

1. Abweichend von Abschnitt A § 8 Nr. 1 ABM ist der Versicherungswert
  - a) für vermietete Räume der Wert einer dreifachen Jahresmiete;
  - b) für selbst genutzte oder unentgeltlich Dritten überlassene Räume der ortsübliche dreifache Jahresmietwert;
  - c) sowie die Summe der fortlaufenden Nebenkosten für die Dauer von drei Jahren der im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude.
2. Abweichend von Abschnitt A § 9 Nr. 1 c) ABM wird der Mietverlust höchstens für 36 Monate ersetzt.

**SKC 8506 Marktbedingte Nichtvermietung nach Wiederherstellung**

Abweichend von § 9 Nr. 1 b) ABM wird der Mietausfall über die Dauer von 3 Monate hinaus ersetzt, höchstens jedoch bis zum Ende der vereinbarten Haftzeit.

**SK 8610 Brandschutzanlagen**

1. Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude, Räume oder Einrichtungen sind mit einer ebenfalls im Versicherungsvertrag bezeichneten Brandschutzanlage ausgestattet, die in Übereinstimmung mit den relevanten Richtlinien der VdS Schadenverhütung GmbH oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken erstellt und betrieben werden.

Brandschutzanlagen sind insbesondere

  - a) Brandmeldeanlagen;
  - b) Brandmeldeanlagen mit erhöhten Anforderungen;
  - c) Wasserlösch-, Sprinkleranlagen;

- d) Sprühwasser-Löschanlagen;
  - e) Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln;
  - f) Schaum-Löschanlagen;
  - g) Pulver-Löschanlagen;
  - h) Rauch- und Wärmeabzugsanlagen;
  - i) Funkenerkennungs-, Funkenausscheidungs- und Funkenlöschanlagen.
2. Anlagen gemäß Nr. 1 a) oder Nr. 1 h) sind dem Versicherer durch ein Installationsattest angezeigt, das dem VdS oder einem vergleichbaren Mustervordruck entspricht. Anlagen gemäß Nr. 1 b) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) sind durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle abgenommen und dem Versicherer durch ein Abnahmzeugnis angezeigt.
3. Der Versicherungsnehmer hat auf seine Kosten
- a) die baulichen und betrieblichen Gegebenheiten, von denen die Wirksamkeit der Anlage abhängt, stets in einem den VdS-Richtlinien oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken entsprechenden Zustand zu erhalten;
  - b) die Anlage stets in gutem, funktionstüchtigem Zustand zu erhalten und zu betreiben sowie die Bedienungsanleitungen zu beachten;
  - c) bei Störungen der Anlage darauf zu achten, dass nur der defekte Anlageteil außer Betrieb genommen wird;
  - d) für die Dauer von Störungen oder Außerbetriebnahmen der Anlage geeignete Vorsichtsmaßnahmen zu treffen;
  - e) Störungen oder Außerbetriebnahmen von Anlagen gemäß Nr. 1 c) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) unverzüglich dem Versicherer anzusegnen;
  - f) Störungen der Anlage unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen, auch wenn die Anlage nur teilweise funktionsuntüchtig ist;
  - g) Änderungen an der Anlage nur durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma vornehmen zu lassen;
  - h) ein Betriebsbuch (Kontrollbuch) nach VdS oder vergleichbarem Mustervordruck zu führen;
  - i) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Anlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten.
4. Der Versicherungsnehmer hat ferner auf seine Kosten
- a) Anlagen gemäß Nr. 1 a) und Nr. 1 b) vierteljährlich sowie Anlagen gemäß Nr. 1 h) halbjährlich und außerdem nach jeder Änderung der Anlagen durch eine Fachkraft inspizieren und die dabei festgestellten Mängel unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen;  
als Fachkraft für Brandmeldeanlagen gilt nur, wer aufgrund seiner Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie seiner Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann;
  - b) Anlagen gemäß Nr. 1 a), Nr. 1 b) und Nr. 1 h) mindestens einmal jährlich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Fachfirma oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma warten zu lassen;
  - c) Anlagen gemäß Nr. 1 c) mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr, Anlagen gemäß Nr. 1 d) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) mindestens einmal in jedem Kalenderjahr sowie Anlagen gemäß Nr. 1 b) mindestens alle drei Jahre durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle prüfen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen;  
die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist dem Versicherer durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen. Bei Anlagen gemäß Nr. 1 c), deren technische Schutzwirkung durch Sachverständige bestimmt worden ist und auf die ein Nachlass von mindestens 40 % gewährt wird, kann auf die nächstfällige Prüfung verzichtet werden, wenn aufgrund der beiden unmittelbar vorausgegangenen Prüfungen der technisch ermittelte Nachlass nicht gekürzt wurde. Dies gilt nicht, wenn Gesetze, Verordnungen oder behördliche Vorschriften halbjährliche Prüfungen vorschreiben.
5. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 3 oder Nr. 4 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 AVB beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungs frei. Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Abschnitt B § 9 AVB.

## 7. Datenschutzhinweise

### A. Informationen der Continentale Sachversicherung AG

#### 1. Allgemeines

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Continentale Sachversicherung AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter [www.continentale.de/datenschutz](http://www.continentale.de/datenschutz).

#### 2. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung/Kontakt zum Datenschutzbeauftragten

Continentale Sachversicherung AG | Continentale-Allee 1 | 44269 Dortmund  
Telefon: 0231 919-0 | E-Mail: [info@continentale.de](mailto:info@continentale.de).

Unsren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie mit dem Zusatz - Datenschutzbeauftragter - unter der oben genannten Anschrift oder per E-Mail unter [datenschutz@continentale.de](mailto:datenschutz@continentale.de).

#### 3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

**Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrags ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.**

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsge setzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhal tensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter [www.continentale.de/datenschutz](http://www.continentale.de/datenschutz) abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrags und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, zum Beispiel zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden/Leistungsfall benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden/Leistungsfall ist.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, zum Beispiel für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit der Continentale Sachversicherung AG bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Artikel 6 Absatz 1 lit. b) DS-GVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (zum Beispiel Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Unfallversicherungsvertrags) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2 lit. a) in Verbindung mit Artikel 7 DS-GVO ein. Wir holen eine Einwilligung auch für die Begründung, Durchführung und Beendigung von Versicherungsverträgen ein, z. B. im Fall einer Bonitätsprüfung. Erstellen wir Statistiken mit diesen Daten kategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Artikel 9 Absatz 2 lit. j) DS-GVO in Verbindung mit § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Artikel 6 Absatz 1 lit. f) oder Art. 9 Absatz 2 lit. f) i. V. m. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Identifizierung und kundenfreundlichen Ansprache,
- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Aktualisierung von Adressdaten unserer Kunden und Interessenten,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte des Continentale Versicherungs verbundes auf Gegenseitigkeit und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, um missbräuchliche oder betrügerische Handlungen gegen uns oder ein Unternehmen des Continentale Versicherungs verbundes zu entdecken, aufzuklären oder zu verhindern,
- zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Produkten, Dienstleistungen und Prozessen,
- zum Abgleich von Sanktionslisten im Rahmen der Sanktions-Compliance,
- zur Risikosteuerung innerhalb des Unternehmens sowie des Continentale Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit insgesamt,
- zur Anonymisierung oder Pseudonymisierung Ihrer Daten, um diese für Auswertungen zur Unternehmensführung zu verwenden.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 lit. c) DS-GVO.

Dies ist insbesondere erforderlich:

- aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben,
- aufgrund handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten,
- zur Erfüllung unserer Beratungspflicht.

Auf Grund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben sind wir zudem zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten sowie zur Erfüllung der Sanktions-Compliance verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen vorgenommen.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie darüber zuvor informieren, soweit Sie nicht bereits über diese Informationen verfügen (Artikel 13 Absatz 4 DS-GVO) oder eine Information gesetzlich nicht erforderlich ist (Artikel 13 Absatz 4 und 14 Absatz 5 DS-GVO).

#### **4. Kategorien und Einzelne Stellen von Empfängern der personenbezogenen Daten**

##### **4.1 Spezialisierte Unternehmen des Continentale Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit**

Innerhalb unseres Unternehmensverbundes nehmen spezialisierte Unternehmen oder Bereiche bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unseres Verbundes besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftdaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral oder dezentral durch ein oder mehrere Unternehmen des Verbundes verarbeitet werden. Die Unternehmen, die eine zentrale Datenverarbeitung vornehmen, können Sie der Liste der Unternehmen des Continentale Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit im Anhang zu diesen Hinweisen entnehmen.

##### **4.2 Externe Dienstleister**

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie jeweils aktuell unseren Datenschutzhinweisen unter [www.continentale.de/datenschutz](http://www.continentale.de/datenschutz) entnehmen.

##### **4.3 Weitere Empfänger**

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (zum Beispiel Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden, Straßenverkehrsämter, Kraftfahrtbundesamt, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder Strafverfolgungsbehörden).

##### **4.4 Vermittler**

Soweit Sie hinsichtlich Ihres Versicherungsvertrags von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrags benötigten Antrags-, Vertrags- und - soweit erforderlich - Schaden-/Leistungsfalldaten. Auch übermittelt unser Unternehmen solche Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

##### **4.5 Datenaustausch mit Versicherern**

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrags (zum Beispiel zur Angabe von vorvertraglichen Versicherungsverläufen) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit Versicherern erfolgen.

##### **4.6 Rückversicherer**

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, können wir Rückversicherungen einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherungen weiterer Rückversicherungen, denen sie ebenfalls Ihre Daten übergeben. Damit sich die Rückversicherungen ein eigenes Bild über das Risiko oder den Schaden-/Leistungsfall machen können, ist es möglich, dass wir Ihren Versicherungs- oder Schaden-/Leistungsantrag der Rückversicherung vorlegen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich um ein schwer einzustufendes Risiko handelt.

Darüber hinaus ist es möglich, dass die Rückversicherungen uns aufgrund ihrer besonderen Sachkunde bei der Risiko- und Schaden-/Leistungsprüfung unterstützen. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur, soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrags mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendigen Umfang.

In der Unfallversicherung werden zu den genannten Zwecken möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten verwendet. Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherungen nur zu den vorgenannten sowie mit diesen kompatiblen Zwecken (zum Beispiel Statistik, wissenschaftliche Forschung) verwendet. Über die Übermittlung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Gesundheitsdaten) werden Sie durch uns unterrichtet.

##### **4.7 Datenaustausch mit dem Hinweis- und Informationssystem (HIS)**

Wir übermitteln bei Abschluss eines Versicherungsvertrags oder im Rahmen der Schaden-/Leistungsbearbeitung durch eine HIS-Anfrage Objektdaten (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die Besurance HIS GmbH (Besurance HIS GmbH, Daimlerring 4, 65205 Wiesbaden, [www.besurance-his.de](http://www.besurance-his.de)). Die Besurance HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Objekt im „Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft“ (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie ggf. von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der Besurance HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt.

#### **4.8 Datenübermittlung an Auskunfteien**

Wir übermitteln die im Rahmen der Begründung dieses Vertragsverhältnisses erhobenen personenbezogenen Daten zur Einschätzung des Zahlungsausfallrisikos an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 lit. b) und Artikel 6 Absatz 1 lit. f) der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Die Auskunfteien verarbeiten die erhaltenen Daten und verwenden sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der oben genannten Auskunfteien können Sie dem Informationsblatt der infoscore Consumer Data GmbH unter <https://finance.arvato.com/de/verbraucher/selbstauskunft.html> entnehmen.

#### **4.9 Adressaktualisierung**

Zur Aktualisierung unserer Adressbestände erhalten wir Adressdaten auftragsbezogen von der Deutsche Post Adress GmbH & Co. KG, Am Anger 33, 33332 Gütersloh. Erhalten wir zu Ihrer Person eine neue Anschrift, ändern wir Ihre Adressdaten bei uns entsprechend. Eine gesonderte Information zu derartigen Adressänderungen erfolgt nicht.

#### **4.10 Bonitätsauskünfte**

Wir prüfen das allgemeine Zahlungsverhalten z. B. von neuen Kunden. Hierfür übermitteln wir Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung, dem Bezug von Informationen zur Beurteilung des Zahlungsausfallrisikos auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren. Unser Dienstleister ist die infoscore Consumer Data GmbH (ICD), Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Abs. 1 lit. b) und Artikel 6 Abs. 1 lit. f) der DS-GVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Detaillierte Informationen zur ICD im Sinne des Art. 14 Europäische Datenschutzgrundverordnung („EU DS-GVO“), d. h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung etc. finden Sie unter folgendem Link: <https://finance.arvato.com/icdinfoblatt>.

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten wirtschaftlichen Interessen z. B. im Zusammenhang mit offenen Beitragsforderungen oder zur Aufklärung von betrügerischen Handlungen gegen unser Unternehmen notwendig ist, fragen wir bei Bonitätsdienstleistern Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab.

Bonitätsprüfungen können auch auf Basis einer freiwillig erteilten Einwilligungserklärung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a) erfolgen. Dies ist dann der Fall, wenn der Dienstleister die übermittelten Daten zu eigenen Zwecken verwendet. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Abs. 1 lit. b) und Artikel 6 Abs. 1 lit. f) der DS-GVO.

### **5. Automatisierte Einzelfallentscheidungen**

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir ggf. vollautomatisiert über das Zustandekommen oder die Kündigung des Vertrags, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie.

Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf von uns vorher festgelegten Regeln und der Gewichtung der Informationen. Die Regeln richten sich unter anderem nach unseren Annahmegrundsätzen, gesetzlichen und vertraglichen Regelungen sowie der vereinbarten Tarife. Des Weiteren kommen versicherungsmathematische Kriterien und Kalkulationen je nach Entscheidung zur Anwendung.

Wenn beispielsweise im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrags eine Bonitätsprüfung erfolgt, entscheidet unser System in bestimmten Fällen aufgrund der erhaltenen Informationen vollautomatisiert über das Zustandekommen des Vertrags, mögliche Risikoausschlüsse oder über Modalitäten zu der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie. Wir nutzen die automatisierte Entscheidung im Zusammenhang mit der Bonitätsprüfung, um uns und die Versicherungsgemeinschaft vor möglichen Zahlungsausfällen und deren Folgen zu schützen.

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall und der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten (zum Beispiel zum Versicherungsumfang, Selbstbehaltvereinbarungen, Prämienzahlung) sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir unter Umständen vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht sowie die Höhe der Leistungspflicht, Bonifikationen und Zusatzdienstleistungen. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf den zuvor beschriebenen Regeln.

Soweit wir eine vollautomatisierte Einzelfallentscheidung in den zuvor beschriebenen Fällen ohne menschliche Einflussnahme abschließend durchgeführt haben, werden Sie mit unserer Mitteilung der Entscheidung darauf hingewiesen. Sie haben das Recht, zum Beispiel über unsere Service-Hotline, weitere Informationen sowie eine Erklärung zu dieser Entscheidung zu erhalten und sie durch einen Mitarbeiter überprüfen zu lassen. Dieses Recht besteht nicht, wenn Ihrem Begehr vollumfänglich stattgegeben wurde. Vollautomatisierte Einzelfallentscheidungen, die ein Mitarbeiter für seine abschließende Entscheidung nur zu einem untergeordneten Teil berücksichtigt hat, sind ebenfalls nicht betroffen.

### **6. Datenübermittlung in ein Drittland**

Zur Prüfung und Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtung im Versicherungsfall kann es erforderlich sein, im Einzelfall Ihre personenbezogenen Daten an Dienstleister weiterzugeben. Bei einem Versicherungsfall außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) kann es zu diesem Zweck erforderlich sein, dass wir oder unsere Dienstleister in Ihrem Interesse Ihre Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) geben müssen. Wir und unsere Dienstleister übermitteln Ihre Daten planmäßig nur, wenn diesem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (zum Beispiel verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln mit weiteren Garantieerklärungen) vorhanden sind, oder die Übermittlung auf einer Einwilligung von Ihnen beruht.

## **7. Dauer der Speicherung Ihrer Daten**

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten können sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung, dem Geldwäschegebot sowie aufsichtsrechtlichen Vorschriften ergeben. Können Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden, orientiert sich die Aufbewahrungsfrist nach den gesetzlichen Verjährungsfristen von drei oder bis zu dreißig Jahren.

## **8. Betroffenenrechte**

### **8.1 Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung oder Herausgabe**

Sie können uns gegenüber Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

### **8.2 Widerspruchsrecht**

**Sie haben uns gegenüber jederzeit das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung formlos zu widersprechen (Artikel 21 Absatz 2 DS-GVO).**

**Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie uns gegenüber dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen (Artikel 21 Absatz 1 DS-GVO).**

### **8.3 Beschwerderecht**

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an unseren Datenschutzbeauftragten oder an die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Nordrhein-Westfalen Telefon: 0211 38424-0

Postfach 20 04 44 Telefax: 0211 38424-10

40102 Düsseldorf E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

## **9. Aktualisierung der Datenschutzhinweise**

Diese Datenschutzhinweise können aufgrund von Änderungen, zum Beispiel der gesetzlichen Bestimmungen, zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden.

Eine jeweils aktuelle Fassung dieser Hinweise inkl. der Liste der Unternehmen des Continentale Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit, die untereinander auch als Auftragnehmer und Kooperationspartner tätig werden und eine zentrale Datenverarbeitung vornehmen sowie die Liste der Dienstleister der Continentale Sachversicherung AG erhalten Sie unter [www.continentale.de/datenschutz](http://www.continentale.de/datenschutz).

## **10. Anhang**

### **10.1 Unternehmen des Continentale Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit, die untereinander auch als Auftragnehmer und Kooperationspartner tätig werden und eine zentrale Datenverarbeitung vornehmen**

Continentale Krankenversicherung a.G.	Rechenzentrum, Rechnungswesen, Inkasso, Exkasso, Forderungseinzug, Recht, Kommunikation, Beschwerdebearbeitung, Qualitätsmanagement, Statistiken, Medizinischer Beratungsdienst, Revision, Betriebsorganisation, verbundübergreifende Vertragsauskünfte allgemeiner Art, Compliance, Empfang/Telefonservice, Postservice inkl. Scannen und Zuordnung von Eingangspost, Antrags-, Vertrags- und Schaden-/Leistungsbearbeitung, Betrugsmangement, Aktenentsorgung, Druck- und Versanddienstleistungen, zentrale Datenverarbeitung
Continentale Sachversicherung AG	Antrags-, Vertrags- und Schaden-/Leistungsbearbeitung, verbundübergreifende Vertragsauskünfte allgemeiner Art, interner Service (Empfang, Telefonservice, Postservice inklusive Scannen und Zuordnen von Eingangspost), zentrale Datenverarbeitung
Continentale Lebensversicherung AG	Antrags-, Vertrags- und Schaden-/Leistungsbearbeitung, verbundübergreifende Vertragsauskünfte allgemeiner Art, Sanktions-Compliance, interner Service (Empfang, Telefonservice, Postservice inklusive Scannen und Zuordnen von Eingangspost), Darlehensverwaltung, zentrale Datenverarbeitung
EUROPA Versicherung AG	Antrags-, Vertrags- und Schaden-/Leistungsbearbeitung, verbundübergreifende Vertragsauskünfte allgemeiner Art, interner Service (Empfang, Telefonservice, Postservice inklusive Scannen und Zuordnen von Eingangspost), zentrale Datenverarbeitung
EUROPA Lebensversicherung AG	Antrags-, Vertrags- und Schaden-/Leistungsbearbeitung, verbundübergreifende Vertragsauskünfte allgemeiner Art, interner Service (Empfang, Telefonservice, Postservice inklusive Scannen und Zuordnen von Eingangspost), zentrale Datenverarbeitung
Mannheimer Versicherung AG	Antrags-, Vertrags- und Schaden-/Leistungsbearbeitung, verbundübergreifende Vertragsauskünfte allgemeiner Art, interner Service (Empfang, Telefonservice, Postservice inklusive Scannen und Zuordnen von Eingangspost), zentrale Datenverarbeitung

## 10.2 Liste der Dienstleister der Continentale Sachversicherung AG

Für jede Datenverarbeitung, Datenerhebung oder Datenübermittlung wird im Einzelfall geprüft, ob und wenn ja, welcher Dienstleister/Auftragnehmer beauftragt wird. Eine automatische Datenübermittlung an jeden in der Liste genannten Dienstleister erfolgt nicht.

### Dienstleister mit Datenverarbeitung als Hauptgegenstand des Auftrags

Einzelne Stellen als Auftragnehmer und Kooperationspartner	Übertragene Aufgaben, Funktionen
Besurance HIS GmbH	Hinweis- und Informationssystem (HIS)
Continentale Rechtsschutz Service GmbH	Selbstständige Schadenbearbeitung in der Rechtsschutzversicherung
Deutsche Post Adress GmbH & Co. KG	Adressaktualisierung
Dortmunder Allfinanz Versicherungsvermittlungs-GmbH; verscon GmbH	Vertrieb und Vermittlung von Versicherungen und anderen Finanzdienstleistungen
GDV Dienstleistungs-GmbH	Datenübermittlung zu Schutzbrevet-Assistanceleistungen, Notruf und Zentralruf der Autoversicherer, Verfahren zur elektronischen Versicherungsbestätigung und zur Versichererwechselbescheinigung, Risikoprüfung
Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)	Datenübermittlung zwischen Versicherer und Dienstleister
MD Medicus Gesellschaft für medizinische Serviceleistungen mbH	Telefonservice im Gesundheitsservice und Demand-Management
Verisk Med GmbH	Medizinische Regulierungsunterstützung
Willis Towers Watson	Markt-, Benchmark- und Datenanalyse, Statistik, Technische und organisatorische Führung von Datenpools

### Kategorien von Dienstleistern, bei denen die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht Hauptgegenstand des Auftrags ist und Auftragnehmer, die nur gelegentlich tätig werden

Kategorien von Auftragnehmern und Kooperationspartnern	Übertragene Aufgaben, Funktionen
Adressermittler	Adressprüfung
Akten- und Datenvernichter	Vernichtung von vertraulichen Unterlagen auf Papier und elektronischen Datenträgern
Assistente	Telefonservice, Durchführung und Vermittlung von Assistance-Leistungen
Auskunfteien und Bonitätsdienstleister	Wirtschaftsauskünfte, Identitäts- und Bonitätsprüfungen (SCHUFA, infoscore Consumer Data GmbH, Creditreform Dortmund/Witten Scharf KG und andere)
Autovermieter	Fahrzeugvermietung
Cloud-Dienstleister	Hosten von Servern/Web-Diensten
Gutachter, Sachverständige und Ärzte	Belegprüfung, Erstellung von Gutachten, Gebäudewertermittlung, Beratungsdienstleistungen, Schadenfeststellung, Schadenbehebung
Handwerker	Schadenfeststellung, Schadenbehebung, Sanierung
Inkassounternehmen, Rechtsanwaltskanzleien	Forderungseinzug, Prozessführung
IT-Dienstleister	Sicherheitssysteme inkl. Wartungs- und Servicearbeiten
IT-Druckdienstleister	Druck- und Versanddienstleistungen
Kfz-Dienstleister	Schadenfeststellung, Schadenbehebung, Restwertermittlung, Fahrzeugvermietung
Kreditinstitute	Einzug der Versicherungsprämien, Leistungs- und Schadenauszahlungen
Marktforschungsunternehmen	Marktforschung
Regulierer und Ermittler	Schadenbearbeitung
Regulierungsbüros im Ausland	Schadenbearbeitung
Rehabilitationsdienste	Hilfs- und Pflegeleistungen
Rückversicherer	Risikoprüfung, Schaden-/Leistungsprüfung, Ausfall-/Rückversicherung
Übersetzer	Übersetzung
Vermittler	Angebotserstellung, Antrags- und Risikovorprüfung, Postservice inklusive Scannen und Zuordnung von Eingangspost, Bestandsverwaltung, Schaden-/Leistungsbearbeitung

Stand: Oktober 2025

## **B. Information über den Datenaustausch mit der Besurance HIS GmbH auf Grundlage des Artikels 14 DS-GVO**

### **Zwecke der Datenverarbeitung der Besurance HIS GmbH**

Die Besurance HIS GmbH betreibt als datenschutzrechtlich Verantwortliche das Hinweis- und Informationssystem HIS der Versicherungswirtschaft. Sie verarbeitet darin personenbeziehbare Daten, um die Versicherungswirtschaft bei der Bearbeitung von Versicherungsanträgen und -schäden zu unterstützen. Es handelt sich bei diesen Daten um Angaben zu erhöhten Risiken oder um Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten (zum Beispiel Mehrfachabrechnung eines Versicherungsschadens bei verschiedenen Versicherungsunternehmen) hindeuten können.

### **Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung**

Die Besurance HIS GmbH verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 lit. f) DS-GVO. Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die Besurance HIS GmbH selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Versicherungsvertrags oder über die Regulierung von Schäden. Sie stellt den Versicherungsunternehmen lediglich die Informationen für die diesbezügliche Entscheidungsfindung zur Verfügung.

### **Herkunft der Daten der Besurance HIS GmbH**

Die Daten im HIS stammen ausschließlich von Versicherungsunternehmen, die diese in das HIS einmelden.

### **Kategorien der personenbezogenen Daten**

Basierend auf der HIS-Anfrage werden von der Besurance HIS GmbH – abhängig von der Versicherungsart bzw. -sparte – die Daten der Anfrage mit den dazu genutzten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) bzw. Informationen zum Versicherungsobjekt (zum Beispiel Fahrzeug- bzw. Gebäudeinformationen) sowie das anfragende Versicherungsunternehmen gespeichert. Bei einer HIS-Einmeldung speichert die Besurance HIS GmbH erhöhte Risiken oder Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten hindeuten können, sofern solche Informationen an das HIS gemeldet wurden. In der Versicherungssparte Leben können dies zum Beispiel Informationen zu möglichen Erschwernissen (ohne Hinweis auf Gesundheitsdaten) und Versicherungssumme/Rentenhöhe sein. Zu Fahrzeugen sind ggf. zum Beispiel Totalschäden, fiktive Abrechnungen oder Auffälligkeiten bei einer früheren Schadenmeldung gespeichert. Gebäudebezogene Daten sind Anzahl und Zeitraum geltend gemachter Gebäudeschäden.

### **Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten**

Empfänger sind ausschließlich Versicherungsunternehmen mit Sitz in Deutschland sowie im Einzelfall im Rahmen von Ermittlungsverfahren staatliche Ermittlungsbehörden.

### **Dauer der Datenspeicherung**

Die Besurance HIS GmbH speichert Informationen über Personen gemäß Artikel 17 Absatz 1 lit. a) DS-GVO nur für eine bestimmte Zeit. Angaben über HIS-Anfragen werden taggenau nach zwei Jahren gelöscht.

Für die Speicherfristen bei HIS-Einmeldungen gilt:

- Personenbezogene Daten (Name, Adresse und Geburtsdatum) sowie Fahrzeug- und Gebäudebedaten werden am Ende des vierten Kalenderjahrs nach erstmaliger Speicherung gelöscht. Sofern in dem genannten Zeitraum eine erneute Einmeldung zu einer Person erfolgt, führt dies zur Verlängerung der Speicherung der personenbezogenen Daten um weitere vier Jahre. Die maximale Speicherdauer beträgt in diesen Fällen 10 Jahre.
- Daten aus der Versicherungssparte Leben werden bei nicht zustande gekommenen Verträgen am Ende des dritten Jahrs nach der erstmaligen Speicherung gelöscht.

### **Betroffenenrechte**

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung. Diese Rechte nach Artikel 15 bis 18 DS-GVO können gegenüber der Besurance HIS GmbH unter der unten genannten Adresse geltend gemacht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die Besurance HIS GmbH zuständige Aufsichtsbehörde – Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden – zu wenden. Hinsichtlich der Meldung von Daten an das HIS ist die für das Versicherungsunternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig.

### **Nach Artikel 21 Absatz 1 DS-GVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, unter der unten genannten Adresse widersprochen werden.**

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die Besurance HIS GmbH zu Ihrer Person, zu Ihrem Fahrzeug oder zu Ihrem Gebäude gespeichert hat und an wen welche Daten übermittelt worden sind, teilt Ihnen die Besurance HIS GmbH dies gerne mit. Sie können dort unentgeltlich eine sogenannte Selbstauskunft anfordern. Wir bitten Sie, zu berücksichtigen, dass die Besurance HIS GmbH aus Datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch durch Dritte zu vermeiden, benötigt die Besurance HIS GmbH folgende Angaben von Ihnen:

- Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum
- Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) sowie ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre
- Ggf. FIN (Fahrzeug-Identifizierungsnummer) des Fahrzeugs. Bei Anfragen zum Fahrzeug ist die Beifügung einer Kopie der Zulassungsbescheinigung I. oder II. zum Nachweis der Haltereigenschaft erforderlich.
- Bei Anfragen zum Gebäude ist die Beifügung des letzten Versicherungsscheins oder eines sonstigen Dokuments erforderlich, das das Eigentum belegt (zum Beispiel Kopie des Grundbuchauszugs oder Kaufvertrags).

Wenn Sie – auf freiwilliger Basis – eine Kopie Ihres Ausweises (Vorder- und Rückseite) beifügen, erleichtern Sie der Besurance HIS GmbH die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter: [www.besurance-his.de/selbstauskunft/](http://www.besurance-his.de/selbstauskunft/) bei der Besurance HIS GmbH beantragen.

**Kontaktdaten des Unternehmens und des Datenschutzbeauftragten**

Besurance HIS GmbH

Daimlerring 4

65205 Wiesbaden

Telefon: 0151 / 506 918 44

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der Besurance HIS GmbH ist zudem unter der o. a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter folgender Adresse erreichbar: his-datenschutz@besurance-his.de.

Nähere Informationen finden Sie auf folgender Internetseite: [www.besurance-his.de](http://www.besurance-his.de)

